

Das siebende Buch.

In welchem beschrieben wird, was sich zu und um
Steyer, denckwürdiges begeben und zugetragen.

Unter der Regierung Ferdinandi I. Ertz-Herzogs
zu Oesterreich, zu Hungarn und Böhmen Königs,
und folgens Röm. Kayzers,

Von Anno 1519. biß 1564.

Das siebende Buch.

Nachdem Kayser Maximilianus sein Zeitliches Leben mit dem Tod verwechselt, so haben Land-Hoffmeister, Marschall, Cantzler, Statthalter und Regenten, der N. O. Lande solchen Todes-Fall durch offene in Druck gegebene Patente den Ständen des Landes ob der Enns; Und darunter absonderlich der Stadt Steyer angekündigt; Mit Begehren, damit ihrer Majest. Seel in jener Welt, das getreue mitleidige Andencken von seinen verlassenen Unterthanen empfände, (welches in ander weg nicht, dann durch Andachten, Gottes-Dienst, Processionen, Fürbitt, Allmosen und andern dergleichen guten Wercken, beschehen möge,) so solle Männiglich zu Volbringung derselben Guthaten sich schicken, und ihr letzte eylende Hülff zu heilsamer Wolfahrt der Seelen erzeigen. Und nachdem Ihro Majest. in Dero letzten Willen, Sie in der Regierung, wie hievor zu bleiben verordnet; so schrieben Sie zugleich einen Land-Tag aus, auf Montag Unserer Frauen Lichtmeß, zu Linz zu erscheinen.

Dahin nun versammelten sich die Stände in grosser Anzahl; Und nachdem sie in Consideration und Erwegung gezogen, welchermassen der verstorbenen Kayserl. Majest. Erben, und Enckel, Carolus und Ferdinandus, König und Prinzen zu Hispanien, als Erblandes-Fürsten, den Landen etwas ferne entlegen, und doch die Nothdurfft neben Ihr der Landschafft Treu und Pflicht erforderte, die Lande vor allem Überfall und Beschädigung zu verwahren; Auch sonst in guten Wesen, Fried und Einigkeit zu erhalten; haben Sie sich der Administration unterzogen, und zu solchem Ende eine Ordnung; doch mit Bedingung, daß selbiges nicht anderst, dann getreuer Mainung, denen Erb-Herren, Land, und Leuten, zu Ehr und Nutz, auch nicht länger, dann bis zu derselben Ankunfft, oder Regierung gemeinet sey verglichen.

Daß nemlich aus den vier Ständen zwölf taugliche Personen, zu Land-Räthen, nebst einem Lands-Hauptmann erwählet, dieselben sollen der Landschafft verpflichtet seyn, in allem dasjenige, ohne Gab und Gewinn treulich zu handeln, was dem Landes-Fürsten, Land und Leuten, zu Ehr und Nutz gereiche: Hingegen sagte die Landschafft zu, Ihren Geboten nicht anderst, als ob der Lands-Fürst selbst zugegen, zu gehorsamen. Diesen Land-Räthen wurde ihr Unterhaltung aus dem Steuer-Geld, und wo das nicht ercklecklich, von des Landes-Fürsten Cammer-Gut zu nehmen, ausgezeichnet; Jeden, auf ein Pferd das Monath 10. fl. Und war einem Prälaten und Herrn 6; einem Ritter

4; einem Burger 2. Pferd passirt; Mit weiterer Instruction, was des Lands-Hauptmanns und der Land-Leute Administration so wohl in Justiz- Cameral- und Kriegs-Sachen für sich allein so wohl, als auch in wichtigen und schweren Fällen mit Zuziehung noch anderer 3. oder 4. Personen, aus jeden Stand, seyn solle: In Justiz-Sachen zwar, ob wohlten ausser Landes-Fürstlicher Bewilligung und Befehl in Gerichtlichen Sachen, nichts zu Handeln sey; so sollte doch, zu Verhütung mehrers Übels, Reich und Arm, bey ihren Rechten gehandhabt; Und alle, so mit Gewalt ihrer Possess entsetzet, bis zu Austrag der Sachen restituirt werden; doch möchten Lands-Hauptmann und Land-Räthe die Güte zwischen den strittigen Partheyen, wohl pflegen, dieselben vereinen oder die Sach auf künfftiges Urtheil und Recht anstellen. Sie solten auch Macht haben, mit allen Officier-Aemtern, und des Landes-Fürsten Urbar- Gütern, dermassen zu handeln, wie sie für Nutz und Gut ansehen.

Es ward ferner geschlossen, zur Defension des Landes 50. Pferd von Cammer-Gütern zu unterhalten, einen Feld-Hauptmann und Viertel-Hauptleute zu erkiesen; Mit fernerer Bestellung, was zum Krieg und Defension des Landes, mit Aufbott, Musterung und Verwahrung der Pässe; Aufsicht auf fremde ankommende Leute, und in andere Wege vonnöthen: Zu welcher Rüstung und Anschlag auch die Ausländer so Güter im Lande haben, gezogen; Und da sie mit der Vollziehung säumig oder widrig sich bewiesen; von ihren Gütern doppelt so viel alsdann einzuziehen, als ihr Anschlag austräget.

Daneben entschlosse sich die Landschafft, eine Bottschafft gen Brugg an der Muer, zu der in Oesterreichischen Landen angestellten Zusammenkunfft zu schicken, mit Instruction, welche der Lands Hauptmann und die Land-Räthe verfassen sollen. Dieselben Gesandten aber sollen mit der Bottschafft von Unter-Oesterreich vorher in die Neustadt ziehen; alda die Bewahrung der Cleinodien, so einer Landschafft versetzt, und darum sich beyde Lande gegen der Cron Ungarn verschrieben, zu besichtigen: Und ward dabey schließlich alle Reuterey und Rauberey, Unterschlaiff, Behausen, Höffen und Fördern, bey Verlust, Leib und Gut, scharf verboten.

Solch gemachte Landes-Ordnung nun, haben im Namen der gesamten Landschafft unterschrieben und gesiegelt, die Prälaten von Crembs-Münster, und Lambach, Graf Georg zu Schaumberg, Herr Bartlmee von Stahrenberg, Wolfgang Walch, Adam Schweinbeck, die Städte Linz und Enns.

Hierauf seyn solcher Ordnung zu folg, Herr Wolfgang Jörger, zu Tollet, Ritter, so vorher Lands-Hauptmann gewest, in solchen Amt bestättigt; zu Land Räten aber wurden erwehlet,

Aus dem Prälaten-Stand,

Petrus Probst zu St. Florian;
Leonardas Abt zu * Willerung;
Der Abt zu Paumgartenberg.

Vom Herren Stand,

Hr. Cyriac Frey-Herr zu Polhaim und Wartenburg.
Hr. Hannß Herr von Scherffenberg zu Spilberg.
Hr. Achaz Herr von Losenstain zu Lostain Leithen.

Ritter-Stand,

Caspar Schallenberger zu Lufftenberg,
Lazarus Aspan zu Weimbspach,
Sigmund Jagenleuther zu Pernander.

* Willhering, Hilaria; Cistercienser Abtey und Closter in Ober-Oesterreich, ohnweit Linz.

Georg Kernstock Stadt-Richter zu Steyer.

Michael Tyrolt Raths-Burger zu Linz.

Michael Achtleitner, Raths-Burger zu Welß.

Zu Pruck an der Muhr haben sich die Nieder-Oesterreichische Lande, neben der Graffschafft Tyrol, am Sonntag Oculi in der Fasten ferner verglichen, und eine Ordnung aufgericht, wie und was gestalt, mit was Anzahl Volck und Rüstung zu Vollziehung der vormahls, laut des Inspruggerischen Revers, und der darinnen begriffnen Defensions-Ordnung, ein Land dem andern; so wohl dem Königreich Ungern und Croatien, im Nothfall zu Hülff solte erscheinen: Item, wie die Landes Defension anzustellen, Obriste und Hauptleute zu erkiesen; Worbey sich das Land ob der Ennß, halb so viel in der Rüstung zu leisten erkläret, als das Land unter der Ennß. Einem Reisigen ward zum Monath-Sold 8. einem Fußgänger 3. fl. ausgeworffen. Daß auch die Vizdome in den Landen der Fürsten Cammer-Gut, nach ihrer Pflicht, ansagen sollen: Inmasen Herrn und Land-Leute gethan; darauf nicht weniger gleichmässige Rüstung zu schlagen; Auch da es zu einem Anzug käme, die Vizdome von der Urbar-Steuer und Cammer Gut die Besoldung auf die Kriegs-Leute bezahlen solten.

Item, eine Bottschafft zu König Carl und Prinz Ferdinanden zu schicken: Es solte aber jedes Land, die ihrigen daheim mit Eyd und Pflicht verbinden, daß sie bey den Fürsten nichts anders handeln wollen, dann was Ihnen in der Instruction auf-erleget wird: Diese Bottschafft soll sammt ihren Dienern in schwarz gekleidet, und Klag-Kappen haben und tragen. Wegen der Müntz wurde die Ordnung gemacht; daß jedes Land Müntz-Proben auf bestimmte Zeit nach Wien zu schicken; Alda selbige besehen; Jeder Münz ihren Werth, und die Schweitzerische Kreutzer auf 3. Pfening zu setzen.

Nachdem auch den Landschafften nicht wissend sey, wo oder wie der verstorbenen Kays. Maj. Siegel, Secret, Caschet, Kleinod, Signet, Ring und ander geheime Sachen verwahret; davon viel seltzsame Reden gehört werden; Als solle denen die sich etwann für Testamentarios achten, wie auch den Kays. Cammer-Dienern, jedem insonderheit zugeschrieben und begehrt werden, daß ein jeder dem Regiment im selben Land anzeigen soll, wie nach Kays. Majest. Absterben damit gebandelt, und wo dieselben verwahret seyn. Es solte auch dieses der Landschafften Fürnehmen, durch die Bottschafften denen Fürsten angezeigt werden; Auch wegen Bann und Acht, sey dem Herrn Michael von Wolckenstain und dem von Serentein zu schreiben, und hierin Unterricht zu begehren; So es auch vonnöthen, die Fürsten selbst um Vergleichung zu ersuchen. Ob sich auch zutrüge, daß der Lande eines oder mehr, um Sachen in dieser Ordnung beschlossn, widerwertig angelangt wurde, soll kein Land ohne daß andere darein verhängen oder bewilligen.

Indeme dieses unter den Landen gehandelt wird, erhebt sich an den Gränitzen dieses Landes um Freystadt, ein unversehene Unruhe. Georg von Haugwiz, und Wenzlau Khßthwender von Zporlockhawizich, nebst andern ihren Gehülffen, hatten diesem Land abgesagt; Unterm Fürwand, als werde ihm Haugwitzen, sein Vätterlich Erbe wider Recht vorenthalten:

Dieses Gesindl hat sich in der Char-Wochen, zwischen Pudtweiß und Weleschin, bey 200. zu Roß und etlich 100. zu Fuß starck versammlet; zu denen sich auch die Zinispänn (waren Edel-Leut denen Kayser Friedrich noch ihr Schloß, Hirschlag genannt, eingezogen hatte) geschlagen; In Wilens, die Stadt Freystatt zu überfallen. Dahero ließ der Landts-Hauptmann und die Land-Räthe das Aufbott im Land ergehen: Hierzu har die Stadt Steyer, auf ihre Unkosten 80. Fuß-Knechte geworden, und zu Hülff geschickt; Haupt-

mann oder Vorsteher darüber, waren Eraßmus Haidenreich und Leopold Pechner Fenderich:

Annus
Christi
1519.

Der Oesterreichischen Länder Gesandte waren um diese Zeit auf der Reise nacher Hispanien: Dabey von Oesterreich unter der Ennß waren, Herr Michael von Eizing und Doctor Martin Siebenburger, Burger zu Wienn; vom Land ob der Ennß Herr Hannß von Stahrenberg und Lazarus Mann; denen muste die Landschafft vor ihrer Abreise, eine Assecuration geben, was sie in dieser Legation für Schäden leiden würden, ihnen gut zu thun. Solchen Schadloß-Brieff haben im Namen aller vier Stände gefertigt, Michael Abt zu Lambach, Leonhard Abt zu Willering; Graf Georg von Schaunberg; Herr Georg von Lichtenstein von Niclasburg; Sigmund Schieffer zu Freyling; Hannß Kersperger zu Stadlkirchen; die Städte Steyer und Linz.

Herr Sigmund von Herberstein Ritter, und Herr Hannß Hoffmann waren aus den Gesandten vom Fürstenthum Steyer; Und wird gedachten Herrn von Herberstein mit grossen rühmlichsten Lob nachgeschrieben, daß er auf dieser Reise die Oration und Fürtrag gethan, zu Venedig vor dem Herzog Lauretano und dem Senat daselbst; zu Rom vor dem Pabst Leone in Beyseyn etlicher Cardinaele; zu Neapoli vor dem Vice Roy, Angelo de Villa Nova; zu Majorica vor dem Regenten und Räthen daselbst: Endlich in Hispanien zu Molin de Re; Und nach der Abfertigung die Antwort gegen König Carl, in teutsch und lateinischer Sprach.

Diesen Gesandten hat auf ihre Werbung und Anbringen König Carl, in seinem und seines Bruders, Prinz Ferdinandi Nahmen, den 1. November eine schriftliche Resolution ertheilt, die war des Inhalts: „Es habe Ihrer Maj. ob ihr der Gesandten Ankunfft ein genädiges Wohlgefallen; und dieselben als Ihrer Majest. getreue Unterthanen gerne gesehen; Und ihre Instruction und Werbung sammt der Landschafften, bis zu Ankunfft Ihrer Majest. oder Deroselben Bruder, fürgenommene Ordnungen, damit die Lande mitler Zeit in guten Frieden bleiben, klärlich vernommen. Wiewohl nun Ihro Majest. keinen Zweifel trügen, solches sey von ihnen am allerbesten, aus guter Meinung und rechter Treu, so sie alwegen gegen Ihren Lands-Fürsten gepflogen und gebraucht, beschehen; Als die ihrer Herren Aufnehmen, Wolfahrt und der Lande Sicherheit gerne sehen; Auch Ihro Maj. solche Handlung zum besten aufgenommen: Jedoch hätten dieselbe vermeinet, es wäre füglich gewest, sie hätten sich der Einkünfte, Jurisdiktion, Obrigkeitlicher und anderer Regalien, so dem Landes-Fürsten zugehörig, ohne Ihrer Majestät Rath und Bewilligung nicht unterstanden: Auch etliche eigenes Gewalts, die Regierung der Lande, so die verstorbene Kays. Maj. durch Ihr Testament approbier dermaßen nicht verändert. Dann obschon etliche Rätthe des Regiments ein und anders beschuldigt würden, und sträfflich wären, so gebühre doch Niemand, ihm selbst Recht zu sprechen; sondern solches solle zuvor an die Obrigkeit gebracht werden, Hülffe und Aenderung darinnen zu thun: Nichts destoweniger in Hoffnung, so Ihro Maj. zu ihren getreuen Unterthanen und Landschafften tragen, wollen Dieselben alle fürgegangne Handlung aufschieben, bis sie selbst Persönlich herauskommen; Und alsdann dasjenige fürnehmen, so zu einem guten Regiment und Frieden Ihrer Lande dienet. Diweilen aber solche Ihrer Maj. oder derselben Bruders Herauskunfft jetzo so bald nicht geschehen kan; und doch darneben die Erb-Huldigung nicht länger aufzuziehen seyn möchte: So seye wegen beyder Erb-Herren, etlichen vortrefflichen Fürsten und andern Personen die Vollmacht gegeben worden, die Erb-Huldigung zu empfangen; die Ober-Regierung von allen Landen zu haben, und dieselben mit Frieden, Sicherheit und guten Regiment zu versehen, bis zu Ihrer Majest. Zukunfft, die im nechsten Frühling beschehen solle. Worauf sie den Gesanden wieder heimzureisen erlaubt, mit Befehl solches alles den Landschafften zu referiren; und sie zur Vollziehung der Huldigung, und Ge-

Annus
Christi
1519.

horsam gegen das gesetzte Ober-Regiment zu vermahnen und anzuweisen: Doch sey Ihr. Majestät Sinn und Meynung, daß selbiges Regiment aller Ihr. Majestät Unterthanen Freyheiten und Privilegia, Krafft habenden Gewalts, confirmiren soll; Welches auch nachmahls, von Ihrer Majestät bey dero Ankunfft selbst beschehen solle. Inmittels sollen die Landschafften mit ihren Nachbarn, auch sie selbst untereinander in guten Frieden und Einigkeit bleiben; Und ob jemand wäre, der im Land Krieg und Empörung anrichtet, so wolle Ihr. Majestät allen Fleiß ankehren, daß demselben stattlicher Widerstand bewiesen werde: Ob auch etwas unbilliges von den Landschafften gehandelt wäre, dasselbe wollten Ihr. Maj. bey ihrer Ankunfft mit gutem Rath reformiren, und dabey auf der Landschafft Nutz und Wolfarth sehen; Auch sonst alles das thun, was einem getreuen Landes-Fürsten geziemet und gebühret. Weilen aber Sie Abgesandte nunmehr in die Lande, vor den Königlichen Commissarien nit ankommen, und dahero denen Landschafften diese Ihro Majestät Resolution mündlich nit zu erkennen geben, und Beystand thun mögen; so befehlen Ihro Majestät ihnen, daß sie bey ihren Pflichten solche Ihro Majestät Antwort, denen so sie ausgesandt haben, auf der Post alsbald zuschreiben; Mit Anzeigung, daß solche Ding alle, mit guten Wissen und beachtlichem Muth Ihr. Majestät geschehen; Und daß Sie dieselben ermahnen, dem Ober-Regiment, im Namen beyder Lands-Fürsten und Herren, hold und gewärtig zu seyn; Die Erb-Huldigung zu leisten, auch das andere alles vollziehen, so die obberührten Statthalter und Räth, ihnen anzeigen. Wie sich dann Ihro Königliche Majestät dessen gänzlichen zu den Bottschafftern, ihrer Treu und Erbarkeit nach, versehen, und samt ihrem Brudern, denenselben nach ihrem Verdiensten gnädigen Willen zu erzeigen geneigt seyn.“

Die Gevollmächtigten Commissarien, darauf sich die Resolution beruffet, waren diese;

Matthäus, Cardinal und Ertz-Bischoff zu Saltzburg.

Bernhard, Bischoff zu Trient.

Peter, Bischoff zu Triest.

Maximilian von Bergen, Herr zu Siebenbergen.

Michael, Freyherr von Wolckenstein.

Sigmund, Freyherr von Dietrichstein zu Holnburg und Finckenstein.

Wilhelm, Freyherr von Rogendorff, zu Molenburg.

Geörg Herr zu Firmian.

Cyprian von Serentein.

Jacob von Bonasis, Thum-Dechant zu Trient.

Jacob Villinger.

Nicolaus Ziegler.

Johann Renner.

Jeronimus Pruner.

Die haben, zu Aufnehmung der Huldigung im Land ob der Ennß substituirt;

Sigmund Grafen zu Haag, des H. Röm. Reichs Cammer-Richter.

Ludwig Helffrichen, Grafen zu Helffenstein.

Balthasar Mercklin von Waldtkirchen, Probst zu Waldtkirchen.

Thomas Fuxen, Hauptmann Zu Regensburg.

In diesem 1519. Jahr grassirten die Sterbens-Läuffte, wie fast im gantzen Lande, also auch in der Stadt Steyer gar hefftig. Solcher durchgehenden Land-Seuche erwehnet unter andern auch Cuspinianus (der damahls gelebt) bey Beschreibung des Todes Kaysers Maximilians mit dieser denckwürdigen

Erinnerung: „Duo, (spricht er) admiranda censeo in hujus Maximiliani Morte Observanda; (I.) quod ut olim Pater, Fridericus Caesar, in Summa pace obiit; Et (2.) quod post ejus mortem tanta secuta est mortalitas, qualem aetas nostra non vidit. Nam post Friderici obitum Pestilentia anno 1494. & 95. multas civitates, & villas pene desertas reliquit; post mortem vero Maximiliani tam crudelis, tam saeva, tam stupenda oritur pestis, quae oppida integra depascitur, ac deserta, facit, adeo, ut frumenta in agris non secta maneant, á nemine colligantur, nullam arcem, nullum castrum, nullum oppidum, villam, vicum, absque tabe relinquat. AEstimatur tertia pars hominum in Austria esse hac Peste sublata, auf Teutsch; Zwo Sachen seyn bey dem Absterben Kayzers Maximiliani in acht zu nehmen; Erstlich daß er gleicherweiß, wie sein Vatter Kayser Friedrich, in Friedens-Zeiten gestorben; 2.) Daß nach seinem Tod eine unerhörte Sterbe gefolgt. Dann wie nach Kayser Friedrichs Abschied die Pest an. 1494. & 95. viel Städt und Dörffer gantz verödet; Also ist nach des Kayser Maximiliani Tod, ein so greulich wütende, und erschrockliche Pestilenz eingerissen, die gantze Städte und Flecken ausgeleeret; das Getreidt aufm Felde ist ungeerndet stehen geblieben; und hat solche Seuche kein Schloß, kein Dorff, keinen Flecken ausgelassen; Also daß man dafür gehalten, es sey der dritte Theil Menschen in Oesterreich drauf gegangen.“

Annus
Christi
1519.

Doch war dabey eine wohlfeile Zeit im Getraidt; der Metzen Korn galte 18. und 20. der Habern 6. und 8. Kr.

Eodem anno, starb auch Caspar Rottaler, ein fürnehmer Burger des Raths, und Handelsmann zu Steyer, als er von Crems auf der Heimreise war, und am Schlüßlhof, nahe bey Steyer eingekehret; allda er verschieden; von seynem Geschlecht, giebt die XIII. Tafel Nachricht.

Tabula XIII.

Rottalerischer Stamm-Baum.

Georg Rottaler, Raths Burger zu Steyer A. 1509.

Uxor.

1.) Catharina Richtscheidelin, A. 1516.

2.) Margareth A. 1519.

Caspar, † A. 1519. auf dem Schlüßlhoff; sein Grabstein im Freythoff, bey der Pfarr-Kirchen.

Uxor.

Catharina Stettnerin, die hernach den Hannsen Winckler zu Steyer geehlicht.

Hannß, Raths Burger zu Steyer A. 1537. † A. 1555. sepult. in der Pfarr-Kirchen,

Uxor.

1.) Catharina,

2.) Margareth Limbergerin.

Clement, des Raths zu Steyer A. 1549. † 1554.

Uxor.

Salome Stampffhauerin.

Anna Maria,
an Hannß
Stänzing.

Barbara,

Marit.

1.) Hannß Fenzl,

2.) Hannß Weiß,

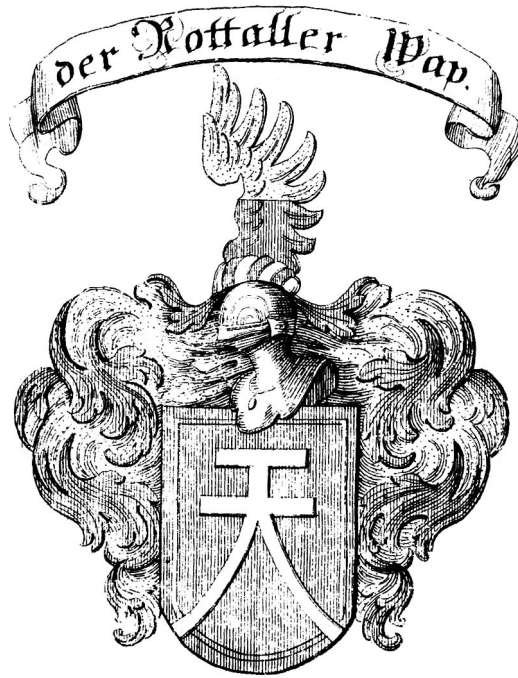
3.) Stephan Forster, alle Burger
zu Steyer.

Catharina,

Marit.

Hannß Adam Pfefferl, Bürgermeister zu
Steyer.

Der Rottaler Wappen.



Auf dem, am Tag St. Sebastians anno 1520. angestellten Land-Tag erschienen zu Lintz, vorgemeldte subdelegirte Königl. Commissarien, welche von der Landschafft die Huldigung forderten. Darzu erklärte sich dieselbe, als gehorsamlich und willig; Doch daß ihnen des Landes, und andere ihre Privilegia zugleich confirmirt, ihre schriftlich übergebene Gravamina erledigt, und das Gericht vorher ersetzt werde: Nach langer Handlung, wurde endlich den Commissarien die Huldigung geleist; die sich hingegen am 16. Febr. verscrieben, daß den Ständen ihre Privilegia, Herkommen und Gewohnheiten, von Königl. Majest. und dem Ertz Herzog Ferdinanden bestättigt, und ohne allen ihre Kosten überschickt würden. Es sollte auch die Ober-Regierung der Lande innerhalb 6. Monathen, mit der Landschafft ob der Ennß und anderer Länder Rath, ohne weitem Aufzug besetzt werden, welches Regiment alsdann der Landschafft, Gemein und andere Gebrechen, nach Billigkeit entscheiden solle: Sie Commissarien wollten auch mit ihren gnädigsten, gnädigen Fürsten, Herrn und Freunden alles Fleißes handeln, daß die Rechnung, Einnahme und Ausgabe, so eine Ersame Landschafft, nach Abgang Kayser Maximilians, vom Fürstlichen Cammer-Gütern und Steuer-Geld, von ihnen selbst, oder wem sie solches befehlen in Empfang genommen, und die Lande wie billig mit Quittungen versehen werden; Auch Bann und Acht halber innerhalb Monaths-Frist, ein General-Mandat in diese Lande geschickt; Die bisher verzogene Lehens-Verleihung sollte der Landschafft ohne Schaden geschehen, und mit solcher Belehnung auch künfftig so gehalten werden, als von Alters Herkommens ist; darneben wurde die Landschafft absonderlich versichert, daß diese denen Commissarien, und nicht denen Landes-Fürsten, in Person selbst, nach den Freyheiten und alten Herkommen des Landes geleistete Huldigung der Landschafft und ihren Nachkommen künfftig ohne Schaden seyn solle.

Zu den Zeiten, als die Herren von Rogendorff Hr. Caspar, sonderlich aber dessen Söhne, Hr. Wolffgang, Wilhelm und Geörg, die Burggrafschaft Steyer besessen, geriethen dieselben gegen der Stadt in grosse Differenzien und schwere Rechts-Process, daraus böse Nachbarschafft entstunde, und thät also je ein Theil dem andern, wo er nur konte, viel zu Leid: Dann weilen gemeldte Herren bey Kayser Maximiliano, und hernach, bey Kayser Carl und Ertz-Herzog Ferdinan-

den, in grossen Ansehen bey Hof, in Kriegs- und andern Regierungs-Sachen waren; Auch einem Fürnehmen von Adel, des Ritter-Standes in diesem Lande, einen hefftigen strengen Mann, vorgemeldten Eberhardten Marschall von Reichenau (der sich in einer wider die von Steyer eingebrachten Schrifft gerühmt, daß seines Geschlechtes Vorfahren über 300. Jahr in diesem Land seyn bekannt gewest) zu ihrem Pfleger allhie aufm Schloß hielten; Setzten gemeldte Herren und dieser Pfleger um so viel mehr und hefftiger in die von Steyer, sonderlich in währenden Interregno, nach Kayser Maximiliani Tod, darbey sie ihnen oberzehlte, der Landschafft unterfangene Landes-Administration und ander Vornehmen nicht gefallen liessen; machten demnach der Stadt den gantzen Burgfrieden strittig, und ansprühig; Wollen denselben ausserhalb der Ringmauer keine Bürgerliche Jurisdiction, vielweniger des Hoch-Gerichts geständig seyn, prätendiern eine besondere Freyung weit um das Schloß herum; Und sonderlich unterm Gewölb in der Enge, da man auf den Oelberg gehet; dahin sich die muthwilligen Freveler nach verübter Ungebühr und Rauff-Händel in der Stadt, salvirt, und Schutz und Sicherheit allda gesucht, da man auf eine Zeit, als Colman Dorninger Stadt-Richter war, dergleichen Muthwillern auf frischer That, unter gedachtes Gewölbe nachgesetzt, und dieselben durch seine Schwerdt-Knaben (also nannte man damahls die Gerichts-Diener,) wollte aufheben lassen; die Sach bald zu einem grossem Auflauff gerieth. Was es auch selber Zeit, mit den Mund- Vogt- und Schenck-Knechten, derer die Herren von Rogendorff aufm Schloß allhie viel aufgehalten, für eine gemeiner Stadt beschwerliche Bewandniß gehabt, ist droben sub an. 1514. mit mehrern gedacht worden; So forderte damahlen die Herrschafft wohl von 39. Häusern in Steyerdorff wie von andern Urbar-Gütern die Robath; Über welche, auch andere Häuser mehr, die nur mit dem Verdienst dahin zinnßbar waren, sie ihr die Fertigung, Brief und Siegel zueigneten: Ingleichen die völlige Obrigkeit, über die drey Vischhuben in Enßdorff, sagten, es hätten solche vor Zeiten einen Fürsten zur Burg Steyer halten müssen, eine die Jäger; die andere die Zillen; die dritte die Hund. Sie sperrten zwar und verringerten, wie sie kunnten und mochten, der Stadt den Wochen-Marckt, verboten den Unterthanen, welche von Alters her schuldig seyn, jährlich die Enns-Baum, zu den Brücken zu führen, oder die Mauth zu geben, solche Schuldigkeit nicht weiter, zu leisten; Und wollten alle der Herrschafft Leut, Officier und Angehörige mit allem dem, was sie zu ihrer Hauß-Nothdurfft in der Stadt kaufen, Mauth frey wissen. In Sachen der verzückten Martins-Dienst, da deren einer versessen würde, wollte die Herrschafft selbst mit der Execution und Einziehung der Wiesen des Raths verfahren; Wie dann gedachter Pfleger, Eberhard Marschall, einsmahls die Traindtisch (jetzo Holzmülnerische) Mühl zu Steyerdorff, so selber Zeit den Lasserischen von Saltzburg zugehörte, um eines versessenen Diensts willen, selbst gesparrt: und andere dergleichen Strittigkeiten, erhuben sich vielmehr, wie die verhandene grossen Acten weitläufftig zeigen.

(Anno 1495. Lucas Dorninger, Valentin Rietenberger und Diet. Reischkho, alle drey Fischhuber, der Herrschafft Steyer, gedencken in einer Supplication, ihre Fischhueber rühren von der Herrschafft Steyer zu Lehen; Und seyen dahin dienstbar. Dagegen sie Macht zu fischen auf der Enns vor der Rönning, vom Aichstock bis an dem Wolff: Auch solches Wasser andern zu verlassen; Wann aber die Herrschafft zu Waldt fischen will, müssen Sie Fischhuber die Fischgaden und Zeug darzu haben; auch sonsten Abfarth und Anlait geben; Die Gründ der Fischhuben aber in der Stadt Burgfried liegend, der Stadt versteuren, und verroben etc.)

Hingegen manutenirte die Stadt ihr Jus und Possess ihres Theils, nach besten Vermögen, beydes durch gerichtliche Mittel, als auch mit der That selbst. Sie eignete sich damahlen die Jurisdiction über beyde Wasser-Fluß, die Enns und Steyer zu, so weit dieselben im Burgfried rinnen: Und

Annus
Christi
1520.

obwohlen die Burggrafen und Pfleger vermeinten, da ihre Leuth, oder Unterthanen in der Stadt was verbrochen, dieselben zur Bestrafung ins Schloß zu stellen, liessen doch, ungeacht dessen die von Steyer den Amtmann zu Hof, welcher in der Stadt einen Gerichts-Diener beym Wein erschlagen, gefänglich annehmen, peinlich befragen, und dann gar enthaupten. Bey welch so häufigen Widerwärtigkeiten, dann damahlen Herrschafft und Stadt, gegen einander in schlechter Nachbarschafft begriffen war; Daher dann am Erchtag vor Corporis Christi in diesem Jahr, Herr Georg von Rogendorff (der an statt seines Brudern, Herrn Wilhelms, aufm Schloß allhie residirte) den Gesandten der Stadt Steyer bey Übergebung einer Schrifft, als er gleich verreisen und zu Pferd sitzen wollen, zur Antwort gab: Warum habt ihr mir diese Schrifft nicht längst geschickt; Aber ihr seyd halt hochfärtig und übermüthig; treibt eurn Hochmuth und Stoltz: Was liegt mir wohl an denen von Steyer in aller tausend Teufel Nahm etc. Saß zu Pferd, und ließ die Gesandten mit bemeldten Bescheid heimziehen.

Solch droben erzehlte und mehr andere Strittigkeiten nun seyn mehrern Theils viele und lange Jahre unerörtert blieben; Und allerest an. 1609, durch den zwischen der Herrschafft und Stadt aufgerichteten Burgfrieds-Vertrag, hingelegt und verglichen worden.

1521. In diesem Jahr seyn unterschiedliche Feuers-Brünsten in Steyer- und Ennsdorff auskommen, also daß wohl in die 100. Häuser verbrannt und verdorben seyn.

Anno 1521. am 25. May, kam Ertz-Herzog Ferdinand zu Oesterreich, Printz von Spanien, mit vielen Bischoffen, Fürsten und Herren, zu Lintz an; hielte allda mit seiner, noch im Leben seines Ahnen Kayzers Maximiliani versprochenen Braut, Fräulein Anna zu Hungarn und Böhmen Königin, am Sonntag Trinitatis Hochzeit, mit Fürstlichen Pracht, und Herrlichkeit, Turnieren und andern Ritter-Spielen; Unter welchen, in einem offnen ernstlichen Kampff, Herr Sebastian von Losenstein, einen hochfärtigen Spanier überwunden hat. Von Steyer hat man zu dieser Hochzeit auf des Lands-Hauptman und Vitz- dom Befehl 200. Zinn-Schüsseln hergeliehen, welche 6. Centen und 32. Pfund gewogen.

Und nachdem Kayser Carl seinem Bruder, Ertz-Herzog Ferdinando, die Österreichischen Erblande, in der fürgenommenen Vertheilung völlig cediret; Als hat derselbe die Regierung darüber würcklich angetreten: Und wurde in diesem Lande Herr Cyriac Freyherr, zu Polhaim und Würtenburg, zum Lands-Hauptmann, und zu seinem Anwaldt, Caspar Schalmberg zu Lufftenberg eingesetzt. Von Lintz begab sich der Ertz-Herzog im Junio hieher gen Steyer, und von dannen nach Grätz.

Um diese Zeit wurde zu Steyer die Kayserl. Achts-Erklärung wider D. Martin Lutherum, und Verdammung seiner Lehre, sub dato Worms den 8. May öffentlich publicirt und angeschlagen; so in der Registratur noch vorhanden.

Es ist auch in diesem Jahr gestorben Hanns Prandtstetter, gewester Bürgermeister zu Steyer, und zu seinem Vatter in die Pfarr-Kirchen begraben worden. Er ist eines sehr grossen stattlichen Vermögens gewest, an Baarschafft, Gülten und andern Gütern; hat in der Stadt zu Steyer 6. Häuser samt dem Stadt-Bad; in Steyerdorff auch 6. Häuser; Item der Wasch- und Klee-Hof daselbst, etlich Wiesen und Gärten; ein Haus zu Eferding, den Edelmann-Sitz Rämingsdorff, und das Amt Oelling besessen und hinterlassen: Welch groß Vermögen Anlaß gegeben, daß man von Kayserl. Hof aus seinen Töchtern nachgestellt, dieselben zu verheurathen; (wie droben gemeldt) Er hat über sein aufgericht Testament, einen sonderbahren Consens und Confirmation von Ertz-Herzog Ferdinando erworben. Die endliche Haupt-Abtheilung seiner Verlassenschafft haben an. 1525. gemacht Herr Eberhard Marschall

von Reichenau, Pfleger zu Steyer, Ladisla Sterner, erbitten vom Herrn Achazen von Meckhniz, und seiner Hausfrauen, Margaretha, und deren Geschwistrigt, Herr Wilhelm Zöllner, Pfleger zu Mayenberg, Hannß Zerrer, Burger zu Lintz, als Beystande der Prandtstetterischen Wittib und ihrer Kinder; Dann von wegen des Stadt-Magistrats, Andree Rottmann, und Geörg Fischer.

Annus
Christi
1521.

Man hat von alten glaubwürdigen Leuten, die es auch von ihren Eltern gehört, wie daß auf eine Zeit Kayser Maximilian, bey seiner Anwesenheit zu Steyer, zu gedachten Prandtstetter in sein Haus kommen, und an ihn begehrt, seinen Schatz sehen zu lassen; Welches geschehen; Und hab der Kayser alsdann gefragt: Was er Ihme dann aus demselben wohl schencken oder verehren werde? Prandtstetter aber geantwortet: Es gehöre solcher Schatz, und alle das seine, ohnediß Ihro Majestät zu; So habe der Kayser nicht mehr dann nur einen Ducaten zu sich genommen, und gemeldet: Er wolle solchen zur Gedächtniß sein, des Prandtstetters, behalten.

Droben ist gedacht, was massen die Landschafft in dero Anno 1519. aufgerichten Landes-Ordnung unter andern Fürsehung gethan, daß alle unehrliche Reuterey, Rauberey, und deren Unterschleiff, Hausen und Hofen im Land abgestellt, und bey Verlust Leibs und Gutes verboten worden; Dann dergleichen noch damahlen in diesem Land, als überbliebene Reliquien und Früchte der bey Zeiten Kayser Friedrichs Regierung füngeloffenen Kriegs-Läufften, gar gemein, auch unter dem Adel ziemlich practicirt wurde, die manchen Kauff- und Fuhrmann um Ritter-Zehrung ansprachen, daß er GOtt gedanckt, wann er mit dem Leben davon kame. Inmassen sonderlich erscheinet, aus Ertz- Herzogs Ferdinandi in diesem Lande, auch hie zu Steyer, publicirten Patent; Darinnen vermeldet wird, wie Ihro Durchl. im Eingang Dero Regierung, solche Strassen-Raubereyen dergestalt gemehrt gefunden, daß Sie geursacht worden, dieselbe so viel als möglich, mit strenger Handlung, und mercklichen Darlag ihrer Cammer-Güter auszureuten. Von diesen Hecken-Reutern nun, ließ um diese Zeit der Ertz-Herzog einen von Adel aus diesem Land, Bernhardten Zeller zu Schwerdtberg, durch das Stadt-Gericht zu Lintz, in gefängliche Hafft nehmen; Als der von Strassen-Rauberey wegen sehr beschreit war; Auch andere dergleichen Gesellen, aus seinem Schloß zu Schwerdtberg aus- und anreiten ließ; Zeller hatte sich zwar vorhero um Aussöhnung und sicher Gleit beym Kayser Carln zu Worms auf dem Reichs-Tag beworben; Auch, in Ansehung seiner Jugend, die Absolution des Verdachts erhalten; Darauf er sich weiter nichts ungleiches befahrte; Aber der Ertz-Herzog befahl, ungehindert solchen Kayserl. Gleits-Briefes, welchen Zeller mit verschwiegener Warheit, ausgebracht habe, auf die Aussagen anderer seiner in Verhafft gekommenen Consorten, wie recht sey zu verfahren. Welches ich darum hiebey gedencke, weilen dieser Handel dem Rath zu Steyer auch Mühe und Arbeit gemacht hatte; Dann sie auf Fürstl. Befehl aus ihren Mittel Gesandte zu solchem Criminal-Process senden müssen. Zeller wurde hierauf mit der Tortur angegriffen, bekannte noch unterschiedliche von ihm und seinen Gespannen, an der Mährer- und Bayrischen Gräntz; Auch an der Spercken, bey Clamb in diesem Land begangene Strassen-Rauberey; Wie sie viel Kauffleute und Wägen geplündert; Er machte zugleich seine Gehülffen namhafft, ausser den gemeinen Mit-Reutern und Knechten, Ruprecht Reuter, (der auch neben ihn im Gefängniß lage) Ottmar und Mattheus, die Oberhaimer zu Marspach, Bartlme Oberhaimer, Geörg Ohaimer, Ulrich Hörleinsperger, Geörg von Weißbriach, einer von Bernegg, Bernhardt Trautmansdorff, einer von Malowiz, Leo Hohenegger, Ebner zu Rab, und andere. Ihre Pferde und Leute hatten zu Zeiten dabey gehabt Herr Wolff von Losenstein, und Herr Sigmund Kauffeneck; Den Raub haben sie zu Schwerdtberg, und zu Weittenegg, bey einer Frauen von Trautmannsdorff, und zu Marspach getheilt; Otmar Oberhamer sey zur

Annus
Christi
1521.

selben Zeit derer von Passau Feind gewest. Diese alle hab er Zellner auf seinem Schloß Schwerdtberg lassen ein- und ausreiten, behaust und beherberget; Darunter auch einen gewissen, der des Bischoffs von Lamberg offenbarer Feind war, und zu Kirchdorff mit Brand Schaden gethan. Hierüber ist Zeller mit dem Schwerdt gericht, vorher aber ihme zugelassen worden, sein Testament zu machen, welches allererst nach seinem Tod verfertigt, und hierzu die von Steyer zween verständige ihres Mittels nach Lintz abordnen müssen. Des Zellners verhasster Gespann Ruprecht Reuter von Weickerstorff und zu Schöneegg, ward gegen einer Urphed ledig gelassen; Welche neben ihm gefertigt und sich verschrieben haben, wo er darwider handeln würde, ihme selbst nachzustellen und zur Straff zu bringen, Herr Achaz von Losenstain, Herr Hannß von Stubenberg, und Heinrich von Rain, Pfleger zu Rönaridl.

1522.

Anno 1522. suchte GOtt die Stadt Steyer mit einer erschröcklichen Feuers-Brunst heim. Den Erchtag post Reminiscere, war der 18. Martii, da ist um 10. Uhr Vormittag im Stadt-Baad unversehens ein Feuer auskommen, welches nicht allein die nächst dabey gelegenen Häuser in der Stadt und Kirchweg ergriffen, sondern wurde auch durch einen starcken Wind gar an die Pfarr-Kirchen getrieben. Nun war man gleich in Arbeit, dieses Kirchen-Gebäu (darzu, wie droben gemeldet, schon Anno 1443. der Anfang gemacht) vollends auszuführen, und die Kirche zu gewölben; Da gerieth dieses Feuer ins Holtz und Gerüste, und verbrannte dadurch alles, das Dach in der Kirchen, die meisten Altäre, alte Epitaphia, Fenster und Gemähle; der sehr schöne und mit kunstreichen Wercken gezierte Predigt-Stuhl; Alle mit grossen Unkosten angeschaffte Glocken; Der Pfarr-Hof, das Prediger-Closter, zwey Stadt-Thore, zwey Pasteyen, eine bey St. Gilgen, und die andere bey der Ennß, da jetzo das neue Thor ist; Fünff Stadt-Thürne; Ein groß Theil an denen Stadt-Wehren, und bey 55. Häuser in der Stadt, und sonderlich im Kirchweg.

Am Charfreytag hernach erinnern Richter und Rath im Eisenärtzt, die von Steyer, wie sie glaubwürdige Kundschaft empfangen, daß die Türcken mit Heeres-Krafft im Land zu Crain liegen; Deme sie mit wehrhaffter Hand zu begegnen entschlossen; Und bitten, ihnen ein Centner Pulver zu schicken; Auch in Ansehung, daß die von Steyer mit ihnen, und sie mit denen von Steyer erwachsen, und einer Handrierung des Löbl. Bergwercks seyen, ihnen, wo es die Noth erfordern würde, mit Volck und Proviant zu Hülffe zu kommen; Welches zu leisten sich die von Steyer in Antwort erboten.

In diesem Jahr ist Peter Reischko, Burger zu Steyer verstorben; Daher schriebe Herr Sigmund von Dietrichstein, Freyherr, und Landes-Hauptmann in Steyer, wegen Vergerhabung der Kinder, an einen Ersamen Rath also: „Meine Dienst in guten Willen zuvor. Ersame, Weise, gute Freunde. Ich werde berichtet, wie Peter Reischko zu Steyer neulichst mit Tod abgangen; Über welches erlassene Kinder mein Vetter, Wolffgang von Dietrichstein, anstatt seiner Hausfrauen, als ein nächst gesipte Freundin, zu Gerhaben billig zugelassen wird; Dieweil aber gedachten meinem Vetter solcher Todtes-Fall nicht wissend; so ist an Euch meine freundliche Bitt und Begehr, Ihr wollet solche verlassene Haab und Gut, alles eigentlich inventiren, und aufschreiben lassen; Und einen verständigen Burger zu Steyer, den ihr für genugsam achtet, samt Hannßen Moser, meinen Untergelter zu Steyer, an statt und bis auf Ankunfft meines Vettern, samt andern des gedachten Reischko nächsten Freunden, Gerhabschaffts weiß zu bestellen, und ihnen solches dermassen zu überantworten und befehlen, damit den Erben nichts veräussert werde; Als Ihr dann solches zu thun schuldig seyd. Das will ich freundlich um Euch verdienen. Datum Grätz, am Mittwoch nach St. Michaelis-Tag 1522.“ Es haben aber hierinnen die von Steyer aus der Burgerschafft zu Gerhaben geordnet Veiten Pfefferl und Gallen Altinger.

Nach vorgemeldter erschrocklichen und schädlichen Feuers-Brunst hat gemeine Stadt und Burgerschaft die hierdurch schadhafft wordene Pfarr-Kirche, Thürn, Pfarr-Hof, Orgel, und anders, zum andernmahl mit grossen Unkosten wieder erbauet, wie solches Gebäu jetziger Zeit stehet. Zu solchen Bau-Unkosten haben sie unter andern eine grosse silberne Monstranz, so 20. Pfund gewogen, zu Geld gemacht; Liessen etliche grosse und kleine Glocken von neuen giessen und in Thurn hängen; Auch sonsten die Stadt-Wehren, Dächer und Thürne wieder bauen.

Es war gleichwohl damahlen gegen jetziger eine wolfeile Zelt zu bauen; Des Baumeisters Tag-Lohn war 28. Pfennig, des Polierer 26. Pf. eines Steinmetzen 18. Pf. Steinbrecher 24. Pf. Zimmermeister 28. Pf. einem Zimmer-Knecht 20. und 22. Pf. Das tausend Ziegel kostete 20. fl. Der Muth Kalch 1. fl. Tausend Schindel auch 1. fl. 24. Riemling 8. Pf. Ein Pfund Linset Oel 8. Pf. Eine Glasscheiben 3. Pf. Das tausend Schar-Nägel um 30. Kreutzer.

Das grosse Portal bey der Kirchen neben St. Gilgen-Thor, ist erst ums Jahr 1554. aufgeführt, auch der schöne, von Glockenspeiß gegossene, mit erhabenen Bildnissen und Figuren aus Heil. Schrifft gezierte grosse Tauffstein, dergleichen man anderer Orten nicht bald findet, und demnach als ein schönes Stück bey hiesiger Kirchen wohl zu sehen, Anno 1569. dahin gesetzt worden. Ob man nun wohl das übrige Gebäu, in der Kirchen, mit dem Gewölb und Fenstern in dem folgenden Jahr hernach auch vollführen, und weiland Daniel Strasser, Burgermeister, aus eigenen Seckel, hierzu was grosses darzu geben sich erbotten; Jedoch weil die von fremden Orten hieher gebrachte Bau-Verständige, in Besichtigung der Pfeiler gefunden, daß solche in der Brunst dermassen verdorben, daß sie kein Gewölb mehr trügen, sie würden dann von Grund aus abgebrochen; so ist es bis dato unterblieben.

Der Altäre seyn in dieser Kirchen jetziger Zeit nicht mehr als sechs vorhanden. Als erstlich einer auf der lincken Hand in der Capelle, von Hannß Fuxberger, Burgern zu Steyer, erbauet, und in Honorem St. Erasmi, Christophori und Annae im Jahr 1527. geweyhet; Darinnen er Fuxberger, samt seinen zweyen Weibern, Barbara Eckenbergerin von Grätz, und Lucretia Eckerin von Neuhaus, aus Bayern; Wie auch dieser ihr anderter Ehewirth, Michael Pfefferl, und sein Sohn Wolff, begraben liegen. Zum

Andern, auf der Seiten dieser Capelle ist im Kirch-Thurn ein Altar, in Honorem S. Leonhardi, von der Elend-Zech aufgerichtet; Da derselben gewester Zechmeister, Wolffgang Oefflerl, (dessen offtgedacht worden) begraben liege, wie sein Grabstein anzeigt; Nur neulich ist an dieses Ort der vorgemeldte schöne abermahlen renovirte Tauffstein aus dem Chor, allda er zuvor gestanden, transferiret worden. Zum

Dritten, oberhalb der Sacristey an dieser Seiten, ist der Allerheiligen-Altar, des Friederich Forsters Stifft; Vor welchem Altar er begraben liegt.

Viertens, der hohe oder mittlere Altar, welcher nach der Brunst von neuen mit dieser Kirchen Patronen, St. Egidii und Colomanni, Bildnissen und andern gebräuchlichen Zierrathen, gesetzt worden; Ist nachmahls (zur Zeit des Evangelischen Religions-Exercitii) von dem Herrn Hoffmann, Freyherrn und Burggrafen zu Steyer, hinweg gethan, und ein anderer an dessen statt aufgerichtet worden; Vor welchem Herr Adam Hoffmann, Freyherr, samt seiner Gemahlin, einer gebohrnem Gräfin von Salm, begraben liegt. Dieses weggethanen Altars halber seyn die von Steyer Anno 1605. tempore Reformationis, von den Commissarien, Herrn Alexander, Abten zu Cremsmünster, und Herrn Ruprechten Hegenmüller, Verwaltern der Landes-Hauptmannschaft, zu Rede gestellt worden; Die sich hierüber damit entschuldiget, daß solche Abthung vor langen Jahren, ehe sie die jetzigen Glieder des Raths ins

Stadt-Regiment kommen, und zwar nicht ohne Wissen der damahligen Prälaten zu Garsten, die solches mit Stillschweigen zugesehen, geschehen sey; zeigten hiernächst an, daß vor Zeiten mehr Altäre in dieser Kirchen gewest, welche alle aber in gedachter Brunst untergangen, und nicht wieder aufgerichtet worden. Zum

Fünfften, an dieses jetztgemeldten Altars Seiten, gegen dem Pfarr-Hof, stehet der Heil. zwölf Boten Altar; Darauf vor Zeiten die Elend-Zech einen Caplan oder Beneficiaten gehalten; Von deren einem, Nahmens Stephan Grätl, (weicher Anno 1509. gestorben, und zu solchem Altar eine stattliche Stiftung gethan) Grabstein, darauf sein Bildniß und Schild, eine Fisch-Gräten, ausgehauen zu sehen; Ingleichen an der Wand Herrn Wolffgangs Moßhamers von Yschl, dieser Zech fünften Caplans, der Anno 1539. an St. Georgen Tag gestorben.

Der sechste Altar, dem Heil. Creutz zu Ehren aufgerichtet, stehet in der Mitte der Kirchen; Ist von den Kriechbaumen gestiftet, eine ewige Meß darauf zu halten. Es sind aber, wie gemeldet, vor Zeiten solcher Altäre viel mehr gewest. Sonderlich haben die Teurwanger eine besondere Capelle und Altar in der Pfarr-Kirchen Anno 1372. gehabt, die eiserne Capelle genannt; Welche in Erweiterung der Kirchen hinweg kommen, und dargegen des Prandstetters Altar zu Verrichtung der von den Teurwängern gestifteten Meßen ausgezeichnet worden; Darvor der Stifter begraben liegt.

Es ist aber auch dieser Prandstetterische Altar zu Ehren B. Marias Virginis Himmelfahrt, Joannis des Evangelisten, St. Leopoldi, Erasmi, und St. Catharinae dedicirt, hinweg kommen. Er ist gestanden in St. Leopoldi Capellen, welche vor Jahren an diesem Ort Wolfgang Rumpel, in Honorem St. Viti, Achatii, & Christophori Anno 1504, consecriren lassen; Allda noch eine Altar-Staffel, mit St. Leopoldi, des gemeldten Rumpels, seines Weibs und ihrer sieben Söhne Bildniß und Wappen zu sehen; Dabey nur gemeldter Rumpel, welcher nach Ausweisung seines Grabsteins daselbst, am Mittwochen vor Weyhnachten Anno 1538. gestorben, begraben liegt. Also siehet man auch an der Mauer allda, ausser der Kirchen, St. Leopoldi in Marmorstein ausgehauene aber im Angesicht verletzte Bildniß, dabey geschrieben: St. Leopold, ora pro nobis. Und ein wenig oberhalb unter den steinern Pfeilern, darauf die Orgel gebauet, ein ausgehauen Bildniß des HERRN Christi, dabey geschrieben, daß allda das Engelreichische Epitaphium sey; Welches der nächst-geweste Pfarrer, Johann Widersperger, renoviren lassen; Wer aber dieser Engelreich gewesen, hab ich bisher nicht gefunden.

St. Dorotheae Altar in der Kirchen, ist auch hinwegkommen, darzu ein ewiges Licht gestiftet gewest; Mag vielleicht der Sachsen zu Allmegg Stiftung gewest seyn; Von denen ich finde, daß sie in der Pfarr-Kirchen allhie ihr Begräbniß, und ein ewiges Licht dabey noch Anno 1487. gehabt, davon aber auch keine Anzeige mehr zu finden.

St. Trinitatis Altar, so von der Schneider-Bruderschaft Anno 1496, aufgerichtet worden, ist auch nicht mehr allda, aber dessen Weyhbriefs-Abschrift noch vorhanden; Darinnen zu lesen, daß derjenige, so zu solchem Altar, welcher zu Ehren St. Leonhardi, St. Wolffgangi, St. Pangratii, des würdigen Beichtigers, S. Dorotheae und S. Apolloniae, gestiftet und aufgerichtet, etwas reiche, es sey zu Kelch, Ornaten, Meß-Gewandt, Leuchter, oder andern Nothdurffthen nichts ausgenommen, der erlange von einem jeden Stück des in solchen Altar liegenden Heiligthums 40. Tag tödtlicher, und 50. Tag läßlicher Sünden Ablass. Die darinnen verschlossene Heiligthümer aber seyn diese: Ein Stück vom Grab Christi. Item: Ein Stein, da Maria darauf gekniet, als ihr der Engl den Gruß gebracht. Ferner, etwas von St. Johann GOTts-Tauffer. Vom Hirn St. Bartholomäi, von St. Se-

bastian, St. Agapiten, St. Georgen, St. Colmanni, St. Oswald. Von einem Zahn St. Mauri; Item, von St. Ursula. Von St. Catharinä Grab. Von der Zellen St. Marci, des Evangelisten, und von den fünff Gersten-Broden.

Annus
Christi
1522.

Was sonst vor Epitaphia in dieser Kirchen noch zu sehen, davon werden die fürnehmsten bey Einführung der Steyerischen Geschlechter, bey jeden besonders gedacht.

Anno 1523. unterm Stadt-Richter Colman Dorninger, ist ein Portner Parfüser-Ordens, namens Frätzer Merth von der Neuß, in Verhaft kommen, der bey Sammlung des Allmosens Diebstahl begangen; Und weilens seines Ordens Quardian, zu Puping in diesem Land, sich seiner nicht annahme, wurde dessen Urgicht, dem Fürstlichen Regiment gen Wien überschickt: Darauf kam die Resolution, die von Steyer solten den Gefangenen für Recht stellen, und gegen ihm was Recht sey ergehen lassen, welches geschehen; Und wurde also derselbe nebst einem andern Maleficanen, Hannsen einem Schmid-Knecht mit dem Strang hingericht.

An. 1524. ist die obere Prucken über die Ennß, wo jetzo das neue Thor ist, zum erstenmahl gebauet worden.

Es haben auch in diesem Jahr die N. Oe. Rait-Cammer, und andere Räthe, die zwischen Herrn Sebalden Pögl und der Stadt Steyr lang schwebende Irrung, wegen der Ausfuhr seines aufgebrachtten Leonischen Eisenzeugs, entschieden, daß nemlich gemelter Pögl und seine Mit-Verwandten, dasselbe Eisen über den Seeberg in der Waldmarch nach Zell, Tauberg, St. Gilgen, Hohenberg, Lilienfeld, Rabenstein, Hoffstetten, Wilhelmspurg, und in andere Flecken, so in selben Gezirck der Waldmarch liegen, verführen, und vertreiben solte; Ausserhalb dessen aber der von Steyer Uber-Reuter, solches Eisen, wo ers betreten würde, einziehen, den halben Theil für seine Mühe behalten; die andere Helffte aber in das Hubhauß gen Wienn lieffern solte. Beschehen, am 14. Septemb. 1524.

Mit Tod ist auch in diesem Jahr abgangen Ulrich Pranauer, Abt zu Garsten; Nachdem er 29. Jahr dem Closter wohl vorgestanden, und die Kirch am Tamperg, zu St. Ulrich genannt, erbauet; Seine Stelle ist mit Abt Pangrazen ersetzt worden.

Als Anno 1525. der Bauren-Krieg in Teutschland entstunde, erinnert Ertz-Herzog Ferdinandus die von Steyer, durch Befehl aus Wienn, vom 4. April. Ihro Durchl. wären etlich gedruckte Articul vorkommen, mit der Überschrift: Gründliche und rechte Haupt-Articul aller Bauerschafft und Hintersassen, der geist- und weltlichen Obrigkeiten, von welchen sie sich beschwehrt vermeinen etc. Weil nun solche Schrifften zur Aufruhr und Empörung des gemeinen Mann angesehen, sollen die von Steyer selbige, wo sie können zu unterdrucken, und weder heim- noch öffentlich verkauffen zu lassen, Odacht haben. Solche Beschwehrt-Articul aber waren, summariter zu melden, des Inhalts:

„Erstlich begehrten die Bauerschafften, fürohin Macht und Gewalt zu haben, daß eine jede Gemeinde selbst einen Pfarrer, der das Heil. Evangelium lauter und klar, ohne allen menschlichen Zusatz verkündigte, ein- und absetzen möge.“

Zum

„Andern, einen solchen Pfarrer nun wolten sie den Korn-Zehend, doch nur so viel zu seinem Unterhalt vonnöthen, gerne reichen; Das übrige aber solte man den Armen und Dürfftigen, welche im selben Dorff vorhanden seyn, mittheilen, oder sonst zur Landes-Noth anlegen, damit man nicht stets neue Steuern anschlagen dörfte. Den kleinen Zehend aber wollen sie fürohin gar nicht geben; Dann GOTT der HERR

habe das Vieh frey geschaffen für dem Menschen, und sey solcher Zehend allein von dem Menschen erdacht.“

„Drittens, die Leib-Eigenschafft begehrt sie gantz aufzuheben, weil Christus Alle Menschen mit seinem Blut erlöset und befreyet habe.“

„Viertens, weil GOTT den Menschen bey dessen Erschaffung Gewalt gegeben, über alle Thiere auf Erden, so begehrt sie Wild und Fische gemein zu haben, und nicht zu leiden, daß solches Wild den Früchten der Erden zu Nachtheil also geheget werde.“ Zum

„Fünfftens, das Holtz und Wälder, die von den Obrigkeiten nicht sonderbar erkaufft, sollten einer gantzen Gemeine jedes Orts zum Gebrauch frey gelassen werden.“

„Sechstens, die Dienst- und Herrn-Forderungen, ohne Steigerung, bey dem Alten verbleiben zu lassen.“ Zum

„Siebenden, die Robatt umsonst von den Bauern nicht zu begehren, sondern solche Dienst ihnen zu belohnen.“ Zum

„Achten, diejenige Güter, so die angeschlagene jährliche Gülten nicht ertragen mögen, der Billigkeit nach, in eine ringere Schätzung zu bringen.“

„Neundtens, die Straffen nicht zu erhöhen, sondern bey dem alten verbleiben zu lassen.“ Zum

„Zehenden, was vor diesen von Aeckern und Wiesen, zu einer gantzen Gemeine gehöret, selbiges wieder dahin zu geben.“ Zum

„Eilfften, den Brauch, genannt Todtfall, dadurch Wittib und Waysen des Ihrigen beraubt werden, hinführo gantz abzuschaffen.“

„Zwölfften, erboten sie sich schließlich, wofern ein oder der ander aus diesen Articuln dem Wort GOTTes zuwider, wollten sie denselben gerne fallen lassen.“

Dieweilen dann der Bauerschafft Beschwerde allein wider die Geistlichkeit und den Adel, nicht aber wider die Städte gerichtet gewest; So hat gegen dieselbe auch in diesem Land zum Aufstand gerathene Bauerschafft die Stadt Steyer zum Widerstand sich nicht verstehen wollen; Obwohl denselben der Lands-Hauptmann mit Ernst anbefohlen, und sonderlich denen von Steyer gebotten, aufs stärkste auf zu seyn, und wo vonnöthen, die Land-Leute, samt ihrem Volck, in die Stadt ein- und auszulassen und zu proviantiren.

Wie dann gleicher Weiß die gesamten sieben Städte, in der obern drey Stände gemachten Schluß, (welcher dahin ergangen, daß, wo sich die rebellischen Bauren nicht wollten gütlich weisen lassen, sie mit dem Schwerdt anzugreifen, und zum Gehorsam zu bringen) keinesweges einwilligen wollen; sondern ihre Bedencken darwider denen Fürstlichen Commissarien übergeben; Von welchen intent abzumahnen, und zu gleicher Hülff die von Steyer zu vermehren, hat Herr Lands-Hauptmann Herrn Achatium von Losenstein und dem Pfleger auf Steyer, vielgedachten Marschall, die Commission aufgetragen; Welcher solche Samstags nach Corporis Christi abgelegt; Aber ein Ersamer Rath hat sich, auf gehaltene Berathschlagung, samt einer gantzen Gemeine, einhellig entschlossen und erkläret: Weilen die damahl geläufige Zwistigkeiten nicht eine gantze Landschaft betreffen, sondern nur die Prälaten, den Adel und ihre Unterthanen betreffe, wolle sich mit Nichten gebühren, in einige Hülff einzulassen, oder Volck zu schicken; In guter Zuversicht, daß auf Ihrer Fürstl. Durchl. Rätthe und geordneter Communen sowohl, als gemeiner Landschaft, ausgegangene Generalien in der Bauerschafft Beschreibung also würde gehandelt werden, daß es keines Feldzugs bedürffe; Wo es aber darzu solle kommen, daß Ihro Durchl. Cammer-Gut, Flecken, oder einer gemeinen Landschaft unvermuthet Schaden und Eingriff geschähe;

auf solchen Fall wären sie von Steyer, und ein erbare Gemein sich als getreue Unterthanen mit ihrem Leib und Gut gehorsamlich zu halten, willig und erbietig.

Diese Antwort und Erklärung liessen die von Steyer auch den Fürstlichen Commissarien zu Lintz, Herrn Sigmunden Jagenreutter zu Pernau, Anwaldt der Lands-Hauptmannschafft, Georgen Sighardter, Vitzdom, und Eraßm. Pankircher, Pflegern zu Enns, durch Gesandte, wie zugleich den Städten, Weiß und Enns, andeuten.

Inmittelst geschahe der Zug des Land- und geworbnen Volcks auf die Welser-Hayde, um Neubau, zum Feld-Hauptmann, Herrn Alexander Schiesser zu Freyling, Ritter. Nachdem sich aber hierbey von den Städten kein Hülffe finden ließ, erinnerten die von Weiß den Rath zu Steyer, wie sich die Prälaten und Herren vernehmen liessen; wo die von Städten mit ihrer Anzahl Volck nicht auch zu ihnen stossen, sie von Stund an auch wiederum aus dem Felde ziehen wollten. Hierauf deliberirten die von Wels mit den Commissarien, und befunden, wo sie nicht sollten erscheinen, daß es den Städten grossen Nachtheil und Unwillen verursachen würde; und beschlossen dahero, ihr Volck auch dahin zu schicken: Darauf dann auch die von Steyer, ihre Meynung und Schluß geändert; etlich und dreyßig Mann geworben Volck auf die Welser Hayde zur Hülff abgesendet. Während dieser Unruhe hat am Erchtag nach Viti ein Ersamer Rath zu Steuer, zum erstenmahl eine Ordnung gemacht wegen Aus- theilung der Viertel, und Benennung gewisser Viertel-Meister; derselben seyn in der Stadt vier, im Steyerdorff zehen, und in Ennsdorf zwey geordnet worden: Denen war befohlen, daß jeder treulich und fleißig Aufsicht halten, und wo es noth seyn würde, einen jeden Burger und Inwohner in seinem Viertel zu erfordern Macht haben sollte, es sey bey Tag oder Nacht zur Wacht, Thor stehen, oder zu andern Nöthen; Und so sich etwann Unfug oder ander gefährliche Sachen zutrügen, dasselb vor allen Dingen einem Bürgermeister und Richter anzusagen, und nicht zu verhalten; daß auch ein jeder Burger und Inwohner seinem Viertel-Meister soll gehorsam seyn, darneben wurde die Muster- und Bewehrung der Burgerschafft fürgenommen, die Thore, Pasteyen und Wehren an den Stadt-Mauern repariret, und wegen des Feuers gute Ordnung gestellt. Auf den 24. Junii ward eine Versammlung hieher gen Steyer bestimmt, allwo der Ausschuß der N. O. Lande sollte zusammen kommen: Als nun die von Land Steyer, darunter ein Herr von Dietrichstein war, nahe beym Weyer am Casten angelangt, wurden sie durch die Bauerschafft daselbst zuruck getrieben, daß sie gar aufs Schloß Gallenstein weichen musten; Doch wurden sie von dannen hernach, auf des Landes-Hauptmann Befehl, von der Stadt und Herrschafft Steyer durch ihre allda hingeschickte Burger und Leute in nahmhafter Anzahl, hieher begleitet; was aber von Ihnen allhie tractiret und gehandelt worden, ist nicht aufgezeichnet.

Montags vor Margarethae versammlete sich eine grosse Meng, von hiesiger Burgerschafft und Gemein in die Pfarr-Kirch; Und schiene fast, als hätten auch dieselben zu einer Aufruhr Lust; Dann sie liessen in dem Rath zweyerley gelangen, daß nemlich fürohin bey Anschlagung der Steuer, aus der Gemeine, von jeden Viertel zween oder drey Hauß-Gesessene dem Rath adjungirt, und dann gemeiner Stadt Freyheitenden Burgern zu ihren Handel dienstlich, auf Begehrn und nach laut Kayser Maximiliani Bescheid, verlesen und mitgetheilet werden sollten, welch beydes ein Ersam Rath, weil damahls Herr Omnis die Oberhand hatte, zwar zusagten, aber doch die Vollziehung hernach unterliessen.

Als in währenden diesen Bauer-Wesen, Montags post Aegidii die Landschafft eine Versammlung zu Weiß aufm Rath-Haus gehalten, und sich, wie zum Theil droben gemeldt, die von den Städten, den obern Ständen, in ihren wider die Bauern vorgehabten scharffen und blutigen Process, nicht in allem accommodiren wollten, hat Christoph Herr von Traun, unter andern in

Annus
Christi
1525.

seinem Voto öffentlich gemeldet, er wollte, daß die Burger die * Drüß hätten. Dieses nahmen die von Städten für eine hohe Injuri auf, protestirten dargegen und baten die Landschafft, in dieser Sache sich zu interponiren, daß nicht Noth sey, den von Traun via juris deshalb zu belangen; worauf sich auch die Landschafft interponirt und den Handel in Güte beygelegt.

Was sich mit den aufgestandenen Bauern in dieser Revier, um Steyer sonsten mehrers zugetragen, davon findet sich auser dem bereits gedachten keine Nachricht; Hannß Luger Burger alhie, beschuldigt zwar über eine Zeit hernach, in seinem wider die Stadt Steyer geführten Process vor dem Lands-Hauptmann, den Colman Dorninger, Stadt-Richtern selber Zeit, es habe derselb bey 200. Bauern, welche jenseit der Ennß einsmahls für die Stadt kommen, und mit bewehrter Hand ins Closter Gärsten zu ziehen begehrt, nachdem er Dorninger vorher viel mit ihnen geredt, und durch die Stadt zuziehen zwar nicht erlauben wollen; Aber über die obere Ennß-Brücken, hab er Sie doch ein und zum kleinen Thürl wieder hinaus ziehen lassen; Von da sie nach Garsten kommen, welches sonst Wassers halben nicht hätte seyn können. Wie und was gestalten nun die Bauern sich allda im Closter verhalten, sey den von Garsten und andern gar wohl wissend.

Es ist aber dessen der Dorninger durchaus nicht geständig gewest; Ausser nur, daß er mit der Bauerschafft auser der Stadt dasjenige gehandelt habe, was er bey der hohen Obrigkeit wohl wisse zu verantworten.

Richart Strein in seinen Ober-Enserischen Annalibus meldet, daß diese rebellische Bauern mit Gewalt zertrennt, zum Gehorsam gebracht, und deren etlich in der Freystatt, und sonsten hingericht worden; Davon ich bey den hiesigen Actis nichts finde; Ausser daß Fürstl. Durchl. nach gestillten diesen Aufstand den Ständen gewilligt, daß jeder seine Unterthanen, so an der Aufruhr und Empörung Schuld seyn, oder Rath und That gegeben haben, selbst straffen und brandtschatzen möge; doch daß sie von solcher Brandtschatzung die Unkosten, so Ihr. Durchl. in solcher Aufruhr, mit Unterhaltung des Kriegs-Volcks, und in andere Weege aufgeloffen, zur Helffte abführen und bezahlen. Die Straff und Brandschatzung aber solle seyn, ausser den Rädelsführern, von denen, die mit bewehrter Hand zusammen kommen, oder ihr Fürnehmen mit Gewalt hindurch zu bringen Vorhabens gewest, 6. fl. Und von den andern, so nicht dermassen Gewalt erzeiget, und sich doch mit ihnen in Bündnuß eingelassen haben 4. fl. Von denen so sich nicht verbunden, und doch mittler Zeit, ihren Herrschafften, mit Robath und andern Diensten ungehorsam gewest, 2. fl. zu nehmen: Doch daß der Reiche den Armen übertragen; den Unschuldigen aber keine Straffe aufgeleget werde.

Dieweilen unter Regierungs-Zeiten Ertz-Herzog und Königs Ferdinandi, wie fast in mehrern Oesterreichischen Landen also auch bey der Stadt Steyer, ein merckliche Veränderung in der Religion sich zugetragen; Und hierzu ungefehr um diese Zeit, der Anfang gewesen; hab ich mir fürgesetzt, solches als eine denckwürdige Sach, etwas umständig, doch ohn allen Affect und unpartheyisch zu beschreiben. Darbey werde ich nun derjenigen geistlichen Personen, so damahlen währender Religions-Veränderung allhie zu Steyer gelebt, denen auch die Sorge der Seelen obgelegen, nothwendig gedencken müssen: Bedinge mir aber gleichwol vorher aufs beste, daß alles so ich an diesem Ort, wie auch von einer Zeit zur andern hernach, in diesen Annalibus melden werde, weder aus Haß gegen die Religion, noch der gemeldten längst verstorbenen Personen (denen es gleichwohl, weder wohl noch weh thut) zur bösen Nachrede oder Verkleinerung keineswegs gemeinet; Auch von mir im geringsten nichts, weder mehr oder weniger hinzu gesetzt sey, als wie ich die Sach, in denen noch verhandenen Actis, und Schrifften aufgezeichnet gefunden habe; daher ich mich versehe, solch

* Oder die Pest am Hals hatten.

historische doch wahrhaffte Erzählung, werde mir bey unpassionierten und verständigen Leuten keinen Unglimpff gebühren. Nam talia si dicantur, quae vera, quae nota sunt, ex Historicis & Chronicis (ex archivis) non detrahitur Existimationi bonae, sed excitantur viventium studia, bonos quidem ad imitandum, malos autem ad detestandum: schreibt der vornehme Jesuit und Professor zu Dillingen Paulus Layman; Das wird also verhoffentlich auch mir dißfalls gelten, und recht seyn.

Solchemnach nun, in etwas zu gedencken, wie es vor und bey selben Zeiten mit dem geistlichen, oder Kirchen-Stand bey der Stadt Steyer bewand gewest, so erscheint aus der Recognition oder aus dem droben sub Alberto I. inserirten Revers; darinnen sich anno 1395. die Ritter, der Richter, Rath und Gemeine zu Steyer, gegen Abt Ulrich zu Garten verschrieben, Ihn und seine Nachfolger, für ihren Obristen Pfarrer zu erkennen, und zu halten; daß dem nach vor, und von selber Zeit an die Prälaten von Garsten die Kirch zu Steyer mit Predigern oder Priestern aus ihren Convent ersetzt, und sonst die Administration in spiritualibus exercirt haben. Daß auch die rechte Pfarr-Kirchen, und die Begräbnuß vor Alters allda zu Garsten, die Kirch zu Steyer aber nur ein Filial dahin gehörig gewest; Als sich aber die Gemeine und Burgerschafft fast gemehret, sey auf ihre Bitte von dem Abt zu Garten die Steyerische Filial-Kirch zu einer Pfarr zu erheben gewilliget, auch die Begräbnis dahin zugelassen worden; Wie solches in den alten Schriften befindlich, und sonderlich in Herzog Albrechts Ausspruch, der oben sub anno 1437. vorkömmt, begriffen.

Hingegen hat die Burgerschafft zu Steyer, inmassen schon zum Theil angedeutet worden, aus eigner Darlag, mit mercklichen Unkosten, nicht allein vor, sondern auch nach der 1522. jährigen Feuers-Brunst, die Pfarr-Kirchen von neuen, samt andern Capellen mehr erbauet, und wieder aufgerichtet; sonderlich aber zu Unterhaltung der Priesterschaft und Verrichtung des Gottesdiensts, reichliche Stiftungen gethan; Vornehmlich aber nachbemeldte, aus den alten Burgerlichen Geschlechtern, die Teurwanger, Tungaßinger, Perausch, Goldschmidt, Camerhuber, Lurger, die Traindten, Prandtstetter, Kirchbaum, Vorster, Pranauer, und andere; Wie auch die Bruderschaft der Elend- und Fletzer-Zech, Messerer, Schneider, und anderer Handwerckschafften, unterschiedene Beneficia, ewige Messen, Jahr-Täge, Processionen und dergleichen gestiftet; Und hierzu ein nahmhaffttes Gut, an baaren Geld, Gülden, Diensten, Unterthanen, Zehenden, Weingärten und andern Einkommen verschafft und reichlich bedacht haben: Und wird man mir hoffentlich nicht verargen, wenn ich die Motiven und Ursachen, so die Fundatores zu nurgedachten Stiftungen, pro remedio animarum bewogen, aus ihren eigenen mit geist- und weltlicher Obrigkeit approbation und Fertigung aufgerichteten Stiffts-Briefen hieher setze. Darinnen Sie dann bekennen und bejahen, daß ein jeder Mensch im ewigen Leben Lohn empfahe, nachdem er hie in dem zeitlichen Wesen, mit guten Wercken verdienet und erworben hab: Item, daß uns armen Christen Menschen, zu dem ewigen Leben, und Heil unserer Seelen, am jüngsten Gericht nichts höhers zu statten kommen möge, dann unsere gute Wercke, so wir in diesem Jammerthal gegen GOTT den Allmächtigen vollbringen und voran schicken. Ingleichen, daß dem Menschen nichts anders nachfolgt, dann allein seine guten Wercke, die er hie in dieser Welt in GOTT würcket, und dergleichen, etc.

Bey solch angezogenen reichen Stifftungen dann die Geistlichkeit sich sehr gemehret, daß der Rath Ursach genommen, bey dem Landes-Fürsten anzuhalten, zu verwilligen, einen halben Thom aufzurichten; Weilen gemeiner Stadt höchst beschwerlich, auch gegen dem Landes-Fürsten, der hieraus folgender Verringerung an Steuern, Wacht und Mannschafft, unverantwortlich fallen wollte, daß ein jeder Beneficiat, (derer im Jahr 1509. und 1504. zehen gewest, nemlich der Beneficiat oder Caplan, der Grüntaler, Vorster, Traindt, Kriech-

baum, Prandtstetter, Hainberger,) der Fetzter, und Elend Zech, der Messerer und Schneider-Stiftung ein eigene absonderliche Behausung in der Stadt haben wollte.

Der Pfarrer selbiger Zeit hielte 4. Gesellen (wie sie in Schriften genannt werden;) Und noch absonderlich drey Caplän, von ihren gestiftten Messen Rumpler und Margarethen genannt; dazumahl sich auch, über vorgemeldte zehen Beneficia absonderlich folgende 22. Zechen, Zunfften und Bruderschaften befänden;

Als nemlich:

- 1.) St. Sebastiani, der Burger Zech.
- 2.) Unser lieben Frauen Bruderschaft. Aller Elenden Seelen Zech.
- 3.) St. Nicolai-Bruderschaft; die Fluder und Fletzer Zech.
- 4.) St. Francisci Bruderschaft.
- 5.) Unser Frauen Rosen-Kranz Bruderschaft.
- 6.) Der Kauffleute Bruderschaft.
- 7.) Der Cramer, genannt, die sieben Schmerzen Bruderschaft.
- 8.) Der Messerer, Unser lieben Frauen und St. Barbarae Zech und Bruderschaft.
- 9.) Der Messerer Gesellen, Unser lieben Frauen und St. Barbarae Zech.
- 10.) Unsers HErrn Fronleichnams, der Klingen-Schmidt und Schleiffer-Zech.
- 11.) Der Klingen-Schmid Gesellen-Zech, auch zu Ehren St. Barbarae.
- 12.) Der Steinmetzen- Zech.
- 13.) Der Huff- und Hammerschmiede-Zech.
- 14.) Schlosser-
- 15.) Pecken-
- 16.) Fleischhacker-
- 17.) Faßzieher-
- 18.) Die Heil. Dreyfaltigkeit Bruderschaft, der Schneider-Zech.
- 19.) St. Annae Bruderschaft, deren die Fürnemsten von Rath und ihre Weiber einverleibt gewest.
- 20.) St. Jacobs Bruderschaft; darinnen die Schuster, Binder, Scher-Schmid, Scharsager, Haffner, Weber, Ahlschmid und Pürstenbinder einverleibt gewest.
- 21.) Der Lederer Zech.
- 22.) Der Zimmerleute-Zech.

Selbiger Zeiten war im Gebrauch, daß zur Heil. Advent- und Fasten-Zeit, die Brüder Franciscaner Ordens von andern Orten her in den Städten gemeinlich zu predigen und Beicht zu hören pflegten; Dergleichen geschah auch zu Steyer: daselbst predigte in diesem Jahr, ein Parfüser Münch Fr. Calixtus genannt, mit großen Wolgefallen des Raths, und der Gemein; Als nun derselbe auf seiner Obern Abforderung von hinnen wider wegfertig war, erhielten die von Steyer durch bitten, bey des Erz-Herzogs Ferdinandi Beicht-Vater, nachmahls Bischoffen zu Wienn, Doctor Johann Faber, welcher damahlen nach Steyer und ins Closter Gärsten gekommen war, daß gedachten Calixto erlaubet, er auch selbst von Dr. Faber ermahnet ward, noch länger alhie zu verbleiben, und der Predigt abzuwarten; Es schriebe auch desentwegen gemeldter Faber, an den Provincial des Franciscaner Ordens dergestalt:

„Salutem & omne bonum. Injunxit mihi Serenissimus Princeps, ut ob certa ac magna, aliquot Negotia, Inferioris Austriae Provincias pertransirem, & inter caetera voluit, ut ubique diligenter ad ea attenderem, quae sunt Christianae Religionis. Utque potissimum adverterem, quo in loco hoc Lutheri malum irrumperet, idque non solum avertere sed & totis viribus dis-

rumpere studerem. Et ubi ad oppidum Steyr, pridie perveni, uti inveni, ante aliquod menses, Lutheranismum, non sine Periculo, ac seditiosa fabula illic scaturire reperisse, ne dicam, serpsisse, at Fr. Calixtus, Ordinis atque Religionis St. Francisci hac proxima effluxa quadragesima, tanta verborum Doctrinae modestia, e sugestu Verbum DIE plantarit, ut hi non solum, qui sinceriores fidem servarint aedificationem susceperint, imo quorum Spiritus iam perversus erat, non parum Fructus acceperint, tali tantoque desiderio erga hunc populus ut miris modis exultet in pristina fide, ac honestate, hoc solo & praecipuo concionatore servari, de qua re, non potui non gaudere plurimum; Nam & si scio, quanto DEO optimo maximo haec res placeat, non tamen ignoro quanta exultatione Princeps, hunc Populum foveat, venerunt ad me, obuiis manibus istius oppidi Senatores, & ad aliquot milliaria me secuti sunt, haec & longe similia ac meliora recensentes, de quibus certe gavisus sum multum; Et o utinam in Provinciis serenissimi Principis multos huic Calixto similes habere possemus, & non esset quod rixas, iras, Dissensiones, homicidia & alia id Genus malorum formidare oporteret, quoniamque tam pulchram & prope divinam hujusmodi plantationem deprehendi, videbatur non esse abs re, si aliquo longiore tempore illic Vineam Domini plantaret, gratiamque in pulchram segetem reduceret, ne quod seditiosum alibi sentitur, etiam istis irruat petiuerunt Senatores post me missi (renuente, ita me Deus adiuvet, Calixto Fratre) ut cum illis divitis ageret, opusque Laudabile ceptum, contineret, quae res non est sanctissimi animi argumentum? Vouerunt quoque ut ego tanquam serenissimi Principis Consiliarius, cum hac in re per Commendationem assisterem, quicunque sciam hoc in negotio DEI Causam, agam, quodque Principi nihil gratius & saluti animarum nihil utilius fieri possit & certo certius vos habeam ad id nutum ut ad Christi causam undiquaque tueatur, ac Contra invalescentes haereses, valide propugnet, unde ex bona inter nos amicitia jussi quasi ipsius provinciae minister sim, ut diutius illic maneat, & opus DEI per sanam Doctrinam studiose compleat ac perficiat. Interim vero ad Fr. R. Literas tales dare Velim ut non dubitem, hilari mente, satis in eam rem, vestrum daturi Consensum. Restat ergo Reverende Pater! ut haec res non sit displicitura Vobis; displicere tamen quo modo posset quia tam sancta sit & multa in Ecclesia DIE aedificentur, alioqui passura forte naufragium. Et ubi dederit, quem omnino Fr. Calixtus vel ut obedientiae filius toto corde desiderat; En rerum vestrarum ordinisque vestri imposterum, sicuti & ante haec, fidus atque fidelis ero promotor amicus atque Defensor. Habitat, idem Calixtus apud civem magni nominis, honestae Conversationis & non postremae autoritatis (war der Wolfgang Rumpel) Atqui apud Te cum tantis verbis ago, & tanta; Qua re commemor, cum ad hoc pium institutum brevibus satisfactum erit, valete, ex Ens. 3. May Anno Christi 1525.“

Wiewohl nun in diesem Schreiben gedachter D. Faber dem Münch Calixto ein treffliches Zeugnis gibt, wie er in seinen Predigten die Lutherische Lehr, so damahlen zu Steyr herfürblicken und einwurzeln wollte, angefochten, und die Irrenden wieder auf den rechten Weg gebracht habe; Und wünscht daneben, noch viel der gleichen Prediger im Land zu haben; So zeigen doch die Acta an, daß der Calixtus, (obs vor oder nach dieser Recommendation geschehen, weiß ich nicht) in seinen Lehren und Predigten angefochten und gestrafft, daß in der Röm. Kirchen viel Mißbräuche eingerissen; sonderlich die Todten-Brieff, Jahr-Täg, und andere überleye Ceremonien unrecht geheissen; seine Zuhörer von denselben ab- und an statt der damahls bräuchigen Opfer, zu Aufrichtung eines gemeinen Castens für die Armen vermahnet. Welch gemeiner Casten dann auch durch einen Ersamen Rath, mit Vorwissen und Gutheissen des Fürstl. Regiments zu Wienn aufgericht, und viel arme Leute davon unterhalten worden: Darwider entstunde bey den andern Geistlichen, sonderlich

Annus
Christi
1525.

aber Abt Pangratzen zu Gärsten Beschwerde und Klage; Wie er dann einsmahlen an die von Steyer, als sie vor ihm im Pfarr-Hoff erschienen, mit ernst begehrt, den Fr. Calixtum, weil er verdächtige, und irrige Lehren führe, und die Regenspurgerische Ordnung, hindan setze, zu beurlauben. Sonderlich beklagten sich damahlen, und hernach, die Gesellen-Priester, in der Pfarr, über das Abehmen der Einkünfte, der vormals gefallenen Opffer; daß ihnen vor diesem allein die Toden-Brieff, jährlich bey 40. fl. jetzo aber, bey Calixti Zeiten, kaum 2. fl. tragen; Und wo zuvor an einem Hochzeitlichen Opffer-Tag 10. oder 12. fl. gefallen, jetzo nicht wohl 5. oder 6. fl. mehr einkommen.

Es wolten aber die von Steyer sich zur beehrten Beurlaubung des Calixti nicht verstehen, rühmten ihn seiner Lehr und gottseeligen Wandels halber gar hoch; Berufften sich auf obgemeldtes Dr. Fabri Zeugnis, und sagten, wie sie gleichsam aus Noth sich um einen solch gelehrten und frommen Prediger selbst bewerben müssen; Weilen nun viel Jahr her, weder in der Pfarr, noch Dominicaner-Closter, kein recht gelehrter Prediger gehalten oder gedultet worden. Es wären die Geistlichen selbst untereinander uneinig; Also daß was anheute in der Pfarr gepredigt, morgen im Closter mit Verdruß und Ergernis der Zuhörer widerleget würde. Vor Zeiten hätten die Prälaten zu Gärsten, als obriste Pfarrer, die Kirche und den Dienst GOTTes zu Steyer, mit einem Vicario aus dem Closter, und noch darzu mit 4. Gesellen, versehen; da ers jetzo nur durch zwey verwesen lasse.

Weilen dann der Rath zu Steyer den Münch Calixtum nicht wollte abschaffen, wurde derselbe vor dem Administratore des Stiffts Passau, Herzog Ernsten, Pfalz Grafen bey dem Rhein, angeklagt; Wie er nemlich ketzerische Lehren unterm Volck ausbreite, und dasselbe von den guten Wercken, sonderlich vom Opffern und Almosen abmahne. Hierauf wurde Calixtus, sich über solche Anklag zu verantworten nach Passau citiret; Und zugleich den von Steyer befohlen, ihn von Predigstuhl ab- und dahin zu schaffen.

Der Rath ließ die Sache an den Lands-Hauptmann, Herrn Cyriac Freyherrn zu Polhaim und diejenigen Herrn und Ritter, die damahlen in dem Land-Gericht zu Linz versammelt waren, gelangen: Diese schrieben und baten so wohl gedachten Bischoff, oder Administratorn zu Passau, als auch das Fürstl. Regiment zu Wienn, den Münch Calixtum im Land zu verhören, und ungehört nicht zu verdammen; sonderlich weil er erbietig sey, dasjenige, so er gelehrt und gepredigt, aus GOTTes Wort zu erweisen, oder aus demselben sich eines bessern unterrichten zu lassen; zeigten dabey an, wo man anderer Gestalt verfare, so entstehe nur noch größere Irrung, und Schaden: Weil niemand seiner Opinion entledigt werde; Dann keiner wisse als dann, worinnen der gleichen angeklagte Prediger recht oder unrecht gelehrt; wie er in der Verhör, bestanden, und ob man auch unpartheyisch gehandelt habe; Weil ein gemein Gerücht gehe, als solten diejenigen, darinnen richten und handeln, die zugleich deß beschuldigten Ankläger und höchste Widersacher seyn. Es komme auch keiner wieder zuruck, der sich einmahl auf dergleichen Citation dahin nach Passau gestellt; Woraus dann folge, daß andere von solcher Erscheinung aus Forcht der Straffe abgeschreckt werden.

1526.

Es hat aber solches Schreiben oder Suchen nichts verfangen. Gestalten der Erz-Herzog hierauf, denen von Steyer, sub dato Speyer im folgenden Jahre geschrieben; „Wie Ihro Durchl. berichtet sey, was massen sie wegen eines Predigers, genannt Bruder Calixtus, deretlicherseiner Predigten halber durch den Administratorn zu Passau citiert worden, an etliche Landt-Leut in Oesterreich ob der Ennß, eine Werbung thun lassen; daraus Ihro Durchl. so viel verstanden, daß gedachter Bruder Calixtus der berührten Citation nicht nachzukommen, durch sie von Steyer beschirmt werden wollte. Die- weil aber weder ihnen, den Land-Leuten, noch denen von Steyer keineswegs zustehe in

diesen Fällen und Sachen, den Heil. Christlichen Glauben und geistlichen Gerichts-Zwang, betreffend einige Maß und Ordnung zu geben, oder dem Bischoff zu Passau in seiner geistlichen Jurisdiktion einigerley Eingriff oder Irrung zu thun; sondern sich geziehme der Kays. Maj. und Ihro Durchl. Mandata gehorsam nachzuleben, und dieselben vor Augen zu haben, auch bemelten von Passau, in dem, so ihm von Amts wegen, und nach Inhalt der jüngst zu Regenspurg aufgerichten Ordnung zu thun zustehet, verfahren zu lassen; So befehle demnach Ihro Durchl. mit Ernst, daß sie von Steyer, unangesehen ihrer gemelten gethanen Werbung und der Land-Leut Handlung, bey dem Bruder Calixto darob seyn, und verfügen, daß er auf des Bischoffs Citation gehorsamlich erscheine. Würde er sich aber hierinnen anderst bezeigen, ihn alsdann in acht Tagen darnach aus der Stadt Steyer, und Ihro Durchl. Landen beurlauben, und fortschaffen: Liesse er sich aber darüber betreten, sollen sie ihn gefänglich annehmen, und bis auf weitem Befehl in Verwahrung behalten.“

Um diese Zeit kam gen Steyer, Sigismundus Wunderus, Medicinae Doktor, und hielte bey Rath an, ihme zu erlauben, neben der Arzeney auch die Hebräisch, Griechisch und Lateinische Sprach, ohne welche der ersten beyden, das Wort Gottes nicht möge gründlich verstanden werden, öffentlich zu lehren, und die Bibel aus dem Grund der Hebräischen Sprach, und St. Paulum der Griechischen zu expliciren, und zu lesen; Solches ward ihm zugelassen.

Den 9ten July wurde dem Erz-Herzog Ferdinando, damahl zu Linz residierend, eine Tochter gebohren: dessen ich darum gedencke, weilen Graf Bernhard von Eberstein, Fürstl. Durchl. und Deroselben Gemahlin Rath, und Obrist-Hoffmeister, die von Steyer aus Linz vom 19. July erfordert, durch zween ihres Mittels zur Tauff dieser neugebohrnen Fürstin, Ihro Durchl. zu unterthänigen Gefallen, zu erscheinen: Daran würden sie beyder Fürstl. Durchl. besonders groß Wolgefallen erweisen, welches in Gnaden solle erkannt werden. Diese Tochter ist gewesen, Elisabetha, Sigismundi Augusti Königs in Pohlen Gemahlin, die An. 1544. im 19ten Jahr ihres Alters gestorben.

Nachdem der Türck in diesem Jahr, mit großer Macht abermahl in Ungarn eingefallen, und den 29. Augusti König Ludwigen bey Ofen in die Flucht geschlagen; darin der König, nachdem er mit seinen Pferd, in einen Sumpff gerathen, erbärmlich umkommen; verständigte Erz-Herzog Ferdinandus solcher Niederlag die Landschaft durch Schreiben aus Wien, vom 6. Septemb. Wie daß nemlich, Sr. Durchl. freundlich lieber Herr Bruder und Schwager der König zu Hungarn, und Böhmen, dieser Tagen, mit dem Türckischen Kayser eine Schlacht vorgenommen habe; dieselbe verlohren, und leider mit seiner Persohn, in derselben Schlacht geblieben. Nun stehe zu besorgen, daß der Türck mit seiner Macht fortrücken, in Oesterreich einfallen, Land und Leut mit Feuer und Schwert verheeren werde: Begehrte demnach Hülff zu Rettung des Landes und Erhaltung seiner Gemahlin Erb-Rechts zum Königreich Ungarn.

Einen mächtigen Schrecken und Furcht verursachte nur gedachte des Königs in Ungarn Niederlage. Dahero wegen zu besorgenden Einfall des Türcken, zur Versicherung Weib und Kinder, und zur Flucht folgende Orte ausersehen worden; Linz, Enns, Neuhaus, Lanfelden, Freystatt, Creuzen, Pürchenstain, und Spital am Pürn. Die Landschaft begehrte, Ihro Durchl. solten diese Orte befestigen, und mit Munition versehen lassen; Auch Püxen-Meister und Feld-Stücke dahin verordnen. Zur Landes-Defension willigt gedachte Landschaft 200. Mann zu Fuß; auch von allen Persohnen im Land, welche über 12. Jahr alt, wochentlich einen Pfening zureichen, welchen man den Leib-Wochen-Pfening genennt. Es ward auch eingewilligt, zu solcher Defension, die Kirchen Schätze anzugreifen, und zu vermünzen: Dahero wurden allhie zu Steyer alle bey der Pfarr-Kirchen, Spital und Stifften,

Annus
Christi
1526.

wie auch Zechen vorhandene Cleinodien sammt der Paarschafft nach Linz abgefordert; Welche vorher Bartlmee Panhalm zu Stadel Kirchen, und der Marschall, Pfleger auf Steyer inventiret und beschrieben; So aber alles unangriffen, unlängst hernacher wiederum hieher gebracht worden.

Nicht lang hernach hat Erz-Herzogs Ferdinandi Gemahlin, Königin Anna, durch ihren Rath und Schatzmeister, Herrn Veitten von Thurn, Ritter, bey dem Abten zu Gärsten und der Stadt Steyer, wie auch bey noch benannten Burgern daselbst, um ein Anlehen ansuchen lassen, so auch erfolgt: Und haben geliehen gemeine Stadt 400. fl. Closter Gärsten auch so viel; Hannß Fuxberger 1000. fl. Niclas Khölnpeck 600. fl. Hannß Prandstetter 600. fl. Hierronymus Zuvernum und Lorenz Gutbrodt, jeder auch so viel.

Um diese Zeit wurde ein Kays. Mandat sub dato Eßlingen, am 9. Oktob. in diesem Jahr, publicirt, des Inhalts; „Obwohlen Reichskündig, welchergestalt der Erb-Feind Christlichen Nahmens, mit einen so grossen Heers-Zug, und ernstlichen Kriegs-Rüstung, als noch nie erhört, und in eigner Person, neulicher Zeit im Königreich Ungarn viel Städte, Schlösser und Flecken erobert, auch nach erhaltener blutigen Schlacht, ein unzehlbares Christliches Kriegs-Volck sammt ihrem Haupt und Herrn, König Ludwigen, zu Ungarn und Böhmen erschlagen, die Haupt-Stadt Offen erobert, den Flecken Pest verbrennt, das Land verderbt, und unter seine tyrannische Gewalt bezwungen, und diesemnach also in strenger Grausamkeit gegen die Christen sey; Dessen billich jedermann herzlich leid und mitleiden tragen solle: Daß doch unangesehen dessen, etliche eines so leichtfertigen Unmensch- und Unchristlichen Gemüths sollen gefunden werden, die ob solchen des Türcken grausamen Wüthen kein Mißfallen und Erbarmung, sondern Freude und Frolocken haben; Und das gerne hören, sehen, und sein unmenschlich Tyranney etlicher maß beschönen sollen; mit Anzeig und Einbildung, als solle seine Gewalt und Regierung noch leidentlich seyn; Und daß er einen jeden, bey seinen angenommenen Glauben, und sonst, ohne sondere Beschwerung oder Schatzung, bleiben lasse: Über welch unmenschliche und leichtfertige Meinung sich billich zu verwundern. Damit nun dieselbe bey dem gemeinen Mann keine Verführung gebehre, sollen die Obrigkeiten aller Orten ein Einsehen haben, diejenigen so dergleichen Reden führen, ernstlich bestraffen, und von solchen Fürnehmen, durch die Prediger von der Cantzel von solcher blinder Zuneigung mit Anführung des Türcken tyrannischen Jochs, und Dienstbarkeit abwenden und abschrecken.“

Eodem Anno ist Hannß Stüernfried eine Malefiz-Persohn mit dem Schwerd justificirt worden.

Auf den nach Passau citierten Bruder Calixtum wieder zu kommen, weil er sahe, daß die von Steyer, ihn nicht weiter aufhalten durfften, weniger schützen konnten, nahm er von einen Ersamen Rath Urlaub; Und verhiese, sich zu Passau zu stellen: Übergab zugleich eine Bekenntnis seiner Lehr, welcher willen er in Verdacht der Ketzerey gekommen sey, welche also lautet:

„Es ist wissend, daß ich die Fasten und Advent, St. Paulum von Capitel zu Capitel, bis auf das achte zu den Römern gepredigt habe; Mehr nach der alten, ja ältesten Lehrer Meinung, als der neuen; Wessentwegen ich mich, auf diejenige, die stets zu der Predigt gangen seyn, beruffe.

Item, daß Ich oft und dick auf offner Cantzel wider die, so nichts anderst als die Ceremonien umstossen, gered hab; Ja sie Schänder des Evangelii gescholten; wiewohl der Grund des Evangelii nicht daran gelegen; Ja daß ich die Ceremonien lassen in ihren Werth bleiben; ja das Sacrament in einer Gestalt, wie solches von Alters herkommen, bewärth, und im Brauch erhalten, ja recht erhöht, nach der Meinung Cancelarii. Wiewohl Ich die Mißbräuch, nicht unbillig doch nur mittelmäsig berührt habe.

Item, das Volck zum Opfer vermahnet, zu Unterhaltung der Priesterschaft; Daß sie auch niemand injuriren, sondern alle Sach dulden solten, bis es vor der Gemeine werde brüderlich beygelegt; Welches mit der Gemeine und durch sie anfänglich ist aufgesetzt, und lange Zeit erhalten; Also, daß ich nie wider Ceremonien bin gewesen, ja die gelobt, wo der höllische Mißbrauch nicht darinnen durch die Gottlosen regiert; Auch nie wider den geistlichen Stand, als billig wär gewesen, und Noth erfordert, zu erbauen, den Glauben gepredigt als andere.

Item, daß ich ein ganzes Jahr schier nur vom Glauben, Lieb und Hoffnung, dermassen gepredigt, im Grund zu der Reinigung des Herzens, daß etliche mich einen Ungelehrten gescholten, und sagten: Ich könnte nichts, dann vom Glauben predigen, ich wär ein Gleißner, ein Heuchler, und noch viel andere Lästerung mehr, hab ich müssen einnehmen, als wollt ich die Warheit unterdrucken.

Item, daß ich mich so oft und oft erbotten hab auf der Cantzel, wenn man mich nicht verstünde, Unterricht zu thun, und gebetten, um Gottes willen, wo einer meiner ich irrete, daß man mich des berichten solte; Ich wollte bereit seyn, meine Articul selber zu bessern; Auch mehrmahlen in der Predigt gebetten, daß sie GOTT für mich bitten solten, daß mich GOTT ließ auf der Cantzel des jähen Todtes sterben, ehe Er über mich verhängte, daß ich irren solte, und das Volck verführe. Ich konte aber wohl mercken, daß ich nicht aus Lieb der Warheit, bey dem von Passau angegeben sey, sondern aus Sorg etlicher Geistlichen, so verzweifeln an GOTT, und vermeinen vielleicht, (nachdem der gemeine Kasten und Almosen dermaßen glücklich anwächst zu Steyer, daß andere Städte auch ein Exempel daran nehmen, und als schuldig vor GOTT, ihre Armen und Dürftigen Christlich zu versorgen) ihrem Gott Mamon würden Händ und Füße abfallen, und der Schauer in Küchen und Keller schlagen; Das siehet man an den grossen Freuden, so etliche haben an meinem Hinzug.

Ich wär noch des Gemüths, ein Ursach zu geben, meines Predigen, aus brüderlicher Lieb; Wiewohl mir, als einem, der exempt bisher gewesen, von der Jurisdiction von Passau, schwehr ist, ein solch harten Sentenz, ohn alle Erforderung und Ermahnung, wider göttliche und natürliche Rechte, zu dulden, daß ich nicht allein zu Steyer, sondern auch durch das ganze Bißthum Passau, so doch das Wort Gottes, wo es recht für getragen würde, frey sollt seyn, und keinem Gesetz unterworffen. Ich bin auch nicht selbst gen Steyer kommen, sondern aus Gehorsam meiner Obrigkeit; Und ist mir nie verboten worden, von niemand; Es hat auch D. Joannes Fabri, an Fürstl. Durchl. Hof mich erbetten, von meiner Obrigkeit, und ist hart zugangen; Wie dann diß alles dargethan werden mag; Doch wann ich Courtesie und Römische Practic brauchen solte, möcht ein schlechtes mir meine unchristliche Citation verlegen; Aber ich begehrt der Warheit, und nach wie vor unterrichtet zu werden.“

Ob nun Fr. Calixtus nach seinem Abzug von Steyer sich gen Passau gesellet, und wie es ihme allda ergangen, davon kan ich aus den Actis keine Wissenschaftt schöpfen; Diß aber finde ich, daß unlängst hernach, Anno 1527. Erz-Herzog Ferdinandus (der den 24sten Febr. zu Prag zum Böhmischen, und hernach den 28sten Oktobr. zu Stuhl-Weissenburg zum Ungarischen König gecrönt worden) denen von Steyer durch Befehl auferleget, den Bruder Calixtum alsbald aus der Stadt, und Ihro König. Majestät Landen zu schaffen. Darauf sie sich entschuldiget, mit Andeutung, daß er Calixtus, nachdem er im verwichenen Jahre seinen Abzug von Steyer genommen, nicht mehr zurück kommen sey. Daher zu vermuthen, der gute Calixtus werde dißfalls des sichern gespielt, und seinen Weg nicht nach Passau, sondern an einen andern Ort genommen haben.

Annus
Christi
1527.

Neben Fr. Calixto hat auch M. Michael Forster, Conventual von Garsten, und Pfarrer allhie gepredigt; Weil er aber auch im Verdacht war, daß er Ketzerische Lehren einführe, wurde er vom Abten zu Garten wieder abgefordert; Wiewohl die von Steyer, nebst Eberhardt Marschall, Pflegern auf dem Schloß, hoch dafür baten, ihnen (wie die Worte lauten) diesen Pfarrer und Praedicanten zu lassen, welcher nichts wider GOTTes Wort gelehret hab, fälschlich angetragen, und nie verhört worden sey. Sie melden daneben, sie trügen Sorge, wo er ihnen solte entzogen werden, es möchte ein groß Murmeln und Empörung in der Gemeine entstehen, auch viel Leute sich von hier weg begeben, GOTTes Wort an andern Orten zu hören etc.etc. Es starb aber dieser gedachte Pfarrer um diese Zeit, und war also der Streit seines Verbleibens halber mit dessen Tod geschlichtet; Er liegt zu Garsten im Creuzgang begraben; Und ist ihm allda ein Epitaphium aufgerichtet, mit dieser Grabschrift:

Liberalium artium, M. P. Michael, avito nomine Forster, post
multos Concionatoria, Oeconomicae, Prioratusque Fun-
ctiones, aliosque labores, in Christo feliciter tandem ob-
dormivit Anno 15—

In diesem Jahr ist Lorenz Gutbrodt, ein fürnehmer und reicher Rathsbürger zu Steyer, mit Tod abgangen; Dessen Stamm-Baum wird der Leser in der XIV. Stamm-Tafel finden.

Tabula XIV.

Gutbrodtische Stamm-Tafel

Lorenz Gutbrodt, Rathsbürger zu Steyer, A. 1502. † 28. Febr. A. 1527, liegt begraben, beim Eingang der Pfarr-Kirchen; allda sein Steinern Epithaphium zu sehen;

Uxor.

- 1.) Ursula Pranauerin, die † nach St. Peter Kettenfeyer, A. 1508.
- 2.) Barbara Prandtstetterin, die sich hernach an Peter Ritter verheurath: der Gutbrodtischen Kinder Gerhaben seyn gewest Hr. Erazmus Hacklberger, Kayserl. May. Rath, und Landschreiber ob der Ennß; und Achatz Fenzl, Bürger zu Steyer.

Mit der ersten Hauß- frauen, erzeugt vier Kin- der, darunter eine Toch- ter Catharina; seyn al- le in der Jugend gestor- ben.	Wolff, Rathsbürger zu Steyer, A. 1558. † A. 1601. liegt im Gotts-Acker begra- ben.	Christoph, Bürger zu Steyer, A. 1547. † 1556.
	Uxor.	Uxor.
	1.) Elis. Lintentalerin, 2.) Ursula Händlin, 3.) Magdalena Fentzlin; die er Wittib gelassen.	1.) Barbara Schneidthukerin, 2.) Anna Schwabin. Zeugte einen Sohn; Christian, der starb in der Jugend.

Anna, aus an- derer Ehe, Marit. David Dor- ninger Bürger zu Steyer.	Christ. † zu Steyer lediges Standes.	Wolff † zu Venedig A. 1629. un- verheurath.	Achatz zu Venedig.	Lorenz Rathsbürger zu Steyer, A. 1616. Uxor. Lucretia Tiernbergerin.	Apollonia. Marit. 1. Hannß Panz. 2. Gotthardt Spänesperger.
--	--	--	-----------------------	---	---

Gilg Gutbrodt, des allerheiligen Al-
tar, zu Steyer, Caplan, A. 1489.

Benedict Gutbrodt, des Prandtstet-
ter Stifts Caplan † A. 1538. Dessen
nechste Freunde seyn gewest; obge-
meldter Erazmus Hacklberger, und
dessen Schwester Barbara, Wolf-
fen Hutters, Bürgers zu Ennß.

Uxor.

Lucretia. Wolff Achaz. Rosina.

Barbara,
Marit.
Thomas
Winckler
Bürger zu
Steyer.

Susanna
Marit.
Herr Abraham
Schwarz J. v. D.
Pfalzgrafischer
Rath und einer
löbl. Landschafft
ob der Ennß Ad-
vocat.

Das Gutbrodtische Wappen.



Der Handel wegen Calixti war noch nicht vergessen, so kam schon eine andere und gefährlichere Beschwehung an die Hand. Dann um St. Veits-Tag in diesem Jahr, an einem Samstag Abends, schliche Johann Hut, ein Wiedertaufer, sich nebst drey seiner Jünger, heimlich in Steyer ein; Der wurde durch Bruder Jacoben, der Herren von Rogendorff Caplan und Hof-Predigern, im Schloß allhie bey Hannß Wißhauer einlogirt; Und predigte Hut Sonntags hernach in des Veit Pfefferl Hauß, jetzo die Rethlhamerische Behausung am Grümborth, darinnen gedachter Jacob ein Zimmer im Bestand hatte. Von dannen führte er den Hut in Leonhardten Köberer und dessen Schwieger, Dorothea Rauchenbergerin Hauß; Mit Vermelden, wie dieses ein Mann sey, in Gottes Wort hochverständlich, den solten sie hören; Wie er Jacob dann zu solchen Predigten viel Leute, und darunter sonderlich etliche fürnehme fürwitzige Burgers Frauen, gebracht hat. Der Hut predigte auch hernach in einem Ziegel- Stadel, ausserhalb der Stadt; Hielt, nach der Wiedertaufer Lehr, das Abendmahl, Brodbrechen, und die Wiedertauß; Da sich dann bald eine Anzahl von gemeinen Handwercks-Leuten bei ihm eingefunden, die solche Lehr angenommen, und sich wiederum tauffen lassen.

Sobald der Rath von diesen fremden Gästen und neuen Handel Kundschaft hatte; liessen sie dem Hutten zwar nachstellen; Aber er entrann zeitlich; Seine Beherberger und Zuhörer wurden eingezogen, und um die Beschaffenheit des Handels befraget; Hut hätte geprediget, (sagten sie) daß ein Christlich Leben bestehe in Anhörung Gottes Wort, und Gehorsam gegen der Obrigkeit; Derselben solte man vor und in allen Dingen, im Glück und Unglück gehorsam sein. Er habe sie dabey ermahnet, sich den Bund des HERRN anzunehmen, das ist die Wiedertauß zu empfangen.

Unter den eingezogenen Burgern waren Veit Pfefferl, Hannß Wißhauer, Wolffgang Wüersing Beck, und Leonhardt Köberer; Die entschuldigten sich, daß sie solche Lehr nicht angenommen, und allein bei einer einzigen Versammlung gewesen; erklärten sich von dergleichen ganz abzustehen; Und wurden also wieder entlassen; Aber Paul Hertlmayr, Hueffschmidt, Hannß Pachinger, Klingenschmidt, Hannß Schüzenecker Schleiffer, Lenhart Alez-

berger, Pürstenbinder, Michael Gruber, Pogner, Heinrich Muehr, Kämmler, Mattheus Pürchinger, Messerer, Hannß Heher, Schuster, und Sigmund Beutler, beharreten auf ihrer Meinung, und sagten: Dieweil die schriftgelehrten Pfaffen in der Lehre selbst untereinander irrig wären, wollten sie bey der Lehr, so ihnen Bruder Johann Hut aus GOTTes Wort fürgetragen, beständig bleiben, solange, bis sie mit der Lehre Christi eines bessern unterrichtet würden.

Die von Steyer liessen den Handel durch Bericht an das Regiment zu Wienn gelangen, und fragten: Wessen sie sich gegen den Verhaftten sollten verhalten? Hiengegen zugleich mit an: Die Gemeine zu Steyer sey GOTTes Wort zu hören ganz begierig; Und weilen allhie die Geistlichen, Münch und Pfaffen, keinen gelehrten Mann zum Predigen litten noch liebten, sondern wann GOTT einen solchen hieher fügte, keine Ruh noch Rast hätten, bis er abgeschafft würde; So könne die Regierung hieraus wohl warnehmen, daß die Anhörung des Hutens Predigt, mehr aus Lieb zu GOTTes Wort und Einfalt, als bösen Fürsatz geschehen sey. Im Concept dieses Berichts machte der damahls geweste Stadtschreiber, Hannß Pruckmüllner, in Margine ein NB. und schreibt mit eigener Hand folgende Worte Gamalielis Actor. V. Ist das Werck von Menschen, so wirds untergehen; Ists aber aus GOTT, so könnt ihrs nicht dämpffen etc. etc.

Inzwischen ist dem König Ferdinando am ersten Augusti ein Sohn, Maximilian, hernach Römischer Kayser, zu Wienn gebohren; Wessentwegen allhie am Sonntag nach Laurenti die großen Stücke loßgebrannt, Freuden-Feuer gehalten, und zugleich wegen Königs Ferdinandi vorhabenden Zug in Ungarn, wider Grafen Johann von Zips, Waivvoden in Siebenbürgen, der von theils Ungarischen Ständen zum König erwählt worden, Processiones von der Pfarr- in die Spitals-Kirche angestellt.

Eodem Anno sind zween Maleficanen, Werndl Heinrich von Zaugstorff, und Hannß von Straßburg, mit dem Schwerdt gerichtet worden.

Auf vorgemeldet der von Steyer, der Wiedertaufer halber, gethane Erinnerung, befahl die Regierung, sub dato 20sten Septembris, weil Königliche Majestät Sich entschlossen habe, gegen der verhaften Personen mit den Rechten und der Straff verfahren zu lassen; so sollen die von Steyer das Recht darüber besitzen, und vermög deshalb ausgegangener Mandaten der Straff halber Urthel sprechen; Doch gebe Ihro König. Majestät gnädiglich zu, wo die schuldigen Personen von ihrem unchristlichen Glauben hinführo abstehen, und in keine heimliche Versammlung mehr gehen wollten, daß dieselben begnadet, und der Gefängnis mögen erlassen werden; Es habe Ihro Majest. auch den andern sechs Städten ob der Ennß befohlen, daß jede eine verständige Person ihres Mittels zu solchem Rechts-Tag und Schöpfung der Urthel nach Steyer schicken; Und werde der Erbar, Gelehrt Magister Wolffgang Khünigl im Rechten Ankläger seyn.

Darneben wurde in einem besondern Schreiben dem Rath zu Steyer, mit Ungnaden und Vorbehalt der Straff verwiesen, daß sie den aufrührischen Zwinglischen und Ketzerischen Lehrer, Johann Hut, so sich bey ihnen aufgehalten, und die Leute verführet, nicht eingezogen; solten aber alle seine Anhänger, und die seine Lehre angenommen, sonderlich den Prediger zu Hof, Bruder Jacob, in Verhaft nehmen; Und da er nicht betreten würde, (wie er dann mit seiner Köchin sich bereits aus dem Staub gemacht) seine Person und Kleider beschreiben, damit ihm an andern Orten, nachgestellt werden könnte.

Kurz hernach kam vorgedachter Fiscal; Wolffgang Künigl, gen Steyer; Dahin auch die Gesandten aus den sechs Städten, zu Besetzung des Rechts erschienen. Es waren dreyerley Hauffen unter den Verhaftten; Theils stunden von der Widertaufrischen Opinion freiwillig wieder ab; Die andern

verharreten auf ihrer Meinung; Aus dem ersten Hauffen fiel einer zum andernmal ab, und nahm der Wiedertauffer Lehr von neuen an. Gegen alle diese dreyerley Partheyen, verfuhr der Königl mit rechtlicher Anklag vor dem zu Steyer, mit den Raths-Personen daselbst und obgemeldten der sechs Städte Gesandten, besetzten Malefiz- und Peinlichen Gerichte, darüber der damalige Stadt-Richter, Geörg Bischhoffer, Obmann war.

In ersten Hauffen der Angeklagten waren begriffen: Paul Hertlmayr, Hueffschmidt, Hannß Pürchinger, Klingenschmidt, Hannß Heher, Schuster, Michael Gruber, Pogner, Lucas Fraiss, Schlosser, und Heinrich Bader; Diese, nachdem sie sich zum Theil selbst angeben, ins Gefängnis gestellt, auch freywillig von der Wiedertaufferey abgestanden, wurden sie, nach Inhalt des in solchem Fall von der hohen Obrigkeit fürgeschriebenen Process, dahin verurtheilt:

- 1.) Einen leiblichen Eyd zu GOTT zu schweren, daß sie von der irrigen Ketzer- und verführischen Lehr abstehen, dieselbe meiden, in keine heimliche Versammlung oder Winckel-Predigt mehr kommen; sondern die Zeit ihres Lebens der Heil. Christlichen Kirchen, in ihren Ordnungen, Aufsätzen, und alten Gebräuchen anhangen; Der Königl. Majestät, derselben Amtleuten, und einem Rath zu Steyer, gehorsam und unterthänig seyn.
- 2.) Sieben Sonntag nacheinander, wann man zusammen läut, mit entdeckten Haupt, (die Weiber mit fliegenden Haaren) in grober wollener Kleidung, darinnen ein Zeichen eines Tauffstein, von weißer Farb gemacht, vor dem Creutz und Processionen um die Kirchen, wie gewöhnlich, gehen, und ein jede Person am lincken Arm eine Ruthen, desgleichen eine brennende Wax-Kerzen in der rechten Hand, zu offener Poenitz und Buß haben und tragen. Nach solchem Umgang, sollen sie vor dem Frühmeß-Altar niederknien; Allda von dem Priester mit dreyen Streichen die Absolution empfangen, und bis zu Vollendung des hohen Amts, knieend bleiben.
- 3.) Auch solche Kleidung Jahr und Tag an ihrem Leib tragen.
- 4.) Das Hochwürdige Sacrament an einem gewissen Tag darinnen empfangen.
- 5.) In und ausserhalb ihrer Häuser, alle heimliche Gesellschaft meiden und abstellen; Auch ihr Lebtage kein ander Gewehr, als ein abgebrochen Brod-Messer tragen.
- 6.) Auch nicht mehr aus der Stadt Steyer Burgfried und Gebiet kommen sollen, es geschehe dann mit Zulaß- und Vergünstigung der Obrigkeit.

Es seynd aber diese verhaftete Personen, auf ihr und der Ihrigen hohes Bitten, auch des Raths allhie, bey dem Regiment zu Wienn eingelegter Intercession, der Execution des angedeuteten Urthels, gnädigst entlassen worden. Als sich aber nachmahls die Geistlichkeit, dergleichen Begnadung halber, bey Königl. Majestät beschwehret; Wurde hierauf der Obrigkeit befohlen, daß furohin den Wiederkehrenden von der Wiedertauffrischen Sect, neben der weltlichen Straffe, noch darzu auferlegt werden sollte, nach Aufsatz der Beicht-Vätter, auch eine geistliche Buße bey der Kirchen auszustehen.

Mit dem andern Hauffen unter den Verhaftten, gab es mehrer Arbeit. Als demnach den 6ten Novembris das Recht und Schranen besetzt war, erschiene offgedachter Ankläger, Wolfgang Königl, und wurden zugleich die auf ihrer Meinung verharrende Wiedertauffer öffentlich vorgeführt; Derer waren sechs, mit Namen:

Hannß Schützenecker, Schleiffer.
 Sigmundt Peutler.
 Mattheus Pürchinger, Messerer.
 Hannß Muhr, Kämmler.
 Hannß Penzenauer, Sichelschmidt.
 Leonhardt Alezberger, Pürstenbinder.

Mann verlase alsbald öffentlich die in dieser Sachen ausgegangene Königliche Mandata, und brachte der Königl die Klage schrift- und mündlich für; Wie nemlich diese verhaßte Personen, sich wider der Christlichen Kirchen Satzungen, geist- und weltliche Rechte, jüngst zu Worms ausgegangener Reichs-Constitution; Auch wider alle Policey, Brüderliche Lieb und Sitten, in irrig- verführisch- Ketzerisch- Hutisch- und Zwinglische Lehre, Secten, und neue Ordnung eingelassen, angenommen und geübt; Und noch in ihren Herzen halten, und glauben; Neue Verbindung gemacht, sich zusamm rottirt, Winckel-Predigten, in- und ausser der Stadt besucht; Auch die Wiedertauff, so sie ein Zeichen und Bund des HERRN nenneten, die vormahls in der Christlichen Kirchen nie erhört, an sich genommen, von der Kinder Tauffe und dem Hochwürdigen Sacrament des Altars, nach Christlicher Satzung, nichts hielten noch glaubten; Und sich zu den rechten Weg nicht wolten wenden lassen; trug er hierauf an, dieselben in Pön und Straff, laut der Reichs-Ordnung und Königl. Mandaten, zu erklären, und gegen ihnen zu verfahren.

Hierüber nun liessen sich die Beklagten einhellig vernehmen, sie wüsten mit Königl. Majest. nicht zu rechten: Es ward ihnen aber dennoch zu ihrer Verantwortung, ein Bedacht gelassen, und Abschrift von der Klage zugestellt.

Des andern Tags, am Freytag hernach, wurde das Schranen-Gericht wieder besetzt, da legten auch die Beklagten ihre Verantwortung schriftlich ein; Wie nemlich ihr Gemüth und Meynung niemahlen gewest, wider Kayser. Majestät ausgegangene Mandata, brüderliche Lieb und Christliche Ordnung zu handeln; Als die sich des Göttlichen Befehl zu erinnern wüsten, gebt dem Kayser etc. Und 1. Petri am 2. Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen; In welchem Gehorsam sie mit Leib und Gut, bis an ihr Ende beharren wollten. Sonsten sey wahr, daß sie zu mehrmahlen seyen zusammen kommen, in brüderlicher Lieb einer den andern in GOTTes Wort zu unterrichten; Aber nicht der Meynung, etwas böses zu stifften, oder Aufruhr zu erwecken: Erbieten sich von solchen Versammlungen, fürohin gerne abzustehen. Ihre Lehre aber, darinnen sie unterwiesen, sey keine neue, sondern die Lehre Christi, Marci 16. Matth. 28. Actor. 2. 8. 10. Joan. 3. 4. Rom. 6. 1. Corinth. 15. Luc. 12. Joan. 5. Und wüsten sie ausserhalb derselben keine andere Tauff: Darbey sie auch bis ans End zu verharren gedächten. Vom Sacrament des Altars werde in der Schrift nichts gelesen; Aber vom Abendmahl Christi, wie er es eingesetzt, hielten sie viel. Aus den Worten solcher Einsetzung nun, wie solche die H. Evangelisten und St. Paulus, beschrieben, sie lauter und klar zu verstehen, daß unter der Gestalt des Brods der Leib des HERRn Christi nicht sey; sie glaubten es auch nicht; dann Christus, Matth. 24. und Marci 13. gesprochen: So jemand zu Buch wird sagen, siehe hie ist Christus, oder da ist Er, sollt ihrs nicht glauben: Item, Actor. 7. & 17. GOTT der die Welt gemacht hat, und alles was drinnen ist; Sintemahl Er ein HERR ist Himmels und der Erden, wohnt nicht in Tempeln mit Menschen Händen gemacht, wird auch nicht mit Menschen Händen gepflegt, als der jemandes bedürfe, so er selber jedermann Leben und Othem giebet: So bete auch die Christliche Kirche, Vatter unser, der du bist, im Himmel, da Er sitzt zur Rechten seines Himmlischen Vatters etc. Und dieser H. Schrift glaubten sie: Dann auch Paulus wolle, da jemand anderst, als ers empfangen, auch ein Engel vom

Himmel, der soll verflucht seyn; Und der HErr Christus; Daß alle Pflanzen, so sein Himmlischer Vatter nicht gepflanzt, sollen ausgerेतet werden. Baten hierauf um GOTTes willen, solch ihre Antwort, so sie nicht in Meynung, mit Ihr. Majest. sich ins Recht einzulassen, gethan, in Gunst anzunehmen; Befahlen sich im übrigen dem allmächtigen GOTT; und mögte ihnen geschehen was sein göttlicher Wille sey; Darmit ward auch der andere Gerichts Tag beschlossen.

Erchtag nach Martini, war der dritte; Dabey des Kayserl. Ficals Ableinungs-Schrifft eingegeben, und verlesen, des Inhalts; Der beklagten Personen anziehendes Gemüth und Meynung, sey ihren Thaten und eignen Bekänntnissen entgegen, könne daher solche Erklärung nit angenommen werden. Ihro Königl. Majest. trügen, vermöge der Kayserl. Mandaten, an solchen Händeln groß Mißfallen, und hätten diese Lehr für verführerisch und ketzerisch erkannt. Es sey auch dergleichen heimliche Rottier- und Versammlung, ohne diß wider alle gute Policey; werde dadurch Ungehorsam erwecket; daraus vormahls schon groß Unglück und Blutvergiesen, entstanden: Ihr er bieten, von den Versammlungen abzustehen, sey nicht genugsam; Weil sie von der verdammlichen Sect, und Lehre selbst nicht wollten abtreten; Der angezogene Beweis aus der Schrifft sey irrig, und ohne Grund: Ihnen als groben unverständigen Layen kein Glauben zu geben; ihnen gebühre nicht ohne Wissen und Willen geistlich- und weltlicher Obrigkeit neue Lehre und Ordnung aufzurichten; Die Kinder-Tauff sey viel hundert Jahr in der Christlichen Kirchen gehalten worden; Darum ihre Tauff billich eine neue Lehre zu achten, so vormahls nie erhört, die Kayserl. und geistlichen Rechten verbieten den Layen, in Glaubens-Articuln zu disputiren; Die Beklagten verstehen die Schrifft nicht, legen sie aus nach ihrem Gefallen; Vergessen dabey, daß ihnen nicht gebühre, darinnen zu grübeln, oder dieselb auszulegen, sondern nur den Hochverständigen und Schrifftgelehrten. Wo dieselben gar zu Zeiten geirret oder zweifflich gewesen, so haben sie doch solchen Irrthum der Kirchen unterworfen, und bey derselben geblieben; Wo sie aber darwider gehandelt, seyn sie für Unchristen geachtet, und gestrafft worden. So glaubten alle Christglaubige, daß unter der Gestalt des Brod und Weins, der wahre H. Fronleichnam JEsu Christi mit Fleisch und Blut begriffen und verborgen; Daher diesen sechs Personen nit gebühren wolle, wider so viel 1000. die Schrifft anderst auszulegen; Sondern bey der allgemeinen Kirchen zu bleiben; Wie es im Glauben laute; ich glaube an die H. Christliche Kirchen, Gemeinschaft der Heiligen etc. Er Ankläger sey zwar, Krafft habenden Befehls nicht schuldig, in Disputation der Schrifft sich einzulassen; Weil König. Majest. als Herr und Landes-Fürst, diese Lehr für verführisch und ketzerisch bereits erkennet: Und nachdem die Beklagten, auch über angewandte vielfältige Christliche Vermahn- und Unterweisungen, von geistlichen, gelehrten, und weltlichen Personen, von ihren bösen ketzerischen, Hutisch, Oecolampadischen, Zwinglischen Lehren nicht wollten abstehn; sondern darauf hartnäckig beharrten, wiederhole er voriges Petitum um Urtel und Straffe.

Die Beklagten liessen sich durch einen aus ihnen, Hannß Schützenecker, ferner verantworten; Sie wüsten nochmahls sich in kein Recht wider Königl. Majest. einzulassen; Sagten, daß noch niemand kommen sey, der sie mit Schrifftten überwunden hätte. Es seyen zwar ein oder mehr Personen bey ihnen gewest, die etliche Schrifft-Stellen aus der Bibel für gebracht; Da aber wider andere Schrifft-Stellen dargegen gesetzt, hätten sie selbige nicht vergleichen, noch die Schrifft mit Ja oder Nein auslegen wollen: Der Christlichen Kirch und Gemeinschaft der Heiligen, seyen sie nie zuwider gewesen; Wolten hier über gedultig leiden, was ihnen möchte auferlegt werden.

Als nun gehörter schrifft- und mündliche Process, beyderseits geschlossen, wurde die Sach von den Assessoren erwogen, und in Berathschlagung gezogen; Und fragte hierauf der Stadt Richter Geörg Bischoffer jeden aus ihnen um

Annus
Christi
1527.

Recht und Urtheil. Hieronymus Zuvernumb Burgermeister zu Steyer war der erste, und formierte sein Votum dahin; Es sey nemlich an und vor sich klar, daß entweder die sechs verstockten Personen müssen Ketzer seyn; Oder Er und alle die zugegen wären: Nun halte Er sich aber selbst für keinen Ketzer, sondern die beklagten Personen; Demnach sollten sie als Ketzer, mit dem Brand gestrafft werden; Aber aus menschlicher Erbarmung, erstlich mit dem Schwerdt gerichtet, und nachmahlen ihre Körper zu Aschen verbrannt werden; Männiglich zu einem Exempel. Dieser Meynung seyn beygefallen:

Michael Kernstock.	Andre Vorster.
Stephan Kayser.	Wolffgang Freinberger.
Geörg Pranauer.	Wolfgang Rumpel,
Sebastian Abstorffer.	Utz Panner.
Geörg Heiling.	Hannß Widtmer.

Alle des Raths, und Genannten Mittels zu Steyer.

Michael Widtmer von Linz, hatte nach den Zuvernumb, die andere Stimm, und sprach: Es sey schwer ihme als einem Layen, GOtt und weltlicher Schrifften unerfahren, in diesen Sachen zu urtheilen. Jedoch aber aus Gehorsam, wolle er sein Gewissen, und Verstand für sich nehmen, und spräche demnach zu Recht; daß die beklagten Personen noch 2. Monath lang, laut Königl. Majest. ausgegangner Generalien, durch gelehrt oder ander verständige Christglaubige sollten unterrichtet werden, von ihrem Irrsal abzustehen; Wo nicht, alsdann auf einen geschwohrnen Eyd, und Urphed, ausgelassen, und Königl. Majest. Erblande ihr Leben lang verwiesen seyn; diesem Urtheil haben beigestimmt;

Colman Dorninger.	Hannß Winckler.
Peter Weiß.	Niclas Kölnpeck.
Michael Hainberger.	Bartlmee Hirsch.

Alle von Steyer.

Stephan Aichinger von Linz.
Hieronymus Gaunoldt und Wolffgang Püchler von Weiß.
Hannß Kirchmayer und Michael Gärtner von Ennß.
Geörg Gstettner von Gmündten.

Thomas Stampfhauer des Raths zu Steyer, fället ein solches Urtheil; Die Beklagten, sollten die 2. Monath lang, laut der Kayserl. Generalien, ob sie sich nachmahlen bekehren würden, gefangen liegen, wo sie aber nit wollten, nach verflossener solcher Zeit zur Stund auf offnen Platz, an Pranger gestellt, hernach mit einem glüenden Brand-Eisen, an die Stirn bezeichnet, und aus Königl. Stadt Steyer und Erb-Landen ihr Leben lang verwiesen werden; Deme sind in ihren Stimmen zugefallen,

Michael Weglein.	Geörg Vischer.
Sebastian Rockenburger.	Hannß Schachmayer.
Mert. Kriechbaum.	Hannß Schmidthucker.
Augustin Prandtner.	

Alle von Steyer.

Florian Schaumberger von Gmündten, war der Meynung, die beklagten Personen, sollen nach Ausweisung Königl. Majest. Generalien aus derselben Erb-Landen verwiesen werden.

Geörg Mültaller von Vöklabrug, hatte auch ein besonder Urtheil gefällt; nemliches sollten die beklagten Personen, mit Ausreissung ihrer Augen gestrafft, und aus Ihr. Königl. Majest. Erb-Lande verwiesen werden.

Hierüber machte der Stadt: Richter Geörg Wischover, den Schluß, und schöpfte, hindan gesetzt der mehrern Stimmen, folgendes Urtheil; Die Beklag-

ten sollten allen Christglaubigen zu guten Exempel, billich zur Straff, aus der Christ- und Pfärrlichen Gemeine und Burgerlich Wesen, von allen andern Christglaubigen gesondert und ausgeschlossen sein, und im Gefängnis wohl verwahret gehalten werden; so lange biß sie durch Gelehrte und Verständige ihres Irrfahls unterwiesen, und sich von solchen irrigen Glauben und Secten wiederum zum wahren rechten und Christlichen Glauben bekehrten.

Der dritte, so von Königl, und zwar zum andertenmahl angeklagt, war Hannß Heher Schuster, der Steyerischen Widertauffer gewester Schatzmeister: Welcher, nachdem er, wie vor gemeldet der Gefängnis neben andern erlassen, und zu Gnaden angenommen, wider sein Gelübd und Eyd, abfällig, sich von neuen zu der Widertaufferischen Lehr begeben; daher abermahl eingezogen worden. etc. Der ward durch das, vor angedeuter massen, besetzte Gericht, Montag post Reminiscere 1528. dahin verurtheilet, weil das Kayserl. Generale, denen Personen, so sich in der verführischen Lehr, verwickelt, wider davon fallen, aus milder Gnad, noch eine Zeit zulasse, soll solche Begnadung auch dem Heher nicht versaget, sondern zu einer Bekehrung Zeit gelassen werden, doch zur Straff seiner Wanckelmüthigkeit und Abfalls, soll er 3. Monath lang gefänglich gehalten; Alsdann auf erfolgte Bekehrung und leistenden neuen Eyd, wieder ausgelassen werden; Wegen beyder dieser Urtel, hat sich der Königl beschwehret, und an das Regiment zu Wien appelliert, von dannen ist nachfolgende Declaration vom 21. Marti zurück kommen:

„Ferdinand etc. Getreuer, wir haben die Schriften, so der Ehrbar, gelehrt, Unser getreuer Wolffgang Königl, Unser Anklager auch die sechs Personen zu Steyer, die auf ihrer unchristlichen Secten und Lehre verharren, und darinnen bleiben wollen, vor dir und deinen zugeordneten Rechtsprechern, geneinander eingelegt, und Unsern Statthalter, und Regenten, unser N. O. Lande, Appellations-weise, zukommen seyn, vernommen. Nun tragen wir nicht allein Befremdung, können Uns auch nicht genugsam verwundern, daß du und die Rechtsprecher daselbst, in dem Urtel, so auf die berührten Schrifften, und der bemeldten Personen verharren, auf ihrer grausamen, verdammlichen, und vorhin unerhörten Sect; Ohngeachtet Unsers ergangenen General Mandats, darinnen doch lauter und klar, Maaß und Ordnung begriffen, gefällt worden; dermassen zerspalten, irrig und getrennet gewest; Und zum Theil widerwärtige null und nichtige Urtel gesprochen. Demnach so nehmen wir der ersten 13. gegebenen Urtel, daß die berührten Personen, die also auf ihren unchristlichen Händeln bleiben, mit dem Schwerdt gerichtet, und nach mahlen ihre Körper verbrennt werden, hiemit an; und lassn Uns daß solches Urtel gegen ihnen vollzogen werde, wohlgefallen: Dann die nachfolgenden 13. und 7. auch einzige Stimmen, wie die in dem Urtel angezeigt werden, thun wir gänzlich ab; Und heben die als eine Nichtigkeit, und unförmliche Handlung auf; Und befehlen wir darauf, daß du die obangedeuten ersten 13. Stimmen an den mehr gedachten verhärteten ketzerischen Personen, ohne fernere Solennität der Rechten, mit dem Schwerdt und Verbrennung der Körper, unverzüglich zur Execution und Vollziehung bringen lassest; und die Sachen dermassen bestellest, und einsehen thust, daß dadurch keine Gefahr, Nachtheil oder Schaden zu besorgen. Dann wo einigerley Unrath daraus erwachsen würde, wollen wir Uns die Straff hiemit vorbehalten haben. Ferner ist auch Unser Befehl, daß du der ersten, und andern 13. auch 7. und der einzigen Persson, Tauff, und Zunahmen, die bey dem gemeldten Urtel gesessen haben, wie ein jeder seine Stimm gegeben, aufschreiben lassest, und solches gemeldten Unsern Statthalter und Regenten fürderlich zuschickst und hierinnen nicht anders handlest, noch damit verziehest etc. Daran thust du Unsere ernstliche Meynung.“

In des Heher Sach aber, ergieng die Declaration dahin; Es habe der Stadt-Richter zu Steyer, mit samt seinen zugeordneten Beisitzern, denen aus-

Annus
Christi
1528.

gegangnen Kayserl. Mandatis zuwider, ein verdächtiges und nichtiges Urtheil gesprochen; welches hiermit cassirt werde. Und die weilen angedeute Mandata, die für ein Gesetz zu achten, klar in sich hielten, wie gegen dergleichen Personen, wie der Schuster Heher sey, solle procedirt werden, so wird dem Stadt-Richter auferlegt, Kraft solcher Mandaten, mit der darinnen begriffenen Straffe, ohne weitere Vorstellung, und Solennität der Rechten, stracks verfahren zu lassen.

Hierauf nun seyn die sechs zum Tod verurtheilte Personen, Samstags vor Invocavit, und über eine Zeit hernach, der Schuster Heher in Beyseyn offgedachten Künigl, des Stadt-Richter Geörg Wischover, Wolfgang Rumpel, Peter Weiß und Niclasen Kölnpecken, erst mit der peinlichen Frag angriffen worden, darinnen bekannten Sie von der Christlichen Kirchen und geistlichen Obrigkeit sey so viel zu halten, als in dem Wort GOTTes davon begriffen; Der weltlichen Obrigkeit sei man unterthänig, und Gehorsam zu leisten schuldig, in Sachen welche Leib und Gut betreffen; Die Wiedertauffe sey jeden Menschen nöthig zur Seeligkeit; Es seyn nur zwei Sacrament, die Tauffe, und des HErrn Abendmahl; In diesem seyn das Brod und Wein, nur Zeichen des Leibes und Blutes Christi; Alle Güter sollten unter den Christen gemein seyn. Sie zeigten darneben auf die gestellten Interrogatoria ferner an, wie und was gestalt Sie in solche Lehr gerathen; Wo und von wem sie sich tauffen lassen, und das Brod gebrochen; Wer ihr Vorsteher gewest, und was sie von selben gelehret worden: Unter andern aber von ihrem Kennzeichen sagten sie, wann ein Bruder zum andern komme, so grüsse er ihn im HErrn; Dagegen antworte derselbe, danck dir GOTT im HErrn; Und gebe ferner die Frag auf, kommst du vor oder nach dem HErrn? Wann nun der fremde Bruder antwortet, er komme vor oder nach, so werde selber für keinen rechten Bruder erkannt; Wohl aber, wann er spricht, er komme in Christo, oder mit dem HErrn; Sie bekannten auch, daß sie in der Gefängnis, sonderlich wann sie vor Recht geführt worden, des HErrn Abendmahl gehalten, das Brod gebrochen, und sich darmit in der Beständigkeit zu verbleiben, untereinander getröstet.

Endlich am Montag post Judica seyn vorgemeldte sechs Personen, also auch im Monath May hernach, Hanns Heher Schuster, wie nicht weniger folgendes auch Leonhard von Schembach, ein Tischler-Gesell, Hanns ein Schneider, von Görtz, samt noch andern dreyen, so auf der Herrschaft gefangen lagen, und von Gärsten dahin ausgeantwort worden, mit dem Schwerdt hingerichtet; Vorgemeldtes Schützeneckers Weib aber, ertränckt; Und diese todte Körper alle zu Aschen verbrannt. Etlich andere, die es in der Lehre mit ihnen hielten, wurden mit Landes-Verweisung gestrafft. Viele von Mann- und Weibs-Personen auf erfolgte Revocation, gegen geschworne Urphed, wider ledig gelassen; theils so in Verdacht dieser Lehr gewest, darunter Veit Pfefferl, Leonhard Koberer, Hanns Wißhauer und andere, haben sich bey der Regierung zu Wien purgiret.

Es hat zwar das Regiment befohlen, diejenigen Häuser, darinnen die Wiedertäuffer ihre Versammlungen, Tauff und Abendmahl gehalten, abzubrechen; Weilen aber solche Häuser mit dem Eigenthum andern unschuldigen Burgern gehörig gewest, haben dieselben sonderlich Barbara Gutbrodtin Wittib, die auch ein Haus, ihren Kindern gehörig, mit darunter gehabt, auf ihre Supplication erhalten, daß solche Zerstörung unterblieben ist. Gedachte Regierung ließ nach vollzogener Execution, an Hieronymen Zuvernum, Burgermeister, Michael Kernstock, Hannsen Fuxberger, Geörgen Pranauer und Sebastian Abstorffer, einen Danck-Brief abgehn, daß sie in dieser Criminal-Sache göttlichen Gesetzen, und Ihrer Majestät Mandaten gemäß, geurtheilet hätten; Daran Ihr. Majest. ob ihr jedes Person, und Urtel gar ein besonderes Gefallen trügen etc.

In diesem Jahr ist der Stadt-Thurner, welcher bis daher seine Wohnung und Wacht, auf dem Haus am Thabor, oberhalb dem Steyer-Dorff gehabt, von dannen auf den Kirch-Thurn gesetzt worden.

Indem es nun um diese Zeit, nicht allein bey der Stadt Steyer, sondern auch an vielen andern Orten und Städten in den Oesterreichischen Landen zu allerhand Aenderung in der Religion sich ansehen ließe, wollte man zur Ursach dessen, der grossen Fahr- und Nachlässigkeit der Prälaten, Pfarrer, und anderer Geistlichen viel Schuld geben. Solchen Veränderungen nun vorzukommen, wurden in diesem Jahr von Königl. Majest. Visitations- und Reformations-Commissarien, wie an andere Ort in diesem Lande, also auch hieher gen Steyer gesandt; die begehrten vom Rath fürmemlich Bericht, wie hiesiges Kirchen-Wesen, mit Verrichtung des GOTTes Dienst, Lehr- und Predigten beschaffen; Was für einer Religion die Burgerschaft zugehan; Und worinnen sie etwann Beschwär oder Mängel hätten, solches ihnen anzudeuten. Welches hierauf geschah in Schriften, die dem Abt zu Gärsten fürgehalten wurden; Also daß hierüber beyde Theile gegeneinander verfahren; so alles hieher zu verzeichnen weder dienlich noch nöthig; doch wird summariter die Hauptsach zu melden seyn. Demnach beschwehrten sich die von Steyer, wie daß lange Zeit her, die gestiftten GOTTes-Dienst, Jahr-Täg, Processionen und dergleichen bey hiesiger Pfarr- und Spital-Kirche, nach der Stifter Willen nicht verrichtet worden; Ungeacht die Closter-Leut zu Gärsten, der hierzu gestiftten Gülden, und Güter genießen; Es würden keine taugliche gelehrte Prediger und Priester; Auch deren an der Zahl viel zu wenig, gehalten; andere aber, die zu Predigten und Lehren geschickt und tauglich, abgeschafft; daraus denn erfolgt daß fremde Prediger, und Lehrer sich unter hiesige Gemein eingeschlichen und zugleich die Secte der Wiedertäuffer entstanden etc.

Hierwider beschuldigte, Abt Pangraz zu Gärsten die von Steyer, die selbstn hätten zur Neurung und fremden Lehren Lust; Das sey abzunehmen, an der Stellung des Münchs Calixti, welchen sie, ungeacht er Abt den Rath mündlich vermahnet, auch durch Edle und Unedle beschickt; dessen irrige Lehre entdeckt, doch nicht abschaffen wollen; sondern ihm unter die Augen mit Auffruhr getrohet, wo er Calixtum nicht wolle predigen lassen: Dergleichen sey auch geschehen, mit Magister Michael Forster, und nachmahls mit Hannsen Weinberger, Geselln in der Pfarr, und Beneficiaten bey des Friederich Forster Stifft; Welchen sie von Steyer, eignes Gefallens, zu predigen auf gestellt: Unangesehener Abt solches nur gewisser massen gewilliget, wofern nemlich er Weinberger sich Priesterlich halten, und in seinen Predigten nichts von Luthers oder seiner Anhänger Lehr, mit einführen würde. Welches er aber nicht gehalten habe. So hätten über diß, die von Steyer, das alte salve Regina, welches GOTT unsern Erlöser und seiner werthen Mutter, Jungfrauen Mariä zu Ehren zu singen, Christlich auf uns kommen, abgeschafft und zur Verachtung der Gebäerinn GOTTes, das neu gemachte salve eingeführet, und selbiges durch den Weinberger auf der Cantzel, zu grossen Ergerniß rühmen und promovieren lassen: Daher kein Wunder, daß sich auf solche Aenderungen dergleichen Früchte mit den Wiedertäuffern und Secten zu Steyer sehen lassen. Weilen auch bei solch und andern eingerissenen Unordnungen, fast alle Andacht und Eyfer zum GOTTes-Dienst erloschen, und die Unterhaltung der Geistlichen gar abgenommen; habe sich Niemand zum Gesellen-Stand in der Pfarr, weiter wollen gebrauchen lassen; daß also die Schuld der nicht verrichteten GOTTes-Dienst, vielmehr denen von Steyer, die solche Unterhaltung den Geistlichen entzogen, zuzuschreiben: Er Abt habe auch bey dem Rath niemahlen einen gewiesen Bericht aller Stifften aus den Foundationen erhalten mögen.

Die von Steyer nun wollten hingegen das An- und Vorgeben des Abts keineswegs geständig seyn; zogen ihme hoch an, die Untüchtigkeit der eine Zeit

Annus
Christi
1528.

her eingesetzten ungelehrten Prediger; Welche keinen geschickten neben sich leiden wollen. Magister Michael Forster sey ein geschickter und gelehrter Prediger gewesen, dem Closter Gärsten wol angestanden, und kein Zweifel, wann er und Bruder Calixtus zur Zeit der Wiedertauffer gelebt und alhie gewesen, daß solche Secte so weit nicht überhand genommen hätte. Mit dem salve Regina sey kein andere Verkehrung fürgegangen, dann daß es auf Christum gewendet und gestellt sey: Dieweil es dann ein geistlich Gesang, und auf Christum Unsern Heyland und rechten Felsen der Christlichen Kirchen geleitet, und man offtmahl vor diesem, weltliche Lieder zu geistlichen Sinn, in einer Melodey gestellt, und auf der Orgel und im Chor gesungen und geschlagen; darwider die Geistlichkeit nie geredt noch geschrieben; so sey ihres Erachtens vielweniger das vorgemeldte salve, welches auf den Herrn Christum und nicht zu Spott seiner lieben Mutter der hochgelobten Jungfrauen gerichtet, für Unrecht zu schelten. Unter andern Beschwerden wider die Geistlichen, gedachten sie auch, der damahlig alhiesigen Prediger Münch, mit deren Wandl Sie auch nicht wohl zufrieden wären. Das Prediger-Closter (sprechen die von Steyer) ist durch Unsere Vor-Eltern allhier verstattet und vergunt, mit wenig Persohnen, eines Erbar Geistlichen Wandels, und besonderer Ordnung; Nun aber seyn ihrer gar zu viel worden: Sie halten sich wie die Bettel-Münch, und ist wenigstens kein altes Mütterl, oder andere Persohn, darbey sie einiges Vermögen, oder Mildigkeit ausforschen; so schleichen sie sich zu, was zu erschnappen; Und wann dieselben Mütterl, nichts mehr eignes haben, arm, alt und kranck werden, achten sie dieselben gar nichts mehr; liesens sterben und verderben; So muß man sie dann zuletzt aus Erbarmung ins Spital tragen: Sie solten ein versperrtes Closter, wie Closter-Brüdern gebühret halten, nicht Alt und Jung, spat und früh, um Trinck-Wasser, aus und eingehen lassen; So aber, haben sie ein Thür durch die Maur gebrochen, aufs Wasser die Ennß hinten hinaus; da dann Nacht-Wache und Wehr in Kriegs-Läufften muß gehalten werden: Man hat es ihnen mehrmahlen untersagt, aber kein beständige Wendung darinnen gethan. Unsere Vor-Eltern habens aus Erbarmung, und ohn allen Zweifel in guter Meinung hier unterkommen lassen; was für Nutzen daraus erfolgt, siehet man wohl: Wird demnach unnöthig seyn, viel zu melden von ihrem geistlichen Leben.

Welche Theil nun, Steyer oder Gärsten hierinnen Recht oder Unrecht gehabt, ist nunmehr ferner nicht zu disputieren: Vielleicht ist beydes bey beyden gestanden. Daher sie die Sach zur Erkänntnis, der Königl. Visitations Commissarien nicht kommen liesen; grieffen zur Güte, und kamen im April des folgenden Jahrs 1529. zusammen; erwählten aus ihnen etliche Persohnen, durch welche der Vergleich gemacht wurde, des Inhalts;

„Die von Steyer bekannten Anfangs, daß der Abt zu Gärsten über die Pfarr-Kirchen zu Steyer der rechte Obrist Pfarr-Herr sey, und baten hierauf denselben drob zu seyn, die GOTTes Ehr bey St. Gilgen, wie es von Alters herkommen, laut der Stifft-Brieff, welche dem Abt in Abschrift folgen solten, durch Erbar, gelehrt und verständige Priester zu ersetzen: Dessen sich der Abt, hingegen erbotten; Und versprachen die von Steyer, drob zu seyn, daß denen Priestern, alles was die Stiftungen vermögen, treulich solle gereicht werden. Bey diesen Vergleich nun will ich die Religions-Händel eine weile ruhen lassen, und erzehlen, was sich in diesem 1529. Jahr mit dem Erb-Feind, dem Türcken, verlossen.“

Derselbe nun hatte in seinem tyrannischen Sinn sich vorgenommen, gleich wie er in kurz vergangenen Zeiten, auf die traurige Niederlag Königs Ludwig von Ungarn, und der Land-Herren deselben Königreichs Uneinigkeit, sich guten Theils derselben Cron bemächtigt; Also auch die Oesterreichischen Lande, bevorab die Haupt-Stadt Wienn in seine Gewalt und Dienstbarkeit zu zwingen. König Ferdinandus war damahlen zu Linz; dessen Gemahlin

genaß den 14ten Juni nachmittag, bey einem grossen Donner-Wetter, eines jungen Sohn, der in der Heil. Tauff Ferdinandus genannt wurde. Warum ich aber dieses erzehle, kommt daher, weilen kurz zuvor denen von Steyr durch Befehl aufgetragen ward, bey ehrlichen gesunden Frauen zu Steyer, die neulicher Zeit ihrer Geburt erledigt und aus dem Kindbett kommen seyn, fleißig Nachfrage zu halten; selbige nebst ihrem Alter und Wesen der Königin Schatz-Meister, Herrn Veiten von Thurn anzuzeigen, um aus denselben eine Säug-AMM zu wehlen. Das geschah, und wurden viel selbiger Zeit säugende Frauen und unter denselben des Sebastian Abstorffer, und Sebastian Reschen Weiber benennt; Welche aber aus ihnen durch den deshalb hieher geschickten Königl. Cammer-Diener zur Säugamme erkohren worden, find ich nicht aufgezeichnet etc.

Sub dato 16ten August. erinnerte König Ferdinandus durch ausgegangne offne Generalia, es sey eylends Kundschaft einkommen, daß der Türckische Kayser Solimanus den Ibrahim Bassa, mit einer Anzahl Volcks, voran geschickt; Er selbst aber in eigner Persohn mit einen gewaltigen Hauffen, bereits über die Sau gegangen, und ziehe jetzo auf Ungarn zu. Er habe ihn den König, mit solchen unversehenen Zug, dermaßen übereylt, daß zur Gegenwehr keine Stund zu feyern, zumahlen des Türcken Macht, und Menge, so groß, als sie nie gewesen; Auch so starck neulich wider König Ludwig nicht gezogen. Dabey nun wurde männiglich ermahnet, solche Gefährlichkeit, Jammer und Noth wol zu beherzigen; Mit Befehl, daß jeder mit der jüngst bewilligten Rüstung an Pferden und Knechten, auf den 3ten Sept. zu Bruck an der Leita gewiß erscheinen solte; dahin auch das andere aufgenommene Kriegsvolk ankommen werde.

Hierauf hat die Landschafft ob der Enns, zum gemeinen Aufgebott, über die vorhin mit einen Fändl zugesagte Hülff, noch ein Fändl Knechte geworben; Und zugleich unter andern, von den ledigen Persohnen, Handwerckern und der gleichen, die nicht um Jahrs-Besoldung dienen, den Leib-Wochen-Pfenning; Von denen aber, welche Jahrs-Besoldung haben, von Gulden 1. Kr. Von fremden Persohnen, Kauffleuten, Procuratoren, von Gulden seines Einkommens 6. Kr. Item, von eingelegten Geistlichen Gülden vom Pfund 24. Pfenning zu reichen gewilligt; Man sollte auch in allen Pfarr- und Haupt- Kirchen Truhen aufrichten, und die Leut vermahren zur Hülff wider den Türcken Geld einzulegen. Obrister Feld-Hauptmann in diesem Lande war damahl verordnet, Herr Hannß Herr von Stahrenberg; zu Viertel-Hauptleuten, Eraßmuß Greisenecker, Caspar Schallenberger, Caspar Malowitz, Hannß Stadler, und Adam Schweinbeck.

König Ferdinandus nahm zwar erst gemeldte der Landschafft gewilligte Hülff zu Danck an; doch aber weil des Türcken Macht so groß, und derselbe die Stadt Wienn zu belagern Willens war; daher ein größerer Widerstand vonnöthen: Ergieng demnach das Aufbott, des Persöhnlichen Zuzugs; daß die Prälaten und Städt durch die Ihrigen; die vom Herrn und Ritterstand aber in eigner Person aufs stärckste auf seyn, und dem 2. und 3ten Octobris im Feld zu Enns erscheinen, und alda weitem Bescheids erwarten sollen.

Inmittelst kömmt Pfalz-Graf Friederich, des Reichs verordneter, Obrister Feld-Hauptmann wider den Türcken, auf dem Wasser zu Linz an; Bey ihm waren seine Brüder, Heinrich Bischoff zu Utrecht, Johannes Bischoff zu Regensburg, und Herzog Wolffgang. Sie wurden vom König, Ferdinando sehr freundlich empfangen und zur Abendmahlzeit geführt; Und als sie miteinander viel vom vorstehenden Zug gerathschlaget, beglaitet der König sammt seiner Gemahlin und Schwester, Königin Maria von Hungarn Wittib, den Pfalz-Grafen, des anderten Tags wieder ins Schiff, und verehrte ihm zwey schöne Roß, mit Gulden und Scharlachen Decken geziert. Als er

Annus
Christi
1529.

der Pfalz-Gräf gen Grein kam, erhielt er Kundschaft, wie der Türck albereit bey Wienn ankommen sey.

Solche Ankunft des Türckischen Kayzers in eigener Persohn, vor die Hauptstadt Wienn, mit 300.000. Mann, geschah am 26sten Septemb. Und wurde also zur Belagerung ein schrecklicher Anfang gemacht. Dieses verkündigte der Landes-Hauptmann denen von Steyer, Montags vor St. Michaelis; Er hab selben Tags von Königl. Majest. gewiese Kundschaft, daß der Türck alle Flecken um Wien, auch Closter-Neuburg abgebrannt; Alle Persohnen darinnen erbärmlich niedergehauen, und mit solcher Tyranny seinen Streiff-Zug, bis über Mölck gethan: Und sey zu besorgen, er möchte in seinem blutgierigen Fürnehmen, biß in das Land heraufrücken. Damit ihm aber Widerstand und Abbruch gethan werde, sollen die von Steyer zur Stund aufs stärckste auf seyn, an die Enns ziehen, die Furth vergraben, das Gstat abjähren, damit man die Enns nicht reuten könne; Auch sonst, wo des Türcken Volck heran käme, ihnen den Paß wehren; Und so lang verbleiben, biß ihnen mit dem Zuzug Entsatz folge. Diesem kamen die von Steyer fleissig nach, mahneten die Burgerschafft auf, und wurben 120. Mann: Stadt-Hauptmann war Colmann Dorninger. Hieronymus Haider zum Dorff, der Stadt guter Nachbar, erbott sich durch Schreiben, derselben 40. Mann mit Rüstungen wie sie es beehrten, in dieser Noth zu Hülff zu schicken. Man hielt wie aller Orten, im Land also auch alhie Processiones; die Leute wurden zur Buß und Gebet vermahnt; daß der Allmächtige, die vorstehende große Gefahr abwenden wolle. König Ferdinandus begab sich (wie die hiesigen Acta anzeigen) bey dieser Gefahr von Linz nach Prag. Worauf der Lands-Hauptmann die von Steyer erinnert, man fürchte die streiffende Rotten von Husaren, werden jetzt vor Enns rucken; sie solten alsobald etliche Flöß dahin sendten: Diese Beysorg war nicht vergeblich; dann am Pfingstag nach Michaelis kam der Türck in 6000. starck gen Amstetten, machte alles nieder, was sie antraffen; Viel Ort, Flecken und Dörffer, wurden verbrannt, darunter auch Neumarckt. Und schreibet Erhard Wildt, ein fürnehmer Burger, und hernach Stadt-Richter zu Waidhofen, an der Ybbs, in seinen aufgezeichneten Notabilibus, daß er alda zu Neumarckt, von denen Türcken gefangen worden; Und sey ein solch große Furcht in den Leuten gewest, daß ein einiger Türck wohl 100. Christen gejagt habe.

Weil nun diese Gäst der Stadt Steyer, so nahe kamen, so verursachte solches nicht wenig Schrecken und Forcht: Die Burgerschafft und geworbene Soldaten, sammt der Herrschafft Steyer Unterthanen, untern Pfleger Eberhard Marschall stellte man in die Wehr, warff Schanzen auf, und wurden die Stück auf Thürn und Mauren gezogen; Weib und Kinder aber an ein sicher Ort zu fliehen zugelassen. Deren zog eine ziemliche Anzahl, mit Weinen und Wehklagen von ihren Männern und Vätern. Als deren ein theil ihren Weg durch Neuhofen nahmen, erzeugte ihnen Herr Wolff von Losenstein, in der Gschwend, gar eine schlechte Nachbarschafft und Courtesie, ließ dieselben einen ganzen Tag, und zwo Nächte aufhalten, so lang biß sie ihm 32. fl. sammt einer besondern Verehrung geben musten.

Ob nun wohl der Türck wie vorgemelt so nahe herbey kommen, so find sich gleichwohl in den Actis nicht, daß er vor dismahl über den Enns-Fluß gesetzt hätte; Ob ers wohl oft versucht, doch umsonst, weil die Ufer und Furth aller Orten mit Volck und Geschütz besetzt waren: Nichts destoweniger aber, hat dieser streiffende Hauffen in 30000. starck, welchen Bassa Oglam Michael theils gegen der Steiermarck zu, theils an der Donau herauf commandiert und geführet, dieser Orten um Steyer, und im Viertel ob Wiener Waldt, so daran gränzet, ganz erschrocklich und tyrannisch, seiner Art nach, gehausset; Wie solches Ursinus Velinus in seiner Beschreibung (der in der Collectione Simonis Schardii zu finden) erbärmlich erzehlet; „Inaudita Turci (spricht

er) efferatae immanitatis Exempla edidere, dies noctesque incendiis continuarunt; praedam ex hominibus, jumentis, pecudibus, Reque familiari egerunt; nullum crudelitatis genus, interim omittentes, caesis crudelem in modum quos captivos ducere posse desperabant: In mulieres ac teneram aetatem omni Libidine intemperantissime abusi, praegnantibus exciso utero Foetus eripientes, partim, terra, alliserunt, partim, hastis perfixos sanguine rorantibus ferebant: Ex praeda quae ferre non poterant, perdiderunt.“ Haben alles mit Feuer und Schwerdt verheeret, Leute und Vieh weggeführt, die Gefangenen, so ihnen nicht folgen können, niedergehauen, und gar keine Grausamkeit unterlassen; Weiber und unzeitige Mägdlein viehischer Weiß geschändet, die schwangern Weiber aufgeschnitten, die Geburt aus dem Leib gerissen, Jungs und Alts auf die Erden niedergebunden, mit ihren Copien durchstoehen, und also angespiesset, blutig daher geführt. Indem ich aber solches erzehle, und andere es lesen, wäre wohl zu wünschen, daß wir diese verübte Grausamkeiten in unserer Steyerischen Nachbarschaft begangen, (welche doch bey weiten nicht also können erzehlet oder beschrieben werden, als groß wohl das erbärmliche Elend dalmahls wird gewest seyn) auch nach jetziger Zeit, öfters bedächten, Buße thäten, und GOTT fleißig bäten, uns, unsere Kinder, und Nachkommen, vor solchem gräulichen Jammer gnädig zu behüten. Weil aber dieses nunmehr eine alte, über hundertjährige Geschichte ist, so dencket fast niemand mehr daran.

Gleichwohl seyn auch die erzehlte unmenschliche Thaten, manchen Türcken auch sehr theuer zu statten kommen; Dann das Bauer- und Land-Volck, so sich von der grossen Furcht und Schrecken wieder etwas erholet, haben sich aller Orten zusammen gehäufft, die Türcken, welche sich auf dem Rauben zerstreuet, dort und da überfallen; deren eine grosse Anzahl erlegt; von den Höhen mit Steinen todt geworfen; viel gefangen, in die Städl und Ställe ein gesperrt, alsdann mit Feuer verbrennt; auch ihnen viel vom Raube wieder abgenommen. Und gedenckt gemeldter Ursinus, daß auch das Weiber- Volck hierbey tapffer, ja männlich sich erzeiget und geholffen; Als welche sonderlich in einem Dorff ein denck würdiges Treffen gehalten hätten.

Unter wärender Belagerung der Stadt Wienn, kam Herr Sigmundt Jagenreutter gen Steyer, mit Creditiv-Schreiben, von der Königl. Majest. hinterlassenen Räthen, und brachte für: Es hätten die jetzo zu Enns versammelten Land-Stände gewilliget, zu Proviantirung des Kriegs-Volcks, ihr übriges Getraid verabfolgen zu lassen, und in die Städte zu führen; doch dergestalt, daß jede Stadt, dahin solches Getraid gebracht wird, gegen dieselben Land-Stände der Bezahlung halber sich verschreiben solte, für ein Muth Korn 8. fl. und Habern 5.fl. Die weil dann solche Proviantirung der Christenheit, und bevorab der belagerten Haupt-Stadt Wienn, und der darinn liegenden Ritterlichen Kriegs-Leute höchst-nöthig; und ohne das die Stadt nicht zu erhalten wäre; Als solte die Stadt Steyer Ihro Königl. Majestät zu gnädigsten Gefallen solche Verschreibung an die Land-Stände thun; Hingegen sey Königl. Majestät erbietig wann der Obrist-Proviant-Meister, Marx Peckh von Leopoldtstorff, Königl. Rath und Vizdom in Oesterreich, solches Getraid abholen werde, sich der Wiederbezahlung wegen, ingleichen gegen sie zu verschreiben, und das Geld darum auszuzahlen; Auch die Stadt hierinn Schadloß zu halten. Solches zu thun, haben die von Steyer sich nicht allein erbotten, sondern auch selbst bei etlichen Land-Leuten, in der Nachbarschaft um solche Getraidt-Lieferung angemeldet, von denen aber nichts erfolget: Welches sie die Königl. Rätthe zu Lintz erinnert, wie sie sich allenthalben, hätten anmelden lassen, sonderlich zu Garsten und Seitenstetten; Allda wissentlich Getraidt vorhanden: Aber an keinem Ort was erhalten. Garsten sagt, es hab sein Gedraidt im Weyr; Seitenstetten, es habe es nach Waidthoven gegeben.

Annus
Christi
1529.

Es muß vor Zeiten ein anderer Stylus in der Prälaten Cantzley, als jetzo, üblich gewesen seyn; Dann ich finde, daß Anno 1493. Abt Benedikt zu Glainck dem Stadt-Richter zu Steyer, Hannßen Köln, geschrieben: „Fürsichtiger und Weiser, lieber Herr; Unsere Andacht und willige Dienst zuvor. Ich bittte Eur Weißheit demüthiglich, die wollen etc. etc.“ Und gemeldter Abt Heinreich zu Seitenstetten, schreibt in gemeldter Getraid-Sache, an die von Steyer: Unser andächtig Gebett zu GOTT, und freundlich-nachbarlich Dienst seyn Eur Weißheit allezeit zuvor bereit, Ehrsame, Weise, gebietende sonders liebe Herren und Nachbarn etc. Welches ich incidenter bey diesem Getraid-Handel melden wollen. Obwohl nun an derselben dem ganzen Vatterland, und sonderlich der belagerten Stadt Wienn, ein grosses gelegen war; so blieb doch solcher Gestalt angedeute Proviantirung, dabey die Land-Leute einen mehrern Credit in die Städte, als den Landes-Fürsten setzten, unterwegs.

Die von Steyer klagten damahlen gegen dem Abgesandten, gedachten Herrn Jagenreutter, Königl. Majestät Rath, welcher von ihnen Ew. Vest und Herrlichkeit intituliret wurde, über die selber Zeit vermeinte Theurung. Es sey (sagen sie) eine Zeit her große Theur- und Steigerung im Getraidt unter der Bauerschaft, so auf die Wochen-Märckte allhie fahren, entstanden; Also daß die arme Gemeine den Metzen Korn um 4½. ß. den Waitz um 5. ß. Habern um 12. kr. hätten erkaufen müssen; Welches ein unerhörter theurer Preiß sey.

Der Türckische Kayser hatte ihm wohl in seinem Sinn fürgenommen, König Ferdinandum selbst zu suchen. Dann als Graf Hannßen von Hardtegg, Fänderich, Wolffgang von Zetlitz, in einem Ausfall vor Wienn gefangen und gefragt worden: Wo der König sey? Und er geantwortet: Vier und zwanzig Meilen von dannen, zu Lintz. Hat sich der Türckische Kayser vernehmen lassen: Quaeram illum, etiamsi sit in medio Imperi. Aber der Allerhöchste legte dem Tyrannen einen Ring in die Nase; Dann am 15ten Octobris (etliche setzen den 18ten) nahm die Belagerung der Stadt Wienn wieder ein Ende, und der Feind nahm mit grossen Verlust den Abzug. Dadurch dann auch dieses Land und hiesige Stadt wiederum in Sicherheit gestellt ward. Zur Gedächtnis dieser denckwürdigen Belagerung, ließ König Ferdinandus golden- und silberne Münzen schlagen, mit der Überschrift: Türck beläget Wienn, Anno 1529. so noch zu finden.

Nach abgewendter Feinds-Gefahr, seyn die ungehorsame Land-Leut, so nach vorgemeldetem Aufbott, zu Ennß, nicht erschienen, von Kayserl. Majest. gestrafft worden: Weil nemlich den erscheinenden und gehorsamen in Zeit als sie zu Ennß gelegen, zum wenigsten soviel Unkosten, als vom Pfund Geld ihrer Einlag 6.Kr. austragen, aufgeloffen; so sollten die Ungehorsame solche 6.Kr. Und zu einer Straff ihres Ungehorsams, noch so viel, und also von jedem Pf. Geld 12. Kr. zur Landschaft erlegen müssen; welche Straff derselben vom König gelassen wurde.

1530.

Anno 1530. in der Fasten in einer Samstag Nacht, seyn ausser der Stadt, in einem Häußl, 13. Mann und Weibs-Personen durch das Stadt-Gericht, in einer heimlichen Versammlung der Wiedertauferischen Lehr ergriffen, und in Haft genommen worden. Mit diesen wurde ein glinderer Proceß, als der droben gemeldte war, vorgenommen. Indem vom Lands-Hauptmann der damahlige Pfarrer allhie, Herr Wolffgang Peter Hellmesser, der Lueger Stiftung zu Ennß, Beneficiat. Georg Bischover, und Hanns Rockenburger des Raths zu Steyer dazu verordnet wurden, die sollten in Beyseyn des Burgermeisters und Richters daselbst, diese Verhaftte, jeden insonderheit examinieren, und an ihnen sich erkundigen, ob sie aus Einfalt, Unverstand, oder Muthwilen, in diese Sect verfallen; sie hierauf unterweisen, ihnen ihre Irrthümer anzeigen, abweisen, zur Wiederkehr und Poenitenz vermahnen. Dann Königl. Majest. sich resol-

virt, fürohin solchen Weg zu gehen, und die sich unterweisen liessen, wieder in Gnaden aufzunehmen; Die aber halsstarrig blieben, oder wieder abgefallen wären, auch gegen ihre Vorsteher, Aufwiegler und Land-Läuffer, mit der vorhin benannten Straff zu verfahren. Diesem Befehl seyn die Commissarien fleißig nachkommen; Und haben mit ihrer Unterweisung und Moderation so viel ausgerichtet, daß diese Leut von ihrem Irrthum wieder zurechte kommen: Sie sagten unter andern, daß sie aus sonderbahren Eyfer, so sie zum Wort Gottes trügen, ihr Leben hätten verlihren wollen. Darunter waren zween, so vor diesem auch im Gefängnis gelegen und umgekehrt, aber hernach wieder abgetreten; Die bekannten, wie sie aus Furcht des Todtes, und nicht aus Überzeugung oder Unterricht aus der Schrifft umgekehret wären; Daher sey bey ihnen die angenommene Lehr niemahls verloschen.

Anno 1531. wie auch die folgenden zwey Jahre, liessen sich Cometen am Himmel sehen, und war an vielen Orten Teutschlands eine so große Hungers-Noth, sonderlich in diesem Land ob der Ennß, (wie solches Wolff Schützenauer, damahls Cammerer zu Cremsmünster, notiert) daß daselbst das Baur Volck aus Haarbollen und Eicheln Brod gebachen. Dergleichen Hungers-Noth gleichwohl allhie zu Steyer nicht wird gewest seyn, weil der Rath da selbst, zur besondern Kurzweil, am Sonntag Trinitatis, durch ein offengedruckten Anschlag, ein Frey-Schiessen, sowohl als einen Glücks-Hafen, aufgerichtet; Das Beste im Schiessen war 24. fl. und im Glücks-Hafen 20. fl. 1531.

Im May ward zu Linz ein Münch, St. Francisci Ordens, samt seinem Diener eingezogen, und von Königl. Majestät, auf erfundene Anzeige, daß er ein von Türcken ausgeschickter Kundschaffter sey, nach St. Florian ins Closter geschickt, und Probst Petern daselbst befohlen, denselben in guter Hut und Verwahrung zu halten; Aber sie ersahen beyde bald ihren Vorthail, brachen durch ein verwahrt Zimmer, liessen sich bey nächtlicher Weil über die Closter-Mauer, und kamen davon. Dahero wurde denen von Steyer befohlen, auf sie allhie acht zu haben, ob sie möchten wiederum betreten werden.

Obwohlen, wie obgemeldet, die bey hiesiger Kirchen, Spital, Zechen, und Stiftern vorhanden gewesene, und nach Linz geführte Paarschafft, Kleinodien, und Kirchen-Ornaten, wiederum anhero gebracht worden; so wurde doch solches alles in diesem Jahr vom Lands Hauptmann abermahls abgefordert, und mehr nicht, als die tägliche Nothdurfft bei der Kirche gelassen. Dergleichen Abforderung geschahe auch an andern Orten mehr in diesem Land, zum Widerstand des Türcken Geld zu machen.

Anno 1532. hat die Burggrafschaft Steyer angetreten, Herr Hannß Hoffmann, zu Grünbühl und Strecha, Ritter, König. Majestät Rath, Cammerer, Schatzmeister, und Hauptmann zur Neustadt, nachdem die Herren von Rogendorff dieselbe gantzer 38. Jahr innen gehabt; Herrn Hoffmanns Pfleger war damahlen bis in Annum 1537. Herr Achaz Hohenfelder zu Aistershaimb. 1532.

Der Türckische Kayser, Solimannus, wollte in diesem Jahr abermahl sein Heil an Oesterreich und der Stadt Wienn versuchen, und kam mit grosser Macht für das Städtlein Günß; Als er aber davor nichts schaffte, schickte er unterm Cassan Basa, einen grossen Hauffen zu Roß, auf den Raub und Streiff, in Oesterreich. Daher erinnert obgedachter Lands-Hauptmann die von Steyer: Er habe Kundschafft vom Obristen-Feld-Hauptmann, Herrn Hannß Kazianer, wie der Türckische Kayser mit seiner Macht fast herzu nahete, und eile in kurtzen vor Wienn zu seyn; Und habe einen Hauffen, 50000. Mann starck, zum Streiffen verordnet. Gieng also der Lermen und Kriegs-Gefahr im Monath Julio schon wieder an. Die Burgerschafft wurde wieder gemustert, alles Getraidt und Proviant in der Stadt beschrieben; Und befahl

der Lands-Hauptmann, die von Steyer solten von jeden Hauß einen Mann ins Feld schicken.

Aus Italien kam eine Anzahl Kriegs-Volck dem König zu Hülff, davon im Augusto ein Theil etliche Tag allhie in Steyer still gelegen. Denen folgten bald zu Anfang des Septembris die Grafen von Manderscheid, und einer von Fürstenberg, jeder mit 500. Pferden; Die zogen allhie zu Steyer durch.

Paulus Jovius gedencket des Türckischen Streiffs ins Land ob der Ennß, etwas ausführlich: „Es habe nemlich droben gedachter Oglam Michael Bassa, aus Befehl Solimanni, des Türckischen Kayser, den Cassan-Bassa mit einem Heer von Freywilligen und nur um den Raub dienenden Türcken, abgefertigt, mit der Ordre, die ganze Revier zwischen der Donau und dem Gebürg durch zu streiffen; Wo und wie starck der Römische Kayser an Volck sey, zu erkundigen, und überall so zu hausen, daß die Teutschen seiner Ankunfft ein Andencken hätten. Cassan-Bassa sey ein unverdrossener und des Raubs begieriger Mann gewesen, hab sich hierzu gern brauchen lassen, weil er sich erinnert, daß ihm der vormahlige Streiff, den er Anno 1529. bis an Linz gethan, an Raub und Beute stattlich eingetragen; sein Volck in 15000. Mann starck, habe er in drey Hauffen, doch nicht weit voneinander, getheilet, aller Orten alles rein ausgeplündert; eine große Menge Land Volcks, jung und alt, Weib und Mann gefangen genommen, und mit Ketten und Stricken an die Roß gebunden, mit fort geschleppt; die ganze Gegend weit und breit mit Feuer verwüstet, und sey endlich bis ans Wasser, an die Ennß, kommen. König Ferdinand sey damahlen zu Linz, als einem unverwahrten Ort, in grossen Forchten gewest; habe das zu St. Pölten und Crems gelegene Spanische Volck, wie auch das Welsche, eilend abfordern lassen; Welche die Brucken bey der Stadt Ennß etwas befestigt und verschanzt. Cassn-Bassa aber, weil er entweder vor dem grünen Gesträus und Bäumen, gedachte Brucken nicht wahrgenommen, sey der gesuchte Furth übers Wasser mißlungen; Oder welches glaublicher sey, so habe er sich sonsten weiter zu rucken, nicht getrauet; sondern sich auf die lincke Hand gewendet, das Land verwüstet, viel Volcks erschlagen, und mit einen großen Raub den Weg, den er hergekommen, wieder zuruckgezogen. König Ferdinandus aber, hab sich bey solcher Gefahr, nacher Straubingen, dahin der Kayser sein Bruder mit Volck angekommen war, gewendet.“

Droben gemeldter Schützenauer, gedenckt in seinen geschriebenen Annotationibus, daß die Türcken in diesem Jahr gar über die Ennß gekommen seyen, und auf der Brucken zu Ennß viel Volcks erschlagen, auch etliche Dörffer dort herum abgebrannt hätten; Deme dann, weil er um selbe Zeit zu Cremsmünster gelebt, und diesen Händeln am nächsten gewest, mehr als dem Welschen Jovio zu glauben ist.

In den Actis aber finde ich verzeichnet, daß, als der Türckische Streiff-Zug aufgebrochen sey, sich derselbe Samstags den 8ten Septembr. auf eine Viertel-Meil der Stadt Steyer genahet; Dessen Ankunfft man durch das Feuer, welches jenseits des Röm-ing-Bachs in voller Flamme aufgieng, bald gewahr ward; Die Burger wurden Mann für Mann aufgeboten; Deren Hauptmann war Georg Eisenfischer; Kriegs-Räthe, Colman Dorninger, Georg Bischover, Georg Heyling und Hannß Schmidthucker; Denen bewehrten Burgern, stieß der Pfleger auf der Herrschafft mit einer Anzahl der selben Unterthanen zu; Die wurden nebst etlich geworbenen Soldaten, sie anzuführen, dem Feind hinaus entgegen an die Ennß geschickt, die Furth vor dessen Überfahrt zu verhüten.

Eben an diesem Tag seyn nebst etlichen Burgern, in die 40. Pferde von der Kärndtnerischen Landschafft Volck, welche Hannß von Himelberg geführt, durch Steyer- und auf die Türcken hinaus gezogen, weilen

sie aber denselben in die 10000. Mann starck angetroffen, haben sie sich in das Closter Seitenstetten, und hernach zu St. Peter ins Schloß salvirt. Von dannen kamen sie ohne Schaden, wieder zurück gen Steyer.

Der Türkische Hännßl aber, kam Sonntags gar früh im Nebel an die Enns bey Ernsthoven; traff alda ein Schiff an, darinnen die Leute nach Kirchen überzufahren pflegten; Darein begaben sich etliche Türcken, theils aber ritten neben dem Schiff durch die Furth; Und weil das Wasser damahl im Herbst klein war, kamen bald bey 4. oder 500. Türcken zu Roß hinüber; theilten sich aus; streiffen auf Gleinck, Wolffen Losenstein Leuten, und der Orten. Was sie antraffen von Leuten, hieben sie nieder, oder nahmen sie gefangen; Deren, nach Aussag des damahligen Pfarrers zu Dietach, Herr Marx genannt, wohlbey 2000. Seelen gewesen; Die Kirche alda zu Dietach, samt dem Schloß Stadtkirchen, wurden ausgeplündert, und daselbst die alte Frau Kerschbergerin, (die sich über empfangene Warnung allzu lang versäumt, sagend: Sie wollte nur zu Mittag eine Spansau verzehren, und hernach nach Steyer flüchten) nebst andern Personen mehr, erbärmlich niedergehauen.

Vom Schloß Losenstain aber wurden die Türcken, durch einen geschehenen Schuß, wodurch ein vornehmer Türk (dessen Spolia man vor diesem noch alda gezeigt) erlegt worden, wieder abgetrieben.

Inmittels war man zu Steyer mit Forcht und Schrecken erfüllet, doch auch dabey einiger massen wieder getröstet; Weilen gleich damahl der Lands-Hauptmann zu Steyer, Herr Hannß Ungnadt, Freyherr, mit der Steyerischen Landschaft stattlichen Reuterey vor der Stadt ankam; Darob man sich hoch erfreuete, in Hoffnung, durch derselben Beystand, die streiffende Türkische Rotten, nicht allein abzutreiben, sondern nebst den armen Gefangenen, auch den mitgenommenen Raub wieder abzu-jagen, wie dann solches leicht geschehen können. Zu dem Ende baten die von Steyer, wie auch der Herrschafft Land-Richter zu Hall, Willinger, welcher die zu Wolffern gelegene Türcken gerne angegriffen hätte, gedachten Herrn von Ungnadt um Hülff, Rettung und Beystand; Aber, ob er wohl sonst ein Christlicher Herr und Rittersmann war, so erzeugte er sich doch, seinem Nahmen nach, damahlen gar ungnädig; Dann ungeachtet ihm das grosse erbärmliche Elend der armen Leute im Land, der verhoffende ja gewisse Sieg, und die dabey zu erholende Ehre repraesentiret wurden; so mochte er doch zu solchen Angriff der Türcken, ja daß er nur 30. oder 20. und endlich nur 10. Reuter zur Hülffe alda zu lassen, nicht erbetten werden; Unterm Vorwand, wie er mit seinem Volck zu Kayserl. und Königl. Majestät nach Linz forteilen müste etc. etc. Solcher gestallt nun erzehlen die von Steyer den Handel in einem an Herrn Hannß Hoffmann, Burggrafen zu Steyer, ergangenen Schreiben; Herr Hannß Ungnadt selbst aber in seiner Defensions-Schrift erzehlet solches etwas anderst, und zwar des Inhalts: „Als er mit und nach der drey Lande Kriegs-Volck, bey tausend Pferde starck nach Steyer kommen, und des andern Tages zum Morgen-Mahl sitzen wollen, sey der Burgermeister nebst etlichen des Raths erschienen, und mit grossen Ernst angezeigt: Gnädiger Herr! Gott sey es geklagt, der Türk ist nahe bey der Stadt, und brennt draussen aller Orten. Darauf Herr Ungnadt geantwortet: Lieber Herr Burgermeister, sey frölich, was GOTT schickt, das ist gut, sehet zu den Thoren. Die Herren und Reuter wischten vom Tisch auf; Herr Hannß Lieser, als Leutenant, und Herr Hannß von Humelberg, welcher die Kärndtnerischen Reuter geführt, führten das Volck auf dem Platz in Ordnung zusammen; Herr Ungnadt aber ritte mit 10. Pferden vor die Stadt. Als er auf die Höhe zum Creutz kam, da brannte es an vielen Orten; Unter andern auch ein Adeliches Schloßl, Stadtkirchen genannt, da sie Weib und Kind, Jungfrau, Diener und Knecht, und alle Fahrnis weggeführt; und den Sitz angezün-

det. Als er nun gleich in Berathschlagung stunde, was zu thun, Reuter und Wägen schon im Zug und Ordnung stunden, kam eilend Königl. Majestät Thür-Hüter Zetlitz von Lintz aus, die sahen das Sengen und Brennen der Feinde selbst; Darauf habe man nicht länger Rath gehalten, sondern alsbald den Zug nach Linz gerichtet; Herr Ungnadt sey voran mit 50. Pferden, den Feind zu besichtigen, geruckt; Als er zum Closter Gleinck kommen, und gesehen, daß die Türcken gleich ein Kirchl (Dietach) geplündert und angesteckt, demselben zugeeilet; Wie solches die Türcken ersehen, hätten sie die Flucht genommen, Meß-Gewand, Altar, Tücher, Chor-Röcke, und anders fallen lassen; etliche Türcken seyen von Roßen gesprungen, und wie ihre Art, in den Gräben davon gelauffen; Von denen Herrn Seyfrieds von Windischgrätz Diener, etliche Pferde bekommen. Auf der Höhe habe man erst das ganze Türckische Heer, gegen der Ennß zu, in die 8. oder 10000. starck, (sind aber über 5000. starck nicht gewest) sehen können; Und dasselbe dargegen der Christen Volck und geharnischte Reuter wahrgenommen, darüber gestutzt, und mit den Gefangenen übers Wasser geeilet; Herr Ungnadt aber sey mit seinem Volck, seiner von König. Majestät habenden Ordre nach, fort marchiret, und von derselben mit grossen Gnaden empfangen worden.“ So weit die Ungnadische Erzählung.

Zu Linz ist um selbe Zeit Kayser Carl mit einem auserlesenen Kriegs-Heer zu Wasser ankommen; Dabey waren (ausser den Niederländischen Volck) über 14000. Mann zu Fuß, und 2000. Cürasier, welche Ferdinandus Gonzaga führte; Eitel Italiäner und Spanier; Und darunter eine merckliche Anzahl grosser Herren und von Adel, die sich freywillig bey diesem Feld-Zug eingestellt.

Vorgemeldter Jovius beschreibt dieser Armada Schiffarth; Der Niederländer ihre von Regensburg; der Italiäner und Spanier aber von Hall im Inthal aus, bis nach Linz, ganz anmuthig. Seine Worte seyn: „Nun quam tot navium, totque militum, à Romanis usque temporibus, Danubius tulit: Erant maximi lintres, ad effigiem terrestris aedificii cum cubiculis & portis fabricati. Visebantur latissimae rates, equorum agmina deferentes: Erant navigia tabulata; sequebatur navicularum multitudo intermixta majoribus navigiis. Undique audiebantur, consalutantium acclamationes, timpanorumque & Cornuum, ac tubarum concentus; Ripae, frondosis arboribus convestitae, sinuosi peramoenique fluminis ad Jucundissimum quoddam spectaculum Equestribus, atque pedestribus copiis, complebantur & etc.“ Das mag nun wohl lustig seyn zu sehen gewest. Mit diesem Volck begab sich nachmahls der Kayser zu Wasser fort nach Wienn.

Die Türcken aber tummelten sich, wie vor gemeldt um Steyer, mit Rauben und Morden tapffer. Als sie aber der Steyrischen Reuterey Ankunfft wahrgenommen, säumeten sie sich mit ihren Raub und Gefangenen nicht lange dieser Orten; setzten wieder über die Ennß, wo sie herkommen. In solchen Zurückzug haben sie unter andern die Kirchen zu Biberbach, bey Seitenstetten gelegen, ausgeplündert, abgebrannt, und 34. Personen niedergehauen: Welche in einem Grab beysammen liegen; Wie dann noch an der Mauer das selbst zu lesen; Ein Hauffen der Türcken seyn auf den Sonntagberg unfern davon auf einen hohen Berg zugeeilet, in Meinung die Kirchen allda zur Heil. Dreyfaltigkeit (dahin vor Zeiten, wie noch, jährlich eine grosse Wallfahrt ist) auch auszuplündern, und das darein geflüchtete Gut zu rauben; Alleine, (wie man sagt) als sie zum Brunnen im Wald dabey kommen, seyen ihre Pferde vor Schrecken an solchen Heil. Ort gantz zitterend auf die Knie niedergefallen; Daher die Türcken unverrichter Sachen zurückkehren müssen; Sind also (wie obgemeldter Erhardt Wild aufgezeichnet) bey 12000. Mann starck nach Weidthoven in die Vorstadt kommen. Wider welche die von Weidthoven erschrocken ausgezogen, ihnen bey 300. Roß abgetrunken, und in 400. gefangener

Christen erledigt. Und ob sie wohl endlich gewichen, und auf den Weyer zugezogen, haben sie doch an der Wiesen beim Krauthof bey 300. Menschen erschlagen. Im Weyer haben sie die Kirchen samt den Marckt verheeret, und abgebrannt; folgend nach der Ennß und ferner hinein durch den Pfaffensteig biß ins Sattelhag. Dorten aber kam die Türcken wegen des gar engen Paß, und weiln sich der Herrschafft Gal-lestein Unterthanen zur Gegenwehr sehen liessen, ein Grausen an; Kehrten also wider zuruck, litten aber von dem zusammen geloffenen Land-Volck, die alle Pässe und Strassen verlegt, allererst grossen Schaden; Daß also ihrer nicht viel wiederum zu dem großen Hauffen kamen.

Nicht weniger hat droben gedachter Cassan Bassa seinen verdienten Lohn hernach auch empfangen: Indem ein noch übriger Hauffen bey Leopoldsdorff von dem Teutschen Kriegs-Volck geschlagen und erleget worden, daß nicht einer davon lebendig geblieben; Darunter auch der Cassan selbst, wie Jovius schreibt, umkommen, nachdem er kurz zuvor, die bey sich gehabte gefangne Christen, an der Zahl bey 4000. damit sie ihm in dem Streit nicht hinderlich wären, jämmerlich erwürgen lassen. Er ist sonst ein tapfferer Held unter seinen Volck gewest, wie ihm dessen off-gedachter Jovius Zeugnis gibt, und wie stattlich aufgebutzt er in der Rüstung daher gezogen, anzeigt. „Cecidit (spricht er) & ibi Casanus, uti impigrum Ducem decuit, supremo Virtutis Opere edito. Nam a novissimo agmine ut suis spacium ad evadendum praeberet, diu acerrime ferrea ingenti clava dimicans restiterat: Erat enim inter omnes insigni crista conspicuus; fuit ea ab aurea vagina in fronte exurgens ala vulcuris, quae ut ab omnibus nosceretur, appensi atque ideo volitantis, plumei Veli mappulam trahebat, ea demum Caesari dono data occisi, eo praelio, fidem fecit.“ Also ist dieser Cassan Bassa, welcher mit seiner Ankunfft um Steyer solch grossen Schrecken und Furcht verursacht, und sonst dermassen erbärmlich und schrecklich gehaust, hie zum Teufel gefahren; Und ist seither kein Türck so nahe an Steyer mehr kommen: GOtt verhüte es auch noch ferner.

In diesem 1532. Jahr, wurde von Königlicher Majestät der lange Zeit gewährte Streit, ob nemlich die Stadt Steyer vor der Lands-Hauptmannschafft dieses Landes zu Recht und Verhör zu stehen schuldig sey oder nicht, endlich entschieden; Welcher Handel seit anno 1488. unerörtert geangen; da von droben in jetzt gemeldten Jahr die Appellation inseriert worden.

In bemeldten, contra Herrn Georgen Hohenfelder, von der Stadt Steyer geführten Process, ist am Kayserlichen Hof, damahlen zu Eßlingen, der Stadt Exemption und Freyheit anno 1430. von Herzog Albrechten zu Oesterreich vorgeleget worden; Und obwohlen die von Steyer, hernach bey Kayser Maximiliano um Renovation derselben angehalten, auch zur Bewegung dessen unterschiedene Exempla angeführt, daß die Stadt jederzeit vor einem Landes-Fürsten mit Klag und Ladung fürgenommen worden: Dabey auch ausgeführet, wie selbe Stadt vor alten Zeiten zum Land Steyer gehört, eine Ding-Stadt gewest; Und ungeachtet sie zum Land ob der Ennß gewidmet, ihr alt Recht und Freyheit, danoach behalten, und Krafft derselben unter die Hauptmannische Jurisdiktion nicht gezogen worden; Wie dann auch bey ihnen vor undencklichen Jahren herkommen, und ein besonder Stadt-Recht sey, daß wer über des Stadt-Gerichts daselbst Handlungen sich beschwehret, der klage vor dem Rath, und von dannen an das Regiment, und nicht vor die Hauptmannschafft. So vermöge zugleich der Bürger-Eyd klar und deutlich, daß wer einigen Anspruch oder Forderung an Burgermeister, Richter und Rath hätte, der soll dieselben nirgend anderstwo für nehmen, dann vor dem regierenden Fürsten von Oesterreich, oder dessen Statthalter und Regenten.

Worauf dann die Landes-Regierung in ihrem Gutachten anno 1514. ergangen, in die gebettene Renovation gewilligt; Auch eine Copie derselben Kayser Maximiliano überschickt; Sie ist aber nicht ausgefertigt worden. Immittelst verharren die von Steyer immerfort in der Declination des Landes-Hauptmannischen Fori; Wie solches viel vorhandene Process, absonderlich aber derjenige, den das Closter Garten, weil die von Steyer, dessen Unterthanen einen (welcher bey der Zech in Enßdorff einen andern entleibet) auf frischer That einziehen, und mit dem Schwerdt justificiren lassen, geführt, weitläufftig anzeiget.

Aus solcher Verweigerung nun, entstunde ein ganze Lands-Beschwerde, wie aus dem Gravaminibus, so die drey obern Ständ, anno 1518. bey Kayser Maximiliano wider die Grafen, Pfleger, und die drei Städt, Steyer, Ennß und Freystatt, (daß dieselben vor der Hauptmannschaft in Recht nicht wollen antworten) angebracht, zu sehen: Worauf folgender massen verbescheidet worden; „Dieweil dieselben Stände von solch Gericht befreyet, so möge Ihre Kayserliche Majestät solche Freyheit für dißmahl mit Strenge nicht wohl abthun, noch rechtlich darüber erkennen lassen; Es solle aber ein Landschafft, hierinnen Gedult tragen, biß sie Ihro Majestät Söhne einen huldigen. Alsdann möge sie diese Beschwehrung anbringen, und solche ihnen auch füglich abgethan werden.“ Welches gedachte Stände also vorwendeten, und nach Absterben Kayser Maximiliani anno 1520. eben diese Beschwerde, vor geleister Huldigung, denen abgeordneten Commissarien fürgebracht, und um Abstellung gebeten.

Als nun hierauf obgedachter Herr Cyriac, Freyherr zu Polhaim, Landes Hauptmann wurde, griffe er diese Sache wider die von Steyer (nach Anzeig der Akten) mit mehrern Ernst an; Beklagte sich dessen, bey dem König, daß die von Steyer, mit der Erscheinung für ihn sich weigerten, und zog es für einen mercklichen Ungehorsam an; Erhielte auch, daß die Regierung die von Steyer auf Montag vor Erhardi in diesem 1532. Jahr, zu Wien zu erscheinen, und ihre Exemptions-Freyheit vorzulegen erforderte. Hiernechst sandte zugleich, nebst des Lands-Hauptmanns fernern Beschwehrungs-Schreiben, die Landschafft ob der Ennß, einen Gesandten ihres Mittels, Herr Adam Schweinpecken, mit der Instruktion, bey der Regierung anzuhalten, die Stadt Steyer zu gleichen Recht, wie andere Städte im Land zu bringen; Weil ihr für gegebene Freyheit, sowohl per contrarium Usum, als auch wegen des Vergleichs zwischen Kayser Maximilian und der Landschafft, laut des Insprugg- und Augspurgischen Libells, (darein die ganze Land schafft gewilliget) gefallen. Und sey über dieses wider Recht und Nachbarliche Billigkeit, daß jeder im Land, denen von Steyer, auf ihre Klag, zu Recht stehen müsse; Aber sie hingegen davon, und also höher, als all andere Herren, Land-Stände und Städte im Land befreyet seyn sollten. Welches alles der von Steyer Gesandte, mit denen droben angeführten Behelffen, abgeleinet haben. Nachdem nun das Regiment die Sach und eingekommene Acta, der Königlichen Majestät mit ihren Gutachten übersendet, haben Ihro Majestät hierüber folgender gestalt resolviret.

„Edler, lieber Getreuer. Als du Uns verwichener Zeit, hast berichtet, wie sich unsere Burger, der Stadt Steyer, der Erscheinung zur Verhör, vor dir als Landshauptmann in Oesterreich, ob der Ennß, verweigern; Und deßhalb um gnädigst und gebührend einsehen, angesucht und gebetten; So haben wir dieselb Sach für Uns genommen, gehört und berathschlagt, und zu Beylegung dieser Irrung mit zeitlichen Rath, und aus beweglichen Ursachen Uns entschlossen, daß es hierinnen biß zu fernerer und endlicher Unserer Erledigung und Declaration folgender gestalt also soll gehalten werden. Nemlich was Unserer Burger der Stadt Steyer, Sachen anlanget, und dieselben Burger allein anbetrifft, so jemand wider derselben einen Beschwerde hätte,

und Bürgerliche Sachen wären; Soll die Klag wider denselben Burger, vor seinem ordentlichen Gericht beschehen, und dann auch durch dasselbe Gericht, darauf auch die Billigkeit gehandelt werden: Doch einem jeglichen die Appellation von solchen gütlichen Handlungen und Abschieden, an die Ort da solche Appellationes von andern Unsern Städten, im Land ob der Ennß in diesem Fall gehen und geführt werden, vorbehalten; Auch weiter nach Ordnung desselben Gerichts gehalten werden solle. Was aber Burgermeister, Richter und Rath sowohl als gemeiner Stadt Sachen seyn und berühren; wider welche Burgermeister, Richter und Rath, wann jemand Klag gegen ihnen fürnehmen wollte; Soll er sich der Obrigkeit, die wir männiglich fürgesetzt haben, (das bist du, als Unser Lands-Hauptmann) nicht entziehen noch weigern, sondern gehorsamlich erscheinen. So aber jemand wider germeine Stadt in Rechten verfahren wollte, so soll es vor Unsern N. O. Regiment beschehen und gerechtfertiget werden. Das wollten Wir dir, damit du dich hinführo darnach wissest zu richten, gnädigster Meinung nicht unangezeigt lassen: Wir haben auch das gleicher massen, unsern Burgern Unserer Stadt Steyer, also verkündet und zugeschrieben, auch befohlen, deme also gehorsamlich nachzukommen. Geben in Unserer Stadt Insprugg den 15. Novembr. Anno 1532.

Von der Zeit an, hat die Stadt der Lands-Hauptmannschafft, in gütlichen Gerichts-Handlungen, führohin mit Erscheinung, Red und Antwort pariret; Wo sie aber, vor demselben Gericht mit Recht, und Ladung fürgenommen worden, Krafft dieser Resolution absolviret, und die Kläger für die N. O. Regierung gewiesen worden; Wie sonderlich zu sehen, in Causa Valentin Schlüsselmayr abgelegtes Bier betreffend, davon eine gefertigte Gerichts-Urkund vorhanden.

Doch hält sich noch dato zwischen der Lands-Hauptmannschafft und der Stadt Steyer eine Differenz; Indem der Rath zu Steyer, über das Stadt-Gericht daselbst, die andere Instanz zu haben vermeinet, daß nemlich wer über derselben Erkenntnus, Abschied, Bescheid oder andere Handlung sich beschwehrt findet, solche Beschwerd an den Rath, entweder per modum Appellationis oder Supplicationis, nach der Sachen Beschaffenheit gelangen lassen; Die fernere Appellation aber vor die N. O. Regierung mit Ausschliessung der Lands-Hauptmannschafft devolviert werden soll: Welches die Lands-Hauptmannschafft in denen Sachen zwar, darinnen vor dem Stadt-Gericht rechtlich geklagt wird, zulässt; Auch diesen Unterschied vor andern Städten im Lande, auf der von Steyer, vor diesem in Causa Pöschel, Schuster, contra Matsperger, geführten Process, genugsam deducirten und beygebrachten Stadt-Gebrauch zur Nachricht, in das Consuetudinari- oder Statuten-Buch eintragen lassen. In gütlichen oder extraordinari Sachen aber will gedachte Lands-Hauptmannschafft solche Appellation oder Beschwehrung für einen Rath nicht passiren lassen; sondern Rath und Stadt-Gericht für eine Instanz gehalten haben. Wessentwegen sich offtermahlen Irrungen und Disputat begeben. Sonderlich haben solches ein Ersamer Rath, vor wenig Jahren wie der Herrn Achazien Fenzel, zu Seisenburg, den Waldmeister auf der Herrschafft Steyer, Nicolaum Genepeum; Item Hannsen Köberer, und andere starck verfochten; Die Lands-Hauptmannschafft aber ungehindert dessen, wider den Rath mit Auflagen verfahren. Die Stadt allegiert hierinnen das alte Herkommen und üblichen Brauch, dessen sie in Possess sey; Die Lands-Hauptmannschafft hingegen obberührte Königliche Resolution; Krafft deren die Appellation in gütlichen Aktionen dorthin gewiesen. Daß auch in dem Land nicht mehr als zwei Instanzen, und die angezogene Possess nicht gültig sey, weil die Lands-Hauptmannschafft solch derer von Steyer vor sich angezogene anderte Instanz als oft derley Fälle fürkommen, widersprochen habe. Welcher Theil nun hierinnen den andern weichen soll, est Lis sub Judice.

Nebst vorgedachter Türcken-Gefahr, und Strittigkeit, mit den Lands-Hauptmannischen Gerichten, hatte die Stadt noch darzu in diesem Jahr, mit ihren zweyen nechsten Nachbarn, auch genug zu thun, und sich zu wehren. Dann im Monat Junio wurde eine wichtige Beschau gehalten, der zwischen dem Closter Gärsten und der Stadt strittigen und seit Anno 1523. vor der Regierung anhängigen Burgfrieds Jurisdiktion halber: Solche Beschau verrichteten Geörg Herr von Scherffenberg zu Spielberg, Herr Caspar Schallenger, zu Lufftenberg, Georg Sighartter zu Leobmbach, Achatz Hohenfelder, Pfleger zu Steyer, und Thomas Ennickl, Stadt Richter zu Enns. Es fiel auch um diese Zeit der Stadt Hoch-Gericht am Steinfeld, welches seit Kayser Friederichs Zeiten, über 60. Jahr, alldagestanden, und nunmehr abgefault war, zu Boden: Selbiges liessen die von Steyer wieder aufrichten. Erstgedachter Pfleger aber, der Hohenfelder, wieder umhacken, aber die von Steyer kehrten sich daran nicht, liessen solches Hoch-Gericht zum andernmahl wieder aufrichten, und schützten sich also bey ihrem Recht und Possess.

1533. Um St. Thomä-Tag anno 1533. ist von bösen muthwilligen Leuten, die Figur des Creuzes, und Marter Christi so nechst vorm Gleincker-Thor gestanden, grausamlich zerhauet und verschleiff worden: Wessentwegen von einem Ers. Rath, durch öffentl. Verruff von der Cantzel und Anschlag am Rath-Hauß, männiglich ermahnet wurde, wer um die Thäter Wissenschaft hätte, solche in geheim zu offenbahren, damit dieselben zur Straff möchten gezogen werden. Dem Anzeiger war 10. fl. zur Verehrung versprochen; Ob die Thäter aber offenbahr worden, davon ist nichts aufgezeichnet. Ich vermuthe, es sey hernach, an statt dieser zerbrochenen Marter-Säule, das grosse gemauerte und vergatterte Creutz und Abbildung des Leidens Christi auf der Höhe gegen dem Gotts-Acker über, aufgerichtet worden.

1534. Im Maijo anno 1534. befiehlt der Lands-Hauptmann, Herr Helffreich von Meckau, Ritter; Weilen sich die gefährlichen Läufter allenthalben mit Krieg, Theurung und Sterben, je länger je bedenklicher und gefährlicher erzeigen, so solle man von den Cantzeln das Volck zu wahrer Buß vermahnen, und den Allmächtigen durch Procession und andere geistliche Übungen, die bevorstehende Straff abbitten. Hierzu gab Ursach, daß in diesem Jahr der vertriebene Herzog Ulrich zu Würtemberg durch seinen Vettern, Land-Graf Philipp zu Hessen, wieder in sein Fürstenthum eingesetzt zu werden, mit Krieges-Macht angezogen: Dahero König Ferdinand, die Ausführung Dero an besagten Fürstenthum habenden Rechten, und beyden obgedachten Fürsten gegebenen in Druck publicirte Antwort, einem Ers. Rath zu Steyer, der Sachen wahren Bericht und Wissenschaft zu haben, insonderheit überschickte.

Eodem anno ist auf Anruffen, Graf Geörgen zu Schaumberg, dessen Unterthan Hannß Hebenstreit, Schleiffer, der aus der Gefängnis zu Eferding ausgebrochen, allhier wieder in Verhaft genommen, und auf dessen in peinlicher Frag, dabey des Grafen Abgesandte, Ulrich von Mültenberg, und Leonhard Pichler, Land Richter im Thonauthal gewest, gethane Bekänntnis, daß Er nemlich aus lauter Zorn und Rachgier, weil ihm sein Schwager, Geörg Schelhuber zu Schleißheim, seine Schleiff-Mühle nit in Bestand verlassen wollen, dessen Hauß angezündet, und darinnen seines Weibes Schwester samt ihren Kindern (die er gleichwohl im Hauß nicht gewust habe) um St. Ulrichs Tag, jämmerlich verbrennt, mit dem Schwerdt gerichtet, und der Körper aufs Feuer gelegt. Mit ihm seyn zugleich Sebastian Freudensprung und Pangrätz Seisenegger, anderer Verbrechen wegen, enthauptet worden.

Auf dem Land-Tag diß Jahr zu Lintz gehalten, wurde abermahl von den obern Ständen in die Städte gedrungen; Sie sollten, wie vormahls geschehen, eine Anzahl Pferde wider den Türcken unterhalten; dessen sie sich um besorgender stäter Nachfolg willen, auch darum verweigerten, weil sich die vom Adel, so im jüngsten Türcken-Zug Ihre der Stadt Rüstung geführt, gar zu hart ge-

halten, und überschwengliche Ausgaben verursacht hätten; Also daß die Unterhaltung 83. Pferd, über 6000. Pfund Pf. gekostet: Daher fiel dergleichen Rüstung nicht mehr zu erschwingen wüsten; Weilen die Stadt durch die Kriegs-Läufften, Theurung, und sonderlich durch die abgesetzte Münze der Dreyer, in groß Armuth kommen, ohne das nicht mehr als 2000. Pfund Pf. jährliches Einkommen hätte.

Als in diesem Jahr, bey der Lands-Hauptmannschafft abermahls eine Adels-Person aus Bayern, Rudolph Trauner, im Gefängnis gelegen, musten die von Steyer, nebst andern Städten, Gesandte dahin schicken, die Acta vorzunehmen und zu erkennen, ob sein Verbrechen Criminal seye oder nicht.

Nachdem in diesem Jahr Kayser Carl der V. die Stadt und das ganze Königreich Tunis in Africa erobert, und hierdurch einen stattlichen Sieg, wider den Türcken erhalten, wurde von gemeldten Lands-Hauptmann denen von Steyer anbefohlen, solchen erlangten Sieg einer Christlichen Gemein allhie auf der Cantzel verkünden zu lassen, und den Praedicanten aufzulegen, die grosse Gnad und Barmherzigkeit, die Gott der Allmächtig, hierinnen Ihr. Kayserl. Majest, erzeiget, zu verkünden; und darbey das Volck der erschrecklichen Exempel, so im alten Testament, wo um dergleichen Gnade dem Allmächtigen nicht gedancket worden, erfolgt seyn, zu erinnern, und also durch die H. Schrifft zu herzlicher Dancksagung anzureizen, und darauf gemeines Gebet und Procession zu halten; Wie dann die Praedicanten zu thun wüsten.

Um diese Zeit und Jahre, wurden, wie an andern Orten, sonderlich in Schlössern, also auch um hiesige Stadt, auf der Lostain Leithen und in der Stadt-Kirchen, von den Herren und Land-Leuten, die Predigten, nach der Lehre der Augspurgischen Confession angestellt und gehalten; darzu von der hiesigen Burgerschafft ein großer Zulauff war. Weswegen der damahlige Burggraf, Herr Hanns Hofmann anno 1536. etliche der Fürnehmsten von Rath für sich gefordert, und dahin ernstlich vermahnet, darob zu seyn, damit die Burgerschafft solche Predigten der neuen Lehr, (wie er sie damahlen nannte) nicht besuchte; widrigenfalls sie bey Königl. Majest. in grosse Ungnad und Verlust ihrer Privilegen gerathen möchten. 1536.

Es starb auch in diesem Jahre Hanns Prandtstetter, der jüngere, des reichen Prandtstetters Sohn; Er hat aber nicht wie sein Vater, so fleißig Hauß gehalten: Daher seine Schwestern und Schwäger, verursacht worden, von der Regierung Befehl an die von Steyer auszubringen, daß selbige auf seine Prandtsetters Handlung, welche er Schwachheit halber, nicht selbst, sondern durch Factore und viel Diener führe, und dardurch zu Schaden komme, gebührlich Acht zu haben. Seines Verlaß Inventur haben beygewohnet, die Edlen, Vesten Ehrsame und Fürnehmen, Herr Geörg Preuner zu Rockerspurg, Marthin von Feistritz zu Raspenfeldt, Johann Stierl Advocat zu Lintz, Peter Ritter zu Steyer, alle auf des Prandtstetters unmündigen Tochter Seiten. Der Wittib Beystande waren, ihr Bruder Sebastian Khimbser zu Clingenberg, Geörg Alber, Pfleger zu Steyer, Christoph Lauffenholzer Rentmeister allda, Marx Imhof und Hanns Kucker Advocat zu Steyer.

Im Monath Decembr. ward auf Befehl und Anordnung, Königs Ferdinandi ein großer ansehnlicher Convent der fünff N. O. Lande, zu Wien gehalten, welcher bis in Martium, anni 1537. gewähret; davon die Acta bey hiesiger Registratur gar vollkommen vorhanden. Ich habe daraus nebst Benennung der Abgesandten, nur die Haupt-Sach kürzlich genommen. Es wurde nemlich darbey das Defensions-Wesen, Krieg und Hülffe wider den Türcken, welcher an der Ungar- und Crabatischen Gränzen den Oesterreichischen Landen, je länger je mehr, hart zusetzte, von den Land-Ausschuß und Gesandten berathschlaget. Und diese waren, von 1537.

Annus
Christi
1537.

Oesterreich unter der Ennß:

Herr Wolfgang Prandtner, Hochmeister St. Georgen-Ordens, Kays.

und Königl. Maj. Rath

Gallus, Abt zu Altenburg.

Wolfgang, Abt zu Lilienfeldt, von Prälaten Stand.

Wolfgang Herr von Zelckhing.

Christoph Freyherr von Eizing.

von

Hanns Herr von Puecheim zu Horn.

Herren-Stand

Nicolaus Jauritschitz, Freyherr zu

Günß, Königl. Maj. Rath, und

Cammerer.

Wolff Oeder zu Ernau und Götzendorff.

Matthäus Teuffel von Krottendorff.

von

Caspar Prandt, zu Greitzenstetten.

Ritter-Stand

Marx Enenckl zu Groß.

Johann Pilhamer D. und

Meister Andre Wispach, beyde Burger zu Wien.

Leo Cammerer Burger zu Stein.

Friedrich Eckstein, Richter zu Egenburg von Städt und Märckten.

Vom Land ob der Ennß.

Heinrich Abt zu Paumgartenberg.

Sigmund Ludwig Herr zu Polhaim.

Hanns von Prag, Freyherr zu Windthaag.

Geörg von Lindau, zum Hauß.

Geörg Pirckhaimer zu Würding und Rosseck.

Jacob Ottmar, Burgermeister zu Linz.

Thomas Enckl, Richter zu Enns.

Land Steyer.

Hannß Ungnad, Freyherr zu Senegg, Königl. Majestät Rath, Obrister

Fürschneider, Lands-Hauptmann in Steyer, Hauptmann und Vitz-
dom zu Zill.

Erhard Herr zu Polheim.

Adam von Holnegg, Lands-Verweser.

Eraßmus von Trautmanstorff.

von

Seyfried von Windischgrätz.

Ritter Stand.

Eraßmus von Ratmanstorff.

Meister Simon Arbeiter, Apothecker und Raths-Burger zu Grätz.

Peter Aeting, Raths-Burger von Fürstenfeldt.

Geörg Taller, Marck-Schreiber, im Innerberg des Eisen-Aertzt.

Kärnten.

Moritz Welzer von Eberstein, Lands-Verweser in Kärndten.

Frantz von Tanhauser, Hauptmann und Vizdom zu Friesach.

Wilhelm Rumpff zu Wielroß, Ritter, und Hanns Mager, alle vier des Ritter-Standes.

Crain.

Hanns Kazianer, Freyherr zu Katzenstein und Flädtnick, Königl. Majest.

Rath, Obrister Feld-Hauptmann in Ungern; und der N. O. Lande,

Lands-Hauptmann in Crain.

Nicolaus, Freyherr von Thurn und Creutz, der ältere,

Wolfgang von Lamberg.

Eraßm. von Joritschäin.

Sigmund von Weichßlberg.

Eraßmus von Scheier, alle Ritter.

Wilhelm Praunsperger Burger zu Laibach.

Görtz.

Bonaventura von Egg, zu Neuenburg, Königl. Majest. Hauptmann zu
Tulmer.

Ludwig von Prandiß.

Diese Landes-Deputierte nun, willigten zu obgemeldten Ende, auf ein halb
Jahr, 6000. Mann zu unterhalten. Wozu der Anschlag, auf

	Oester.	Ob der Enns	Land Steyer.
Gerüste Pf.	266.	133.	200.
geringe Pf.	666.	333.	500.
Archibusier	266.	133.	200.
Lands-Kn.	466.	233.	350.

Monath-Sold war auf ein gerüst Pferd, 12. leichte Rüstung und Archibusierer
5. Lands-Knecht 4. fl.

Es wurden auch an die Chur-Fürsten und Stände des Römischen Reichs, Ge-
sandte, um Hülff wieder den Türcken; Wie auch zum Pabst nach Rom abgefertigt.
Über obbemeldte der Lande zugesagte Hülffe, begehrte der König, an die von Steyer
absonderlich zum vorstehenden Feld-Zug drey Wagen samt 12. Wagen-Roß, mit al-
ler Zugehör; nach Wien an den Obristen Zeugmeister der N. O. Lande, Maximilian
Leyser zu schicken; Welches Begehren die Stadt mit einem Wagen, samt vier Rossen
vergnüget.

Über das verwilligte Volck vom Land ob der Enns, war Hauptmann, Johann
Graf zu Schaunberg, deme zum Lieutenant der Edel, Veste Gregor von Pürching
zu Dietach; Und zu seinem Kriegs-Rath, der Edel, Veste, Christoph Jörger zu Tolet,
samt noch vier Hauptleuten zugegeben wurde. Die Musterung ward den 1. Sept. zu
Lintz gehalten, zu welcher die von Steyer gedachten Feld-Hauptmann dem Grafen,
weil er mit keinem Trompeter versehen war, auf der Landschafft verordneten An-
langen, ihren Stadt Thurner, M. Jacoben genannt, geliehen; Auch an statt der Burger-
schafft, die das Loos zum Feld-Zug betroffen, 60. Soldaten geworben, und 2. Monath
lang unterhalten: Man stunde damahls, in höchster Sorg und Furcht; Dann der Türck
nicht allein zu Meer, das Königreich Neapolis anzugreifen, sondern auch gegen die
Oesterreichischen Lande, aus Ungern im starcken Anzug war. Dahero, nachdem des
Reichs und der Oesterreichischen Lande Kriegs-Volck, zu Feld gezogen war, nun-
mehro auf Königs Ferdinandi Befehl aller Orten im Land Creutz-Gäng, Processio-
nen und Bet-Stunden gehalten, und angestellt wurden.

Es begehrte auch der König an die von Steyer durch Schreiben aus Wien,
vom 14ten Octobr. zu Erhaltung des wider den Türcken angezogenen Kriegs Volcks,
und Bewahrung etlicher dem Feind abgenommener Orte, zu einer eilenden Hülffe,
an Ihr. Majest. Vizdom ob der Enns, und Obristen Secretarium Johann Fernberger
1000. fl. alsbald zu erlegen.

Dabey ist ein Postscriptum eingeschlossen, darinnen der König denen von
Steyer zu erkennen giebt; Wie das gleich bey Fertigung dieser Brief sich aus Verhäng-
nis des Allmächtigen zugetragen, daß leider Ihrer Majest. und der Lande Kriegs-
Volck, durch den Feind zertrennet worden; Deßhalber die Noth aufs höchste er-
fordere, die Schlösser und Befestigungen vor dem Feind wohl zu bewahren, und
Kriegs-Volck zu bestellen: Sollten sich daher die von Steyer, mit Erlegung des be-
gehrten Gelds, gehorsam und förderlich erzeigen.

Es war dieses eine große und erbärmliche Niederlage der Christen; Sie ge-
schah den 10ten Octobr. bey Esseck in Croatien; welche Stadt der Türck innen

Annus
Christi
1538.

hatte; davon die Christen, aus Mangel des Proviant, von fürgenommener Belagerung abziehen müssen. In solchem Abzug nun wurden sie vom Feind aller Orten umringet und angesprenget; durch die grosse Menge übermattet, und endlich geschlagen, und der Rest gefangen. Der Feld-Obrist, Hanns Kazianer hat sich mit etlich andern zeitlich auf die Seiten aus dem Staube gemacht; Und das Königl. Kriegs-Volck schändlich verlassen; Daher er in Verdacht gerathen, als sey er in einem heimlichen Verständnis mit dem Feind begriffen gewest.

Nebst den gemeinen Soldaten sind in dieser Niederlage viel Fürnehme von Sächsischen, Meißnisch- und Fränckischen Adel geblieben: Von Oesterreichern, Steyrern, Kärntnern und Crainern, Herr Hanns Mager, von Fuxstatt, Obrister über die Kärndtnerische Pferd; Christoph von Erna, Geörg von Himmelberg; Ein Herr von Hofkirchen; ein Hohenfelder, zween von Neidegg, und noch mehr andere. Gefangen wurden, Herr Wilhelm von Volckenstorff, Herr Bernhard von Scherffenberg, Herr Dietmar von Losenstein, Caspar Pirckheimer, und ein Schallenberg. Die Oesterreichische Obersten, Graf Nicolaus von Thurn, und der von Schaumberg, Graf Julius von Hardegg, so kranck zu Walbach geblieben, nebst Herrn Hanns Ungnad, seyn mit dem Leben davon kommen.

Anno 1537. starb zu Wien, Abt Pangratz zu Gärsten, nicht ohn Argwohn beygebrachten Giffts, und wurde im Closter zum Schotten daselbst begraben: An seine statt kam zur Prälatur zu Gärsten, Herr Wolffgang, damahls Pfarrer zu Steyer.

Ingleichen gieng zu Steyer mit Todt ab, Hanns Gromatschmidt, ein fürnehmer Raths-Burger, und sehr reicher Handelsmann, hat gewohnt in der Stadt, auf dem Platz, an der untern Zeil, welches Hauß jüngstens Hannß Wezel bewohnt: Der halbe Sitz Grub war ihm gehörig, schriebe sich Königl. Majest. Diener, und wird samt seinem Bruder, Michael, in Kayser Maximiliani I. anno 1518. ertheilten Adels-Brief Edle Wappens-Genossen, und Rittermäßige Leute, des H. Römischen Reichs genennet. Sein Verlaß ist an unterschiedlichen Orten inventirt worden; Als zu Steyer, Grub, Linz, Freystadt, Crems, Wien, Venedig, Prag, und im Joachims-Thal; Allda er ein Gwerck gewest. Sein Epitaphium siehet man aufm Freudhoff, ausser der Kirchen. Er hat zwey Weiber gehabt, 1.) Dorothea, Leonhardten Radtauners, Stadt-Cammerers zu Wien, Tochter, die starb den 31sten Octobr. an. 1529. 2.) Catharina, Bernhard Hohenfuders zu Lustenfelden, und Ursulä Grantnerin Tochter, die hernach Geörgen Steer, Burgern zu Steyer, geeheliget: Ihre nechsten Freund bey der Inventur seyn gewest, die Edlen, Vesten Hanns Pündter zur Au, Hof-Richter zu St. Florian, und Sebastian Weißnauer von Tambach, Pfleger auf Waldenfels, Magdalena seine Tochter aus anderter Ehe, ist in der Kindheit gestorben. Für diesem Gromatschmidt, intercedirte anno 1512. Herr Wolffgang von Polhaim Obrist-Hauptmann, an die von Steyer, sie sollten ihme noch ein Jahr, zu einer auferlegten Verehlichung Frist lassen.

Anno 1538. wurde. Gem. Stadt Rathhauß, so vorher ums Jahr 1422. gebaut worden, renoviert, und in der Form, wie es jetziger Zeit stehet, (ausser des hintern Stocks) fast gar von neuen aufgeführt.

Aufdem, diß Jahr zu Lintz gehaltenen Land-Tagersuchten die Königlichen Commissarien, die Prälaten und Städte, als Cammer-Güter, von den andern zweyen Ständen zu trennen; Dergleichen auch vorher anno 1523. sich geäußert: Dann damahlen der Landtags-Commissarien Instruktion, unter andern inseriert war, daß die Clöster, Stifft und Städte ohne Mittel, Ihro Durchlaucht Cammer-Gut seyn; Aber die gesammten vier Ständ setzten sich selber Zeit und dißmahl starck darwider, und führten das Gegentheil in Schrifften aus; Daß nemlich sie vier Stände, nun von 100. Jahren her, unzer-

trennet bey einander gewesen, und für Land-Stände erkennet worden. Hierauf nun wurde die gesuchte Separation verhütet.

Annus
Christi
1539.

Um diese Zeit hat Herr Hannß Hoffmann, Burggraf zu Steyer, ein neues Eisen-Bergwerck, oberhalb Lostain, am Aertzberg erfunden, und gebauet, auch um Kayserl. Befreyung sich bemühet, und das daraus aufgebrauchte Eisen verhandelt. Es hat aber nicht lang Bestand gehabt, und ist solches Bergwerck, ich weiß nicht, ob aus Mangel der Zubuß, oder Abgang des Ertzt, hernach wieder eingangen.

Am Mittwoch vor Weihnachten in diesem Jahr starb Wolffgang Rumpel, Stadt-Richter und Burgermeister zu Steyer, ein fürnehmer Mann. Von seiner Begräbnuß in der Pfarr-Kirchen allhie, ist droben sub anno 1522. gedacht worden. Er hat ins Closter Garten zu einer ewigen Frühmeß, solche täglich in der Pfarr-Kirchen zu Steyer zu halten, mit 1000. Gulden gestift: Seinen Stamm-Baum wird der Leser in der hier befindlichen XV. Tabelle suchen.

Tabula XV.

Rumpelischer Stamm-Baum.

Jacob Rumpel, Burger zu Steyer, A. 1440.

Uxor.

1.) Ursula Raidelin, † 1456.

2.) Margaretha, Andreen Grientallers Tochter.

Hannß, Bur- ger zu Steyer 1496.	Wolffgang, des Raths zu Steyer, A. 1500. Stadt-Richter, A. 1516. 17. u. 20. Burgermeister 1529. u. 30.	Barbara, Marit. Gabriel Puchleit- ner, Burger zu Steyer.
	Uxor. Barbara, die er Wittib gelassen: sie beehrte in ihrem Testament A. 1543. begraben zu werden in der Pfarr-Kirchen, wo ihr Vatter und Mutter liegen; deren Nahmen mir nicht bekannt.	

Leopold Burger zu Ba- sel.	Nicolaus Burger zu Wienn, Fiala. Barbara.	Wolfgang, Raths- Burger zu Steyr, A. 1542. Uxor. Elisabeth.	Barbara, wird bei ihrem Vetter, Herrn Wolffen Grientaller zu Cremsegg erzogen, und dorten, mit Vorwissen und Einwilligung eines Ersam. Raths zu Steyer an Wolffgang Stengel, Kayserl. Spitalmeister, zu Weiß verheurath, A. 1564.
-------------------------------------	---	---	---

Barbara, Moritz Liebhardt, Burger zu Ybbs.	Adam, Burger zu Steyer † ohne Kin- der A. 1577.	Catharina, Marit. Leonhard Hilbrandt Müller zu Steyer.
---	---	--

Annus
Christi
1539.

Das Kumpelische Wappen.



1540. Anno 1539. wird ein Satz und Ordnung im Fleisch gemacht, das Pfund Rindernes um 5. das Küh- Kälber- und Schöpsen-Fleisch pro 4. Pfening. Damahls war gut Fleisch essen; Und liesse unser HERR GOTT noch darzu im folgenden 1540sten Jahr, einen überaus herrlichen guten Wein in großer Menge wachsen, dergleichen bey Menschen Gedencken nicht geschehen. Dann es war ein heisser und dürer Sommer, daß sich viel Wälder selbst entzündt und ausgebrennt. Es seyn auch in Oesterreich (wie oft gemeldter Erhard Wild aufgezeichnet) alle Brunnen, auch große Bäche ausgetrocknet, daß etliche das Wasser für das Vieh, und zu andern Gebrauch auf zwo Meil nach Hauß führen müssen; Und hat es von Ostern biß in Decembr. nur einen Tag und nicht über vier Stunden geregnet.

Bey dieser so großen Hitz, entstunde in Ennsdorff eine Feuers-Brunst, darunter viel Häuser, und in einem 4. Persohnen, denen man wegen Enge der Strassen, die damahlen mit Holz fast verlegt gewest, so eilend nicht zu Hülff kommen mögen, elendiglich verbrannt.

1541. Welcher gestalt sich in diesem Land, und sonderlich bey der Stadt Steyer, der Handel mit der Religion und derselben Aenderung von Zeit zu Zeit angelassen, davon ist bereits oben ein und anders gedacht worden. Biß daher nun war die öffentliche Religions-Aenderung unterblieben; Und liesse ein Ersamer Rath, anno 1541. den 11. Februar. durch öffentliche Verkündigung von der Cantzel und öffentlichen Anschlag am Rathhauß, allen ihren Untergebenen bey ernstlicher Straffe anbefehlen, denen vormahls in Religions-Sachen publicirten Christlichen Ordnungen gemäß zu leben, von denen Irrung- und Spaltungen, sonderlich über dem hochwürdigen Sacrament gänzlich abzustehen. Also daß, ob einer oder mehr von demselben (als sich dann bey etlichen befindet) gar nichts, oder anderst als die Schrift vermag, und durch die Kirchen geordnet worden, hielte; Deßgleichen niemand davon, es sey in Todtes-Nöthen, oder zur andern Zeit, abzuweisen, einigerley Winkel-Predigten und Versammlung anzustellen; An den verbotenen Tagen Fleisch zu essen, die Christliche Begräbnus zu verachten, zu Oesterlichen Zeiten sich nicht

einstellen, die Kinder zur Heil. Tauff nicht bringen würden; Dieselben mit denen in den ausgegangenen Generalien gesetzten Straffen, unverschont angesehen werden solten; Es wurde aber ob diesem Raths-Edikt nicht so gar vest gehalten. Dann nachdem in diesen Jahr König Ferdinandus von Belagerung der Stadt Ofen, durch den Türcken mit grossen Verlust abgetrieben, und daher des weitem Einbruchs halber, in Oesterreich große Sorg und Gefahr war: So hielten auf dem Land-Tag, ein Theil der Oesterreichischen Ständ, von Herren, Ritterschafft und Städten, bey dem König um Zulassung an, das Evangelium und Christliche Religion, unverwehrt zu predigen; Das Heil. Abendmahl, nach des HErrn Christi Einsetzung, und Gebrauch der alten Kirchen zu reichen; Fürnemlich aber die Lehre von der Gerechtwerdung, daß nemlich allein durch Christum die Sünden vergeben werden, zu erklären; Die Leute aber zur Christlichen Lieb und guten Wercken, als Früchte und Zeugnuß des Glaubens anzuweisen; Auch andere Gebrechen und Mängel, so in der Kirchen eingerissen zu reformiren; Allermassen man sich zu Regenspurg auf den jüngst gehaltenen Reichs-Tag verglichen hätte; Da sie dann verhofften der darinnen begriffenen Freystellung der Religion sowohl als andere zu genießen.

Wiewohl nun die Einwilligung hierinnen vom König abgeschlagen, und die Supplicanten dahin gewiesen wurden, eines allgemeinen, oder National-Concili, oder aber der künftigen Reichs-Versammlung, (darauf die Religions-Strittigkeiten mochten verglichen werden) zu erwarten; Inzwischen aber keine Neuerung oder Aenderung in der Religion einzuführen; Mit der Andeutung daß sie der angezogene Regenspurgische Reichs-Abschied nicht angehe. So wurde jedoch nichts destoweniger, in die durch etliche aus den Ständen beireits für genommene Aenderungen, bevorab in Austheilung des Heil. Abendmahls in zweyerley Gestalt, per Conniventiam, weil man der Zeit mit dem Türcken-Krieg umgeben war, viel nachgesehen.

Zu Steyer aber durffte man nicht wohl an, und zu solcher Aenderung in der Religion: Dann selbige verhinderte der damahlige Burggraf, offft gemeldter Herr Hannß Hoffmann nicht wenig, welcher einen Ersamen Rath, von der Lutherischen Lehr, und Besuchung der Predigten aufm Lande, immerdar abmahnete; Auf welches dann die von Steyer, weil gedachter Burggraf bey König Ferdinando in sehr grossen Ansehen und Valor war, ein besonder Aug haben musten.

In diesem Jahr siffet Hannß Luger, Burger zu Steyer, zum Bruder-Hauß allda vier Bauren Güter, und sechs Zehend-Häuser; Davon man einen Knecht und Diener, sammt vier gerichten Betten, zu Wartung der Krancken, zur Zeit der Infection halten solte; Dem Bruder-Hauß Verwalter, schaffte er für seine Bemühung aus der Kuchen jährlich zwo Gänß und ein Lamm. Den Stifft Brief haben als Zeugen gefertigt, die Edlen und Vesten Hannß Storch zu Clauß, und Veit Leichenbrand, Erb-Forster an der Ennß, seine des Lugers liebe Vettern. Derselbe bemüßigte sich auch, um diese Zeit der Burger-Rechten, und wohnte in seinem Hauß am Berg, wie einer vom Adel. Ihme ist unter andern einen stattlichen Gülten der Lauchberg und das Gut in der Tweng, nechst bey der Stadt gelegen, auch zugehörig gewest.

Es schickte auch GOTT in diesem 1541. und folgenden 1542. Jahr, einen Würg-Engel hieher, der nahm einen grossen Hauffen frommer und böser Leute durch die Seuche hinweg. Dergleichen hat es auch anderer Orten nicht gefehlet, und sagt offgemeldter Erhard Wild, daß allein zu Wien in die 40000. Menschen gestorben seyn.

Bey diesen überhäufften Sterben, wurde der Freydhoff bey der Pfarr-Kirchen allhie, so ohne diß enge, gar zu klein; Und war die Gefahr einer stärckern Contagion von den todten Cörpern zu befürchten; Dahero bracht

Annus
Christi
1541.

es ein Ersamer Rath durch Intercession des Herrn Burggrafen bey Abt Wolffgangen zu Gärsten, auf erlangten Consens des Bischoffs zu Passau dahin, daß eine neue Begräbniß bey dem Bruder-Hauß aufgerichtet ist. Welcher Ort von denen vielen darinnen gestandenen Weichsl-Bäumen der Weichsel-Garten genennt worden. Diesen neuen GOtts: Acker, hat Anno 1542. Herr Heinrich Kurz, Weih-Bischoff zu Passau, am Sonntag Oculi eingeweihet.

Die Stadt Linz ist in diesem Jahr, in Gegenwart Königs Ferdinandi fast ganz ausgebrannt; Und besorgte man sich abermahl des Türcken Einfalls in diesem Land; Nachdem er um selbe Zeit die für nehme Festungen Stul-Weissenburg und Gran eingenommen: Dahero im Land abermahl das Aufbott ergienge; Und hat ein Ers. Rath alhie, ein Edict anschlagen lassen, wann bey Tag oder Nacht ein Zeichen gegeben werde, soll jeder Burger und Innwohner, mit der besten Wehr nebst einen Viertl-Meister; die in der Stadt, fürs Rathauß; die im Steyer-Dorff auf dem Platz, beym Spittal, und in Ennß-Dorff bey dem Brucken-Stadl, bey ihren Pflichten gehorsamlich erscheinen; Auch bey dieser Gefährlichkeit, keiner aus der Stadt, bey Verlierung seines Burger Rechts, bleiben, und das beste rathen und besorgen helfen. Über diß wurde auch noch eine besondere Schatzung und Anschlag zum Türcken-Krieg, von einem Ersamen Rath gemacht: Daß nemlich ein jeder, so gemeiner Stadt verpflichtet, und das Burger Recht hat, seine Häuser und andere Gründe, inner oder ausser der Stadt gelegen, schätzen, und vom 100. 1. Pfund Pfennig so wohl als auch vom ausgeliehenen Geld, reichen soll. Item von Gewerb- und Kauffmannschafft, vom 100. Gewinn auch 1. fl.; die Handwercks-Leut, ihr Handwerck absonderlich versteurn; die ledigen Handwercks-Gesellen ein Wochen-Lohn; Und ein Tagwercker auch 2. fl. auf ein ganzes Jahr reichen; Ingleichen auch welcher Burger eigne Gülden hat, ein pr. Cento versteuern soll; gemeiner Stadt Unterthanen aber, sollen ihre Güter und Vieh treulich schätzen, und zur Steuer von jeden 60. fl. werth, 1. Pfund Pfenning reichen.

An statt der aufgebottenen Burgerschaft aber, hat ein Ersamer Rath 53. Soldaten geworben und unterhalten; Die wurden den 4ten Sept. nebst ihren Hauptmann Melchior Hirschen, Raths-Burger zu Steyer, zu dem andern Volck der Landschafft in die Musterung nacher Ennß auf dem Wasser geschickt; sind aber mit dem Floß an der Brucken zu Ennß angerunnen; davon ihrer neun ertruncken, die übrigen wollten weiter nicht dienen, und vermeinten mit der ausgestandenen Scheiterung ein Monath Soldt verdient zu haben: Als man sie aber, ohne ihren Entgeldt von gemeiner Stadt von neuen bemehrt, liesen sie von ihrer Meuterey ab.

Um diese Zeit lagen zu Linz in Verhaft zween fürnehme vom Adel, Christoph von Lendersheim, und Gregor Pürchinger; die waren wegen falscher Münze in Verdacht. Der damahlige Lands-Hauptmann, Graf Julius von Hardteg, verlangte von einigen Städten, und also auch von Steyer, etliche Gesandte zu schicken; denen gab man die verschlossene Acta; die solten sie eröffnen und drüber Urthl sprechen, dessen sich die Städte verweigerten, als einer Sach die sie beschwerte; Und baten zum höchsten, weilen sie sonst über den Adel, keine Jurisdiction; derselbe auch ohne diß den Burgern und Städten aufsätzig; daher sie solcher Gestalt noch mehr Ursach gewinnen würden, wo die Deputierten der Städte über ihr Verbrechen sitzen und urteln solten; Daher als dann kein Burger seiner Handtierung über Land würde sicher abwarten können; Man wolte sie dieser Sachen erlassen: Es erfolgte aber vom Lands-Hauptmann, so wohl, als hernach auch von Königl. Majest. selbst, dahin es die Städte gelangen liessen, ein abschlägiger Bescheid.

Den 19. Novemb. ist gestorben und gleich des andern Tags darauf begraben worden, Hannß Fuxberger gewester Burgermeister alhie, ein sehr reicher Mann, sein Stamm-Baum und Wappen kommt oben Fol. 97. vor.

Dieser Fuxberger hat vom Kayser Maximil. I. einen Frey-Brieff erlanget, daß ihm und seinen Erben, so lange von ihm recht- und natürliche Erben vorhanden, Ihro Majest. sein Gut, nicht einziehen, noch jemand dasselbe auszubitten gestatten wollen, ohne besonder Ursach oder Verschulden: Dann auch absonderlich einen Frey oder Erlaubnis-Brieff, daß Er und seine Haußfrau, ihr Gut aneinander verheurathen, oder sonst in andere Wege verschaffen mögen; Und ob sie ohne Testament abgien- gen, doch solche Güter auf ihr Geschwistrigt, oder Dero Leibs Erben fallen sollen.

Er ist billig für den andern Stifter des Bruder-Hauß zu Steyer zu halten; dann er aldahin in seinem Testament An. 1540. die stattlichen Wein-Gärten zu Nußdorff, sammt andern Gült- und Gütern, gestiftet, und noch darzu verordnet, daß seine ganze Verlassenschaft, weil er keine Leibes-Erben gehabt, in drei Theile getheilt, und seiner Haußfrauen Lucretia, gedachtem Bruder-Hauß, dann seiner zweyer Schwes- ter Kinder, jedem Theil das Drittel verabfolget werden solte: Wie dann auch gesche- hen, und hiermit also ein namhaftes Gut, von Gülten, Wein-Gärten und andern, an gemeldtes Bruder Haus kommen. Unter andern seinen Vermächtnissen hat er ein Amt Bauern, das Shecken-Amt genannt, gemeiner Stadt vermacht, von dessen Ein- kommen sollen alle Jahr, zwo ehrliche Burgers-Töchter, jede mit 12. fl. Heurath-Gut ausgesteuert, und zu gewissen Zeiten, etliche Seel-Bäder gehalten werden.

Anno 1517. hat er in der Pfarr-Kirchen eine Capelle erbaut, darinnen liegt er, sammt seinen zweyen Haußfrauen begraben; An seinem eingemauerten Grab-Stein, stehet diese Schrift;

„Hie liegt begraben der Ersam Hannß Fuxberger, der ge-
storben ist, An. 1542. den 19ten November, und Bar-
bara seine Haußfrau, die des Balthaser Eggenberger zu
Grätz Tochter gewesen; ist gestorben. An. 1539.“

Jetzt gemeltes Shecken-Amt, darzu vermuthlich, vor Zeiten viel ein mehrers gehörig gewest, haben vor Jahren die Herren Shecken, derer oft gedacht und noch Anno 1440. der Edel und Veste Ritter, Herr Geörg Scheck von Wald, innen gehabt; davon dasselbe also den Nahmen behalten. An. 1469. hats Herr Geörg von Grave- negg, und An. 1471. der Wohlgebohrne, Herr Ulrich Freyherr von Gravenegg beses- sen.

Anno 1490. hat gemeldtes Amt Kayser Friederich innen gehabt, dessen Amt- Leut zu unterschiedenen Zeiten drüber waren, die Edlen Ulrich Gimbsen, Caspar Tambeck und Wolffgang Leu.

An. 1513. hat dasselbe Graff Heinrich von Hardegg, Herrn Wilhelm von Lo- senstain, und wiederum An. 1524. Graf Julius von Hardegg, an mehr gedachten Fux- berger verkauft das Pfund Gülten pr. 35.fl. Recht Lehen pr. 27. den Metzen Waitz pr. 16. Pfening. Den Kauff-Brieff haben mit gefertigt des gemelten Grafen besonders liebe und getreue Veit Hager, sein Hauptmann zu Neustettenberg, und Andre Ober- hamer sein Pfleger, auf Heinrichsburg.

Demnach die Handtierung und Gewerb, von vorigen Jahren biß hieher bey der Stadt Steyer, in mehr weg, mercklich zugenommen, daher zugleich die Mann- und Burgerschaft, sonderlich das Handwerck der Messerer, sich starck gemehret, derma- ßen, daß gemelte Burger und Handwerckschafften, mit ihren häußlichen Wohnungen und Werckstetten, in Steyer-Dorff innerhalb der Stadt-Mauern, nicht genug Raum und Platz gehabt; Als hat man ungefehr um diese Zeit und Jahr 1543. und 44. angefan- gen, auf die angemeldtes Steyer-Dorff, angereinte Wiesen und Felder, die damahl zum Wiß- und Stadel-Hoff gehörig gewest, Häuser und Wohnungen zu erbauen, und auf- zurichten; dahin sich meistentheils Messerer, und hernach auch andere Handtwercker

Annus
Christi
1544.

mehr, häufiglich niedergelassen; Und hat solche Erbauung, fast in das 1565. Jahr nach und nach gewähret: Welcher Ort, von selber Zeit an, von den vorhin alda gewesenen Wiesen und Feldern, das Wiesen-Feld genennet wird. Das Closter Gärsten, hatte auf selben Gründen von alten Zeiten her, das Zehend-Recht zu praetendiren; deme die angedeute Verbauung, hieran schädlich seyn wollte, und daher die in anderwege an gemeiner Stadt begehrt; welche auch durch den An. 1584. erfolgten Vergleich geschehen ist.

1545.

An. 1545. ist unfern vom Schloß alhie, in eines Becken Hauß, ein Feuer auskommen; daher gemeldtes Schloß, in Augenscheinlicher Gefahr gestanden. Wesentwegen hernach König Ferdinandus denen von Steyer aufgeladen, zu verschaffen, daß alle hölzerne Tächer, der Orten ums Schloß, von den Häusern gethan, und dafür Ziegel-Tächer, aufgesetzt werden; Auch fürohin nicht zugegeben werden solte, hölzerne Tächer in der Stadt zu bauen: Wobey zugleich dem Vizdom befohlen ward, auf den Vollzug dieses Befehls fleißig Obacht zu haben.

Wolfgang Waldner, ein Conventual aus dem Closter Gärsten, war dieser Zeit Pfarrer zu Steyer: Dieser fieng an, in seinen Predigten, die in der Röm. Kirchen eingerissene Mißbräuche in der Lehr und Ceremonien öffentlich auf der Cantzel anzuzeigen, zu straffen, und seine Zuhörer von denselben ab- und hingegen an das Wort GOTTes in Heil. Schrift zu weisen; Und ob er zwar, in den Kirchen-Ceremonien keine Aenderung für genommen, so waren doch solche Predigten, der Anfang von der hernach gefolgt Religions-Veränderung bey hiesiger Stadt.

In diesem Jahr haben die von Steyer, wider die Herrschafft Ebersperg, vor der Landts-Hauptmannschafft in Landts-Verhören, nach vollführter Weisung erhalten, daß die Burger zu Steyer, von einem geladenen Wagen, über 15.Kr. Brucken oder Maut-Geld zu Ebersperg, nicht geben dörrfen; Und ist daneben der Passauische Verwalter, Johann Stierl in die Restitution, zweyer weggenommenen Ochsen Häute, sammt Abtrag der Unkosten, condemniret worden am 10ten Juli; solcher Abschied auch unappellierter in seine Krafft erwachsen.

Es starb auch in diesem Jahr Peter Ritter, Burger zu Steyer, der des Lorenz Guetbrod nachgelassene Wittib, Barbara, des reichen Prandstetters Tochter, zur Ehe gehabt: Dessen ich nur incidenter, seines hinterlassenen seltsamen Vermächtnis haben, hier gedencke. Dann er in seinem Testament, seinen guten Gesellen, (wie die Worte lauten) die ihn in der Kranckheit heimgesucht, Beystand gethan, und seinen Leichnam zur Kirchen würden begleiten und bestatten helffen, einen halben Dreyling Wein legirt, seiner damit gegen GOTT ingedenck zu sein.

1546.

Bey währenden Schmalkaldischen Krieg wurden An. 1546. die Kayserl. Achts-Erklärungen, wider Herzog Johann Friedrichen, Churfürsten zu Sachsen, und Philipp Land-Graff von Hessen, sowohl als auch nach diesem wider die Stadt Magdeburg; Ingleichen vom König Ferdinando, die Achts-Erklärung wieder etliche Böhmisches Herren, Caspar Pflugen zu Rabenstein, Graf Albin Schlicken, Wilhelm Kezinky, von Rorau, Melchior Rohr, von Rorewa, und Heinrich von Widtpach, (darinnen ausgeboten, dem jenigen so ermelten Caspar oder Wilhelm lebendig liefern würde, 5000. Thaler paar auszuzahlen) alhie zu Steyer öffentlich publicirt und angeschlagen: Welche Declarationes in Orginali noch vorhanden.

In diesem Jahr ist Hannß Schmidhucker, Raths-Burger alhie, ein reicher Eisen-Händler, im Ennß-Dorff wohnend, der lange Jahr das Spital, in seiner Verwaltung gehabt, gestorben. Er ist wohl würdig, daß auch nach dem Tod, seiner gedacht werde: Dann er hat bey gedachtem Spital, den armen Leuten auf viel weg nützlich gewirthschafftet; des Spitals jährliche Einkünffte und Ertragniß in eine seine richtige Ordnung gebracht; Und darüber

ein neues ausführliches Urbarium aufgerichtet. Das Spittal und die Kirchen renovirt; Und die Messinge Taffel, zur Gedächtnis der Königin Elisabeth Stiftung über dem Eingang aufsetzen lassen: Sein Nahme und Wappen, ist auch alda im Gang, am Fenster gemahlt zu sehen. So hat er auch zu gemeiner Stadt 300. Und wieder absonderlich 100. fl. legiert; Von dem ersten soll man aus der jährlichen Nutzung, die Brunnen im Steyer-Dorff; von den 100. fl. aber, den Steg über die Röming im baulichen Wesen erhalten, und also zurichten, daß man Winters Zeit, mit einem Schlitten darüber fahren kann.

Annus
Christi
1546.

Den 27sten Jan. An. 1547. starb Königs Ferdinandi Gemahlin, Anna zu Hungern und Böhmen, Königin, zu Prag, in der Geburt ihrer Tochter, Johanna, die hernach Groß-Herzogin zu Toscana geworden. Dahero durch offne Generalia und absonderliche Befehle des Lands-Hauptmanns gebotten wurde, gemelter Königin aller Orten, Leich-Gedächtnisse mit Glocken leuten, andächtigen Gebeten, und andern Christlichen Wercken, um ihrer Maj. Seelen Heyl und Seeligkeit, zu halten und zu begehnen.

1547.

In diesen Jahren hat das Unziefer der Heuschrecken sehr überhand genommen, in grosser Menge sich gesammelt, und im Frühling am lieben Getraidt, Graß, und andern Gewächsen, sonderlich in Unter-Oesterreich, dermassen Schaden gethan, daß König Ferdinandus, zu Verhütung einer Theurung veranlasset wurde, im April dieses Jahres, durch ausgegangene Generalia zu befehlen, solche Heuschrecken und Brut aller Orten, ehe sie mit angehender Sonnen Hitz, fliegend werden, in Gruben zu jagen, zu erschlagen, und mit Erden zu verschütten, und sonst auf alle nur mögliche Weise und Wege, zu vertilgen; Auch zu solchem Ende, gar gewisse Commissarios von Herrn und Ritterschafft deputiret, die hierinnen die Aufsicht haben, und gute Anordnung thun solten.

Im Herbst ist eine Mahlstatt und Zusammenkunft des N. O. Land-Ausschuß, hieher nach Steyer angestellt worden: Dahin nun seyn erschienen; und von 1. Septemb. biß auf den 20. dito alda verharret:

Von Oesterreich unter der Ennß.

N. Abt zum Schotten, zu Wienn.

Ulrich Freyherr von Eyzing.

Geörg Teuffel.

Wolffgang Topler, Burger zu Wienn.

Vom Land ob der Ennß.

Johann, Graf von Schaunberg.

Eraßmus Herr von Stahrenberg.

Geörg von Pirckheim zu Wierding.

Eraßm. Häckelberger zu Hohenberg.

Vom Land Steyer.

Hamß Ungnad, Freyherr, Lands-Hauptmann in Steyer.

Franz von Saurau.

Moritz von Rackhinz.

Caspar Böhaimb, Burger zu Grätz.

Khärndten.

Wolff von Pirckhaim zu Wierding und Rosseck.

Moritz Weltzer.

Martin von Feistritz.

Hans von Lamberg.
Hannß Weichßlberger.

Zu ihrem Praesidenten, oder Marschall, wie mans damahls genennt, haben Sie gedachten Herrn Geörg Teuffel erwehlt: Die Berathschlagung war fürnehmlich darum thun; Gesandte zu Kays. und König. Maj. auch an die Stände des Reichs auf den damahl zu Augspurg angestellten Reichs-Tag zu schicken, um Hülff, Beystand und Rettung wider den Türcken; daneben aber auch absonderlich, um Zulassung des Heil. Abendmahls nach der Einsetzung Christi, in zweyerley Gestalt zu bitten. Zu welchem Ende die hierzu gehörigen Instructiones, und Anbringen, berathschlaget, und durch gedachten Hackelberger verfasst worden. Die Gesandte auf solchem Reichs-Tag waren, vorgedachter Herr von Eyzing, Herr Ungnadt, Geörg von Pirckhaim, Hannß Jacob von Greissenick, und Hannß von Lamberg.

Bey diesem Convent, haben die Crainerischen Gesandte, ihres Landes Noth, der vorgemeldten Heuschrecken halber, ganz sehn und nachdencklich vorgetragen: Wie nemlich der Allmächtige GOTT sein Straff-Heer, mit einer unzehligen Menge grosser, fliegender Hauffen Heuschrecken über das Land Crain verhänget habe, welches gewißlich nicht für einen natürlichen Zufall, sondern als eine Geissel und Zeichen der Straff Gottes, womit die Egiptier um ihrer Sünde willen geschlagen worden, zu halten sey. Dann die Verheerung derselben Heuschrecken, hab in die 6. Wochen lang, von einer Gegend zur andern, Straiff weise gewähret, und noch: Sie hätten alles Winter- und Sommer-Getreidt, an der Wurzel abgefressen. Alle Weide und Wißwachs verheeret, die Heuschöber verzehret; darwider keine Wehr- und Rett- noch Abtreibung mit Rauch, Feuer, Glut, Schiessen, oder in andere Wege geholffen. Ihr Zug sey mit Sausen, Rauschen, und Prausen, fürchterlich und schrecklich; Sie seyn so starcker Art, daß einer von einem vermeßenen Tritt, nicht sonders verletzt werde; haben scharffe Schnäbel, als eine geschliffene Sichel; seyen nicht anderst als ein Kriegs-Heer nächtlicher weil ins Land geflogen; darob der gemeine Mann also erschrocken, daß sie es anfangs für ein Türckisch Heer gehalten, und daher sich in die Flucht begeben und ihre Kinder von Wägen verzettelt: Was dieses Unziefier im Fall nicht abgefressen, das sey im Flug beschädigt sonderlich, wo sie ihre Geleger, über Spann-dick gehabt; Verunreinigt; Alle Nahrung für Menschen und Vieh vergifft; davon Leut und Vieh stürben etc. Vermuthlich wird, dergleichen auch in Oesterreich mit gedachten Heuschrecken seyn gespührt worden.

Was massen Herr Hannß Hoffmann, Burggraf seine sonderbahre Obacht auf hiesige Stadt gehabt, damit daselbst, die Catholische Religion erhalten, und nichts eingeführt würde, was derselben entgegen; das ist oben mehr als einmahl erwehnet worden.

In solchem Eifer nun stunde er auch noch in diesem Jahre; Dann als er im Monath Octobris von hinnen, zu vorgedachten Richs-Tag gen Augspurg aufbrechen wollte, ließ er einem Rath, durch die aus ihrem Mittel an ihn gesandte (welche Hannß Winckler, damahls Burgermeister, Hannß Strasser, Stadt-Richter, und Hannß Schwabe waren) bedeuten: Wie daß die Stadt Steyer dermaßen, und vor all andern, Ihro König. Majestät Erb-Lande und Städte, am Königl. Hof und sonsten berüchtigt sey, daß unter allen keine, darinnen Ihrer Majestät ausgangen Generalien und Befehlen, die Kirchen-Ordnungen, und sonderlich das Fleisch-Essen betreffend, weniger nachgelebet; sondern ohn allen Scheu dargegen gehandelt, und unverschämt offentlich getrieben werde; Wolle sie daher treuherzig gewarnt haben, sie sollten wohl erwegen, woferne hierinnen von einem Rath, keine Aenderung und Einsehen be-

schehen solte, daß Ihro Majestät noch mehr bewegt und erzürnet würden; Welches gemeiner Stadt, und insonderheit denen Vorstehern, zur groß- und schwehren Straffe gedeyhen würde. Der Deputierten Antwort war: Sie wollten solches dem Rath referiren; Welcher aber solche Vermahn- und Warnung nicht gar zu viel in Obacht nahm; Ungeachtet es damahlen mit den Lutherischen schlecht genug stunde: Dann unlängst zuvor die Schmalkaldischen Bunds-Verwandten vom Kayser geschlagen, zertrennet; Churfürst Johann Friedrich zu Sachsen, und hernach Landgraf Philipp von Hessen, gefangen waren.

Unter welchen Kriegs-Läufften, der Stadt Steyer, durch den damahligen Landes-Hauptmann, Herrn Balthasern von Präsing, Freyherrn, und Johann Fernberger, Vizdom, befohlen wurde, alle Waaren- und Geld-Schulden, so die Burger zu Steyer andern Handels-Leuten unter den Schmalkaldischen Bunds Verwandten zu thun seyn, zu arrestieren; sowohl als der Stadt Steyer Burger und Inwohner, welche der Schmalkaldischen Conspiration und den Bunds-Verwandten gedienet, oder sonst anhängig, wo sie zu betreten, gefänglich anzunehmen, und wohl verwahrlich zu halten, wie auch ihre Haab und Güter einzuziehen. Dann es vermögen (sagt der Befehl) des Hauß von Oesterreich Privilegien, daß ein jeder Inwohner des Lands, oder der Güter darinnen hat, so wider einen Erz-Herzog thut, heimlich oder öffentlich, der sey dem Fürsten mit Leib und Gut verfallen.

Vorgemeldter Wolfgang Waldner, Pfarrer allhie, begab sich im Jahr 1548. mit seiner Dienerin in Ehestand; Das war nun ein unerhörter neuer Handel zu Steyer; Darauf kam ihme bald von Bischoff Wolffgangen zu Passau eine Citation zu, sich fürs Consistorium dahin zu stellen; Herr Adam Hoffmann, des Burggrafen Sohn zu Steyer, welcher in des Vatters Abwesenheit die Burggrafschaft regierte, und der Evangelischen Religion zugethan war, der nahm sich der Sach an, bat und intercedirte neben denen von Steyer, bey dem Bischoff, daß der Pfarrer zu erscheinen möchte überhoben seyn; Es wolte aber solches nicht stattfinden. Herr Wolffgang konte ihm die Rechnung leicht machen, daß er mit seiner Erscheinung zu Passau ein unannehmliches Hochzeit-Praesent holen würde; Daher machte er sich, mit samt seinem neuen Ehegatten, fein in der Stil von hinnen, und gar nach Augspurg; Von dorten aus ließ er an den Burgermeister zu Steyer, Hannßen Winckler, ein Schreiben ablaufen, darinnen er andeutet, er habe dem Pabstthum abgesagt, mit für genommener Verehlichung sein Gewissen befriedigt; Von Steyer aber den Abzug darum in geheim genommen, weil nicht unwissend, daß seine Widersacher ihme nach dem Leben gestellt; Diesem also vorzukommen, damit ihme nicht gleich also, wie dem Leonhardt Kayser (welcher Anno 1527 zu Schärding verbrennt worden) durch den Pfarrer zu Sürning ebenmäßige Anklage und Verurtheilung widerfahren möchte. Gedachter Waldner ist hernach Anno 1567. Pfarrer zu Regenspurg worden.

Im Septembr. diß ist Jahr von gemeiner Stadt Steyer abermahls ein offen. Frey-Schiessen, um ein Trinck-Geschirr, pro 12. fl. werth, gehalten worden; Dabey haben sich unter andern Herr Christoph Dietmar, und Herr Onufrius, die Herren von Losenstein, und Herr Gotthardt von Scherffenberg, in Persohn befunden. Das Beste hat Herr Mattheus Rauchbach von Wienn gewonnen.

Offgemeldter Erhardt Wild, hat in seinen Notis aufgezeichnet, daß man in diesem 1548sten Jahr, aus Befehl Königs Ferdinandi, die Teixlfuhr im Land ob der Ennß angefangen zu gebrauchen.

Eodem Anno starb Joachim Händel, Stadt-Richter zu Steyer; Dessen Geschlechts-Linie giebt die XVI. Stamm-Tafel zu erkennen.

Tabula XVI.

Händelischer Stamm-Baum, darinnen die Linie, von Joachim Händel herrührend begriffen ist.

Sebastian Händel, Burger in Weyer A. 1522.

Joachim, Stadt-Richter zu Steyer, A. 1549. u. 50. † eod. A. liegt in der Pfarr-Kirchen begraben.
Uxor.

1.) Ursula Prucknerin, aus der Freystatt,

2.) Catharina Schwabin.

Sebastian, aus erster
Ehe, Burger zu
Steyer,
Uxor.
Anna Steerin.

Hieronymus, Raths Burger zu
Steyer, A. 1582. Bürgermeister, A.
1603. † zu Regensburg.
Uxor.
N. Halbmayrin von Waidthoven,
an der Ybbs.

Simon, Raths Burger zu Steyer A. 1587.
Uxor.
1.) N. Gegenhoverin, aus der Freystatt,
2.) Anna Strasserin, er starb 21. Junii
A. 90.

Georg
und Mel-
chior, †
in der
Jugend.
Ursula,
Marit.
Hannß
Winter
zu Ennß.

Joachim
Raths B.
zu Steyer,
A. 1605.
Stadt-R.
A. 1615. u.
16. Bur-
germ. A.
1618. b.25.
† A. 28. in
Ungarn.
Uxor.
1.) Marg.
Reischkoin
2.) Kuni-
gund Rick-
hardtin,
3.) Regi-
na Halffin-
gerin.

Abra-
ham † zu
Steyer,
A. 1619.
Hieron.
† zu Re-
genspurg
A. 1629.
Adam †
zu Vene-
dig. Sa-
muel
stirbt un-
verheu-
rathet.

3. Töcht.
1.) N.
Marit.
Abel
Prasch,
Land-
hauptm.
ob der
Ennß.
Uxor.
1.) Anna
Maria
Freuden-
hoverin;
ihre
Grab-
schrift
sub Lit. C.
2.) Cord.
Zellerin;

Hanß zu
Breiten-
burg,
wird
Land-
hauptm.
ob der
Ennß.
Uxor.
1.) Anna
Maria
Freuden-
hoverin;
ihre
Grab-
schrift
sub Lit. C.
2.) Cord.
Zellerin;

Michel
Uxor.
N.
Praunin

Joachim, †
1606. 2.
Apr. unver-
heurath,
des-
sen Grabst.
sub. B.
Simon, er-
trinckt im
Meer bey
Calais.
Daniel aus
andertet
Ehe † im
Krieg A.
1612.

Wolff, im
Aichet zu
Steyer †
Jan. 1617.
sep. allda im
Gottsacker:
Ein Gelehr-
ter und von
männiglich
lieb und
werth gehal-
tener Man;
Uxor.
Eva Stras-
serin, Mi-
chel Aiduß
Wittib.

Maria, †
1590. in
der
Jugend.
Anna,
Marit.
Georg Hut-
stockers zu
Wilden-
haag.
Dorothea
Marit.
Sebastian
Hoffmeier
zu Steyer.
Justina,
Marit.
Hieroni-
mus
Ayrer zu
Wienn.

Wolff Simon † in Anna Maria † 1621.
der Kindheit: seine Marit.
Grabschrift Lit. A. Herr Stephan Eng zu Wagrain.

Das Händelische Wappen.



Nun folgen die Grab-Schriften im GOTTes-Acker zu Steyer,
worauf sich der Händelische Stamm- Baum
gründet.

A.

Wolff Simon Händels Grab-Schrift:

D. O. M. S.

Ossa

Wolffg. Simonis Haendl, 35. aetatis die, in Christo defuncti, quorum huc,
Contentorum, Officium Wolffg. Haendl, & Eva Strasserin, parentes, li-
cet illud ipsum suis aliquando cineribus a Filio praestandum expectarint,
turbato vero mortalitatis Ordine, non sine moerore, certa tamen, futurae
conjunctionis, ac mutuae laetitiae spe, in sese recipere coacti fuerunt,
Ita,

Nascentes morimur; Finisque ab Origine pendet;
DISCE MORI.

B.

Joachim Händels Epitaphium und Grab-Schrift.

D. O. S.

Nobilissimo Joachimo Haendl, Patre Simone Haendl, & Matre Maria Segenho-
verin nato, pietate & Virtute insigniter ornato, immense misericordiae
DEI in Fide JESU Christi sese commendanti, ac sub hoc saxo sonum tubae
expectanti, in Memoriam singularisque fraterni Amoris Contestationem,
futuraeque Conjunctionis spem, cum lachrimis posuit Wolffg. Haendl,
Frater moerens, Fratri morrenti. Vixit annos XXXV. D. VI.

Fuit ejus vitae socia, integritas vitae, ac morum
honestas.

Annus
Christi
1551.

Ad Viatores.

Vos qui transitis, memores nostri quoque sitis, quod sumus, hoc eritis,
fuimus quandoque quod estis.
Alle hernach. etc. etc.

C.

Frauen Annä Mariä Händelin Grab-Schrift.

D. J. S.

Nobilis & lectissimae Annae Mariae, Simonae Freudenhover Sac. Caes. Majestatis ab Officiis, & Catharinae Schlumbergerin parentibus progenitae, omni matronali laude, nulli secundae, pie in Christo, praemisso filiolo & Filiola, defunctae, corpus desolatissimus Maritus, Joannes Haendl; donec post omnis carnis resurrectionem, illud incorruptibile, gloriosum validum ac spirituale induerit, hoc sub monumento quiescere invitatus superstes voluit, vixit, annos XXI. in Conjugio pacifico V.

Eodem Anno ist mit Tod abgangen Hannß Schwabe, Stadt Richter und Burgermeister zu Steyer, ein fürnehmer und um gemeine Stadt wohlverdienter Mann; Seine Stamm-Tafel wird der Leser hierbey sub Num. XVII. finden. Er war eines alten Steyrischen Geschlechts gewest.

Tabula XVII.

Der Schwaben zu Steyer Stamm-Tafel

Der Erbare Hannß Schwabe, von Siesenheim, Burger zu Steyer A. 1466.

Sigmund Tamüllner, sonsten Schwabe genannt, Raths Burger zu Steyer, A. 1500.

Uxor.

Dorothea, die hernach Hansen Rauchenberger geehlicht; Er ist gestorben, A. 1504. Pfingstag nach Erhardi.

Helena, Marit.	Hanß, Stadt-Richter zu Steyer, A. 1532. biß 36. und A. 39. Burgermeister, A. 41. 42. 45. 46. † A. 1551.	Margaretha, Marit.
Leonhard Koberer von Nürnberg, Burger zu Steyer A. 1519.	liegt in der Pfarr-Kirchen begraben; Uxor.	N. Ebner zu Mölck.
	Barbara Tradlin.	

Catharina, Marit.	Anna, Marit.
1.) Joachim Händel, Burgermeister zu Steyer,	1.) Christ. Gutbrodt,
2.) Hannß Preuenhueber des Raths,	2.) Wolff Händel, beyde Burger zu Steyer.
3.) Dion. Attaler Burger zu Steyer, sie † 22. Oct. A. 1572.	

Die Schwäbische Begräbnisse, und Epitaphia, dabei auch die jetzt gemeldte Catharina mit ihren dreien Ehemännern begraben, seyn zu sehen, in der Pfarr-Kirchen, beym vordern Altar, auf der rechten Hand.

Das Schwabische Wappen.



Es starb auch in diesem Jahr Hannß Lueger, dessen droben mit mehrern gedacht; Er liegt samt seinem Vatter, Thomas, und Vetter, Leonhardt Lueger, samt andern ihres Geschlechts, in der Pfarr- Kirchen, nahe bey der Sacristey allda; Wo auch an einem alten Täfelein der Lueger Wappen, mit der Jahr-Zahl 1509. zu sehen, begraben; Sein Sohn, Daniel Lueger zu Hueb und Wolffstain, hat unlängst hernach seines Vaters in der Stadt gehabte zwei Häuser am Berg gemeiner Stadt verkauft, so sie noch innen hat.

Anno 1553. hat die Infection allhie starck grassiert, und haben deren zu entfliehen, die Vorsteher aufm Schloß allhier sich eine Zeit lang nacher Weiß retirirt. 1553.

Anno 1554. hat der Allmächtige hiesige Stadt und Burgerschaft mit einer erschrocklichen Feuers Brunst heimgesucht; Dann am Sonntag, welches war St. Georgen Abend, gleich zu Anfang des damahligen Steyrer-Jahr-Marckts, kam in Steyerdorff unversehens ein Feuer aus; Woselbst, und sonderlich in der Gleincker-Gassen, bis herein zum Spital, über 200. Häuser abgebrannt, und darunter über die 70. Persohnen erbärmlich umkommen. Ich hab von Leuten, die zu Zeit dieser Brunst gelebt, erzehlen hören, daß der alte Bartlme Stettner, als er gedachte Feuers-Brunst erfahren, hab er nachgefragt, ob auch sein Hauß, so er draussen gehabt, mit brenne, und da man ihm mit Ja geantwortet, hab er auf freyer Gassen die Hände gen Himmel aufgehoben, und GOTT gedanckt, daß Er auch an ihn gedacht habe. 1554.

Dem, wie vorgemeldet, von hinnen gezogenen Pfarrer Wolffgangen Waldtner, hat dessen Caplan, sonst auch ausm Convent zu Garsten, Lorenz Twenger genannt, sowohl im Pfarr-Amt, als auch fürnehmlich in der Lehre selbst succedirt; Bey dem die Evangelische Religion, nach Inhalt der Augspurgischen Confession, öffentlich eingeführet worden.

Dann nachdem König Ferdinandus Dero geliebten Sohn, gleiches Namens, im Jahr 1556. mit einem wohlgerüsten Kriegs-Heer, wider den Türcken in Ungarn gesandt, und zugleich durch offene Mandata befohlen, damit solcher Feldzug, durch GOTTes gnädigen Beistand, glücklich abgehen möchte, in 1556.

Annus
Christi
1556.

allen Oesterreichischen Landen ein allgemeines Früh-Gebet in den Kirchen, so man das Türcken-Gebet genennt, anzustellen; Welches auch allhie zu Steyer alle Morgen mit grossem Eifer und Andacht verrichtet worden; So ist hier nächst durch solche Gelegenheit die Meße an den Wercktägen zu celebrieren, unterlassen; Erchtag und Freytag die Litaney Teutsch gesungen; Die Kinder in solcher Sprache getauft, und des HERRN Abendmahl in zweyerley Gestalt ausgetheilet worden.

1557. Eodem Anno den 22sten Februarii ist Wolffgang Khofler, der sieben freyen Künste Magister und Stadtschreiber zu Steyer gestorben; Sein Epitaphium siehet man noch auf dem Freidthoff gegen der St. Margarethen-Carpelle über; Deme ist im Dienst succedirt Hannß Hailman, Valentin Hailman, Schneiders allhie, Sohn.

Am Heil. Oster-Tag Anno 1557. wurde in der Pfarr-Kirchen allhie unter der Meß, die Elevation unterlassen; Und hingegen eine teutsche Vermahnung an die, so zum Tisch des HERRN gehen wollen, gehalten; Hernach am Sonntag Trinitatis hat der Pfarrer, Lorenz Twenger, zum Beschluß der Früh- Predigt, das Festum Corporis Christi in einer Sermon widerleget, und fürohin zu begehen eingestellt.

Herr Hannß Hoffmann, der Burggraf aber, (der doch unlängst hernach sich auch zur Evangelischen Religion begeben) hat einem Ersamen Rath hoch verwiesen, daß sie in seinem Abwesen gedachtes Fest unbegangen gelassen; Und demnach befohlen, solches am achten Tag hernach zu celebrieren; so auch geschehen; Es haben aber wenig Leute, und von den Zechen und Zünfften fast niemand sich dabey eingestellt.

Eodem Anno den 18. Marti ist auf dem Schloß allhie, von dieser Welt abgeschieden, Herrn Adam Hoffmann, Freyherrns, Gemahlin; Sie liegt in der Pfarr-Kirchen vorm hohen Altar begraben; Auf ihrem Leichenstein stehet folgendes:

„Hie liegt begraben die Hoch- und Wolgebohrne Gräfin und Frau, Frau Elisabeth Hoffmännin, Freyin zu Grünenbiechl und Strecha, gebohrne Gräfin zu Salm, des Wolgebohrnen Herrn, Herrn Adam Hoffmann, Freyherrn etc. liebste Gemahlin, so gestorben ist zu Steyer, des 18ten Martii Anno 1557. Ihres Alters im 37. Jahr. Derer Seel etc. etc.“

1558. Nachdem Anno 1558. Carolus der Vte, Römische Kaiser, das Kayserthum denen Churfürsten resigniret, wurde von denen selben dessen Bruder Ferdinandus, welcher Anno 1530 zum Römischen König erwählet und gekrönet worden, am 14ten Marti diß Jahrs zum Römischen Kayser proclamirt, und den 15ten Septembr. hernach zu Aachen gekrönet.

Im Majo dieses Jahrs begegnet der von Steyer Nachbarn, Herrn Wilhelm von Volckhenstorff, vom Feuer ein großer Schad; solches klagte er denen von Steyer durch Schreiben, daß er nemlich durch die arge Welt, und das Feuer in grossen, hohen und verderblichen Schaden kommen sey; Sein Mayrhoß zu Volckhenstorff, darinnen er gehaußt, samt allem, so er der Orten gehabt; Item, einer seiner Diener, seine besten Pferde, Silber-Geschirr, Bett-Gewand, etliche Stücke Vieh, in Summa alles mit verbrannt und verdorben sey; Mit freundlicher Bitte, sie wollten ihm diesen nachbarlichen Willen erweisen, und mit Zimmer-Holtz aushelffen; Damit er desto eher, mit seinem Mayr-Gesind und überbliebenen Vieh unters Dach wieder kommen mögte. Solches haben die von Steyer gethan, und ihm alsobald vier Flöß Böden zugeschickt.

In diesem Jahr thäten die angeloffenen Wasser abermahl großen Schaden; Und weilen wie vormahls öfter, sonderlich aber Anno 1551, beschehen,

den Burgern von Steyer viel Holz verrunnen; Welches ihnen die Obrigkeiten und Unterthanen um Matthaussen, Closter Erla, und anderer Orten, wider ein gemeiner Stadt Privilegien, und in gemeldten 1551sten Jahr ausgegangene Königliche Mandaten, nicht wieder wollten verabfolgen lassen; Hat Kayser Ferdinandus, auf der von Steyer Anhalten, sub dato Wienn den 4ten Augusti, ein ernstlich Generale publiciren: Allen und jeden Obrigkeiten, und derer Unterthanen gebietend, daß sie nicht allein gedachten von Steyer, den Ihrigen, und derselben Mit-Verwandten, sondern auch allen andern, damahlen, und hinführo, so offt sich dergleichen Wasser-Güsse zutragen, und ihnen ihr Holz wegführen, dasselbe gegen einer bestimmten Lösung, nemlich dasjenige, so an der Ennß mit Mühe und Arbeit aufgefangen wird, ein Bloch um 1. Pfennig, und einen Baum um 2. Pf. Auf der Donau aber jedes um gedoppelt so viel zu lösen zu geben; Aber dasjenige Holz, so für sich selbst an- und abrinnt, frey, ohne andere Lösung, fechßen und erfolgen zu lassen.

Es starb in diesem Jahr der erste, der Evangelischen Religion zugethane Lateinische Schulmeister, oder Rektor, Andreas Küttner, welcher viele Jahr gemeldter Schul vorgestanden; Sein Epitaphium ist auf der Pfarr-Kirchen Freidthoff noch zu sehen, mit folgender Grabschrift:

„Sistite qui in Cursum, pueri lacrimisque rigate hunc tumulum,
quoniam membra Cidonis habet, qui teneras mentes,
multos formavit in annos artibus ingenuis, & pietate DEI,
Illi, ac & merito, nomen posthumo, vivat, & in numero
stet pia turba tuo.“

„Hie liegt, ihr Knaben, GOTT zu Ehr,
Der Euch gab etwa Zucht und Lehr.
Andreas Küttner, dem GOTT gnad,
Durch dem, der ihn erlöset hat.“

Nach diesem wurde zum Rektor der Lateinischen Schul aufgenommen M. Thomas Paegaeus oder Pruner, von Landshut gebürtig, ein Discipulus Melancthonis zu Wittenberg; Ein in seiner Kunst und Instruierung der Jugend berühmter Mann.

Welchermassen das Closter, Prediger-Ordens, allhie circa Anum 1473. erbauet, aber Anno 1522. in der grossen Feuers-Brunst fast ganz verdorben, davon ist oben Meldung beschehen. Weilen dann der Orden zu Wiederaufbauung solchen Closters, welches kein gestifte Einkommen, sondern allein die Almosen-Sammlung gehabt, sich nicht angenommen; die Brüder viel Schulden gemacht; theils zum Closter gehörige Gründe und Brandstätten verkauft; den Kirchen-Ornat versetzt, und letztlich, aus Mangel der Unterhaltung, solches Closter ganz deferiret; Als hat der Kayser Anno 1559. auf der von Steyer Anhalten, ihnen dasselbe alte Gemäuer und Brandstätte übergeben, und bewilliget, alldahin eine Schul oder Wohnung für arme preßhaffte Leute zu erbauen; Auch einen Priester, zu Verrichtung des Gottes-Dienst in der Kirchen zu halten; Doch benebst dem Dominicaner-Orden, die Wiederablösung solches Closters, gegen Erstattung der Bau-Unkosten und der bezahlten Schulden vorbehalten. Hierauf haben die von Steyer solch Closter und Kirchen gleichsam von neuen mit grossen Unkosten wieder erhebt: Dasselbst eine Lateinische Schule aufgerichtet; Auch in der Kirche das Exercitium Religionis nach der Augspurgischen Confession eingeführet.

In diesem Jahr starb Abt Wolfgang zu Garsten, welcher mit denen von Steyer in guter Nachbarschafft und Vertreulichkeit gestanden. An seine Stell wurde vom Convent erwählt Anton Prundorffer, damahlen zu Gafflenz, vorher zu Ternberg Pfarrer. Er lebte im Ehestand, und meldet bey fürgegangener Elektion öffentlich: Man wähle ihn zum Abten oder nicht, so könne und wolle er doch sein ehelich Weib nicht verlassen.

Annus
Christi
1559.

Michael Pfefferl zu Biberbach, Burgermeister zu Steyer, schied auch aus diesem zeitlichen Leben, in diesem Jahr. Von diesem Geschlecht ist in der XVIII. Stamm-Tafel mehr Bericht zu finden. Er liegt, samt seinen Sohn Wolffen, in der Fuxbergerischen Capelle begraben; Dahin allererst vor wenig Jahren ein schön Marmorsteinernes Epitaphium aufgerichtet worden, mit folgender Schrift:

„Hie liegt begraben der Edel und Vest, Herr Michael Pfefferl, zu Biberbach, so gestorben ist den 21sten April. Anno 1559. Ferner, seine Ehefrau, Lucretia, gebohrne Eckherin von Neuhaus, die gestorben, den 21sten Octobr. Anno 1556 und derer eheleiblicher Sohn, Herr Wolff Pfefferl, der gestorben den 24sten Novembr. Anno 1597.“

Tabula XVIII.

Pfefferlischer Stamm-Baum

Hanß Pfefferl, an der Stratt, im Gericht Umbs, in Tyrol;

Uxor.

1.) Ursula Prölin,

2) Anna Hessin.

Georg zu Tarentz.	Magdalena, Marit. Augustin Engel.	Margaretha, Marit. Caspar Kneußel zu Umbs.	Hanß zu Tarentz.	Christ. Burger zu Waidhoven an der Ybbs, erlangt von Kayser Maximil. I. die Adels Freyheit. Uxor. 2.	Thomas Buger zu Weidhoven.	Veit, Burger zu Steyer A. 1521. Stadt-Richter A. 1538. † 1539. Er verordnet in seinem Testament, wo seines Brudern Sohn, Hanß Pfefferl, v. Türcken gefangen würde daß man ihn von seinem Gut wieder erledigen und lösen sollte. Uxor. 1.) Ursula Grientallerin, 2.) Catharina Schmidthuckerin.	Doroth. Marit. Thoman Hertung zu Tarentz.
-------------------	-----------------------------------	--	------------------	--	----------------------------	--	---

Michael, erkaufft den Adelsitz Biberbach, Raths-Burger zu Steyer A. 1544. Stadt-Richter, A. 54. Burgerm. A. 57. 58. 59. † eod. Uxor.

1.) Lucretia Eckerin von Neuhaus aus Bayern, Hansen Fuxbergers Wittib,
2.) Juliana Jagenhoverin, sep. in der Fuxbergerischen Capelle zu Steyer.

Hanß † uvverheurath zu Tarentz, A 1544. auf der Reise nach Venedig; den haben geerbt in Vätterlichen Michael, Georg, Hanß, und Thomas, die Pfefferl, Augustin Engel, Caspar Kneussel und Thomas Hertung, in Nahmen ihrer Weiber; In Mütterlichen, Wolff Grientaller, zu Crems-egg, und Catharina Unterholtzerin, als seiner Mutter Geschwistrigte A. 1545.

Hanß-Adam, Raths Burger zu Steyer, A. 1568. Stadt-Richter A. 75. 76. 79. 80. 83. 84. Burgerm. A. 90. 91. 92. 93. 94. 98. † eod. Uxor. Catharina Rothallerin † 1. Julii 97.	Christ, hat zu Biberbach gewohnt † A. 603. Uxor. 1.) Cath. Preuenhuberin, 2.) Anna Maria Händlin.	Wolffg. Raths Burger zu Steyer A. 1587. † 1597. Uxor. Christiana Wincklerin, Emanuel Fentzels Wittib: Er hat zu jährlicher Unterhaltung zweyer Stipendiaten, zu gemeiner Stadt Steyer 2000. fl. legirt.	Potentiana, Marit. Wolff Händel Burgermeister zu Steyer.
--	---	---	--

Nota.

Es wird noch ein anderer Veit Pfeffert gefunden der war A.

1458. Stadt-Richter zu Steyer,

Uxor.

1.) N. Waßnerin,

2.) N. Coidterin,

3.) Barbara Leutnerin, er hat kein Kind verlassen; doch weiß ich nicht zu sagen ob er des obgemeldten Geschlechts gewest.

Das Pfefferlische Wappen.



Im Herbst hat Herr Hannß Friederich Hoffmann, Freyherr, des Herrn Hann-
ßen Sohn, mit Jungfrauen Judith von Windischgrätz seine Hochzeit aufm Schloß
allhie, stattlich gehalten ; Darbey allerley Kurzweil, Freuden-Fest und Ritter-Spiel
gesehen worden.

Anno 1561. den 9ten May, ist Hieronymus, des reichen Zuvernum Sohn, ge- 1561.
storben. Sein Vatter, auch Hieronymus genannt, Burgermeister zu Steyer, hat das
Creutz bey den Städeln an der Schönauf aufrichten lassen; Dann als er einsmahls
nach Venedig reiten wollen, und an diesem Ort sein Roß unversehens einen Fall mit
ihm gethan, hielt er dafür, daß solches ein Anzeigen eines noch größern Unglücks
wäre; kehrte derothalben wieder um, gemeldtes Creutz aufrichten zu lassen, und als-
dann setzte er erst seine vorgehabte Reise fort. Von diesem Geschlecht vid. Tab. XIX.

Tabula XIX.

Zuvernunbischer Stamm-Baum

Wolfgang Zuvernumb zu Mölck A. 1493. Ich weiß aber nicht, ob er des nach bemeldten Hieronymus
Vatter gewest.

Hieronymus Zuvernumb, Raths Burger zu Steyer, A. 1512, Stadt Richter 1521. Burgermeister
1522. 23. 28. 31. 32. ein sehr reicher Venedigischer Handelsman, † im May, A. 1547.
sein Epithapium ist bei der Pfarr-Kirchen zu sehen.

Uxor.

- 1.) Barbara Mattspergerin von Salzburg, † 1. Jan. 1530.
- 2.) Barbara, Niclasen Khölnpöckens Tochter, die hernach Herrn Jacoben Gienger, Vizdom ob
der Enns, geehlicht: Seine Kinder aus erster Ehe waren.

Wolfgang, Burger zu Steyer, † 5.
November A. 1551. zu Crems.

Uxor.

Anna Schmidthuckerin, die hernach
Stephan Fenzel geehlicht.

Hieronymus † 1561.
den 9. May unverheu-
rath.

Dorothea

Martit.

Daniel Strasser, Burger zu Steyer,
diese hat ihren Vater, und beide Brü-
der mit einem nahmhaften Gut geerbt.

Das Züvernumbische Wappen.



1562. Anno 1562. ist ein großer Sterb im Land, auch zu Steyer gewest; In welchem Jahr vorgemeldter Pfarrer allda, Lorenz Twenger, als er (wie Erhardt Wildt aufgezeichnet) an GOTTs-Leichnams-Abend, von Waidthoven frisch und gesund heimgeritten, in der Nacht jähling verstorben. Deme ist in der Pfarr succedirt, Wolffgang Prenner, auch ein Conventual von Garsten. Caplän waren damahlen bis in Annum 1567, Wolffgang Pündter und Hannß Müllwaldter, Conventual von Garsten. Im Spital war Anno 1559. Prediger Jacob Tolhamer; Und nach ihm, David Tullinger. Alle der Evangelischen Religion zugethan.

Eodem Anno war Rentmeister auf Steyer Elias Kamerer.

1564. Aufs 1564ste Jahr wurde von einer Erb. Gemeinde und Burgerschafft, durch die mehrern Stimmen, Benedict Aettl, abermahl zum Stadt-Richter erwählet; Nachdem aber derselbe damahls mit einen Ersamen Rath in grossen Zwietracht und Rechts-Proceß (hernach gemeldter Sachen halber) stunde; hatte der Rath Bedencken, ihme vor Austrag der Sachen, das Stadt-Gericht zu vertrauen, haben demnach solches an die Nieder-Oesterreichische Regierung berichtet; Welche hierauf solche Richter-Wahl suspendiret, und die Verwesung des Gerichts dem vorigen Stadt-Richter, Sebastian Bischringer, aufgetragen.

Der Handel und Zwietracht aber kam daher; Als gedachter Aettl zum drittenmahl Wittiber worden, hat dieser alte Greiß seine Lieb geworffen, auf ein schön junges und vergerhabtes Jungfräulein, Catharina, Clementen Rottalers Tochter; Welche er unwissend der Gerhaben und eines Ersamen Raths, zur ehelichen Zusage heimlich beredet; Es kam aber die Sach an Tag, durch seine, des Alten, Liebes-Brief; Deren er viel dem jungen kindischen Mägdlein, und sie ihme hin wiederum zugeschrieben; Darob ein Ersamer Rath so groß Mißfallen getragen, daß derselbe, ungeacht der Aettl in grossen Ansehen, und nicht der geringste im Rath war, solchen heimlichen Heyraths-Contract ex Officio cassirte, den Aettl aber aufm Thurn setzen liesse, und zur Straff 500. Thaler auferlegte; Dessen beschwehrte er sich bei der Lands-Hauptmannschafft; Welche endlich die Theile zur Güte gewiesen, und zum Interpo-

nenten, Herrn Adam Hoffmann Freyherrn verordnet der vielgemeldten Aettl, mit einem Ersamen Rath wiederum ausgesühnet hat; Darauf ihme erst das Stadt-Gericht übergeben worden; Die Jungfrau Rottalerin aber, hat hernach Hanns Adam Pfefferl davon gebracht.

Annus
Christi
1564.

Den 18ten Juli in diesem Jahr, starb offgedachter Herr Hanns Hoffmann Freyherr, lange Jahr Burggraf auf Steyer, in welchem Amt ihme sein Sohn, Herr Adam nachgefolgt ist.

Gleichwie aber gemeldter Herr Hanns Hoffmann bey Kayser Ferdinando die ganze Zeit seines Lebens in großen ungeänderten Gnaden, Huld und Ansehen in vielen wichtigen Reichs- und Landes-Geschäften, bey Hof, und sonsten gebraucht, und fast stets um Ihr. Majest. war; Also hat derselben Er mit seinem Todte gleichsam die Thür zur Nachfolge geöffnet. Dann am siebenden Tag hernach, nemlich den 25sten gemeldten Monats, am Tag St. Jacobi, beschlosse auch Kayser Ferdinandus, die mühesamen Tage seines zeitlichen Lebens, in der Burg zu Wien, im 61sten Jahr seines Alters; Der Leichnam ward nacher Prag geführt, und allda begraben.

Ende des siebenden Buchs.

